### § 36 Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte

Schrifttum: Balfour, John, "The Extraordinary Circumstances" Defence in EC Regulation 261/2004 after Wallentin-Hermannn v. Alitalia, ZLW 2009, 224ff.; Bartlik, Der "außergewöhnliche Umstand" nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Wallentin-Hermann gegen Alitalia, RRa 2009, 272; Eurobarometer Spezial 319 (Fluggastrechte im Auftrag der EU-Kommission, 2010), www.ec.europa.eu; Fongern, Praxisforum: Ansprüche aus der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, VRR 2008, 284; Führich, Entschädigung bei Überbuchung von Linienflügen, NJW 1997, 1044; ders., Sonderbeilage MDR Heft 7/2007: Die Fluggastrechte der VO (EG) Nr. 261/2004 in der Praxis; ders., Zur Verlegung und Verspätung von Flügen bei Pauschalreisen und nach der VO (EG) Nr. 261/2004. Zugleich eine Besprechung von AG Oberhausen, Urt. v. 11. 12. 2006 - 35 C 2313/06, RRa 2007, 58; ders., BGH: Keine Haftung des Reiseveranstalters aus EG-FluggastrechteVO, LMK 2008, 266064, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 11. 3. 2008 - X ZR 49/07, NJW 2008, 2119; ders., Ausgleichsleistung nach LH-Streik?, RRa 2010, 57; Giemulla, Überbuchung bei Luftbeförderungen, EuZW 1991, 367; Giemulla/Schmid, Frankfurter Kommentar zum Luftverkehrsrecht Bd. 1, 2, 3; dies., Europäisches Luftverkehrsrecht; Giesecke, Passagierrechte und technische Defekte, TranspR 2009, 213; Hofmann/Grabherr, Luftverkehrsgesetz, 2009; Janköster, Fluggastrechte im internationalen Luftverkehr, Diss. Konstanz 2009; Karsten, Passagierrechte und Passagierbegriff im Gemeinschaftsrecht und die Überarbeitung des Gemeinschaftlichen Besitzstandes im Verbraucherrecht, Verbraucher und Recht, VuR 2008, 201; ders., Im Fahrwasser der Athener Verordnung zu Seereisenden: Neuere Entwicklungen des europäischen Passagierrechts, VuR 2009, 213 ff.; Keiler, Passagierdaten auf dem Flug in die USA. Neues Abkommen der EU mit den USA über die Weitergabe von Passagierdaten, ZVR 2006, 484; ders., Reisemangel durch Vorverlegung des Rückfluges. Ansprüche nach der Pauschalreise-RL und der Fluggäste-VO, ZAK (Zivilrecht aktuell Österreich) 2007, 261; Kinga, Application of Regulation (EC) No. 261/2004 on Denied Boarding, Cancellation and Long Delay of flights, Air and Space Law 2007, 93; Kummer, Zur Abgrenzung der "großen Verspätung" von der "Annullierung" eines Fluges. Einige Überlegungen zum Beschluss des BGH, RRa 2007, 233, RRa 2008, 14; Kummer, Die höchstrichterliche Rechtsprechung (EuGH und BGH) des Jahres 2009 zu den Fluggastrechten, RRa 2009, 267; ders., DAR 2009, 121; Koller, Transportrecht, Aufl. 2007; Leffers, Reisepreisminderung und Ausgleichsleistung nach der VO (EG) NR. 261/2004, RRa 2008, 258; Lehmann, Wo verklagt man Billigflieger wegen Annullierung, Überbuchung oder Verspätung von Flügen?, NJW 2007, 1500; ders., Gerichtsstand bei Klagen wegen Annullierung einer Flugreise, NJW 2010, 655; Lienhard, Europäisches Schuldrecht für den Flugverkehr, GRP 2004, 259; Lindner, Die Pflicht zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens nach der VO (EG) Nr. 2111/2005, RRa 2006, 58; Mankowski, Ausgangs- und Bestimmungsort sind Erfüllungsorte im europäischen Internationalen Zivilprozessrecht, Besprechung von EuGH, Urt. v. 7.7. 2009, Rs. C-204/08 - Rehder ./. Baltic Air; TranspR 2009, 303; Mühlbauer, Die Verbesserung des Schutzes der Fluggäste durch die EG-VO Nr. 2027/97, VersR 1998, 1335; Mühlbauer, VersR 2001, 1480; Müller-Rostin, Rechtliche Unsicherheiten bei der Neuregelung von Fluggastrechten eine kritische Würdigung der VO (EG) Nr. 261/2004 und zugleich eine Erwiderung zu Schmid in NJW 2006, 1841, NZV 2007, 242; ders., Verordnung (EG) Nr. 261/2004: Ein Zwischenruf; Peterhoff, Die Rechte des Flugreisenden im Überblick, TranspR 2007, 103; Reich, Anmerkung zu EuGH, 10.1. 2006 - C 344/04, EuZW 2006, 112; Rennig, Der "letzte Zielort" i.S.d. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, RRa 2008, 58; Saalfrank, Anm. zu AG Simmern, Urt. v. 10. 6. 2005 - 3 C 687/04, RRa 2005, 279, in: RRa 2007, 272; Schladebach, Europäisches Luftverkehrsrecht: Entwicklungsstand und Perspektiven, EuR 2006, 773; Schmid R., Das Zusammenspiel von internationalen und europäischen Vorschriften zur Haftung für Passagier-und Gepäckschäden im internationalen Luftverkehr, RRa 2004, 198; ders., Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 - Europäischer Verbraucherschutz mit Nachbesserungsbedarf, ZLW 2005, 373; ders., Rechtsprobleme bei der Luftbeförderung im Rahmen von Flugpauschalreisen, NJW 2005, 1168; ders., Fluggastrechte – Unehrliches Lamentieren der Airlines, Editorial NJW Heft 5/2006; ders., Die Bewährung der neuen Fluggastrechte in der Praxis, NJW 2006, 1841; ders., Fluggastrechte in der Praxis - Ein Überblick über Entscheidungen zur Verordnung (EG) Nr. 261/2004 mit Anmerkungen, NJW 2007, 261; ders., Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 - eine "Sagrada familia" des Fluggastrechts? Oder: Droht der Rückbau der Fluggastrechte durch den Europäischen Gerichtshof?, RRa 2008, 202; Schollmeyer, Die Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr zwischen Warschau, Montreal und Brüssel, IPRax 2004, 78; Schwenk/Giemulla, Handbuch des

Luftverkehrsrechts, 3. Auflage, 20 ordnung (EG) Nr. 261/2004 über rechtlichen, europäischen sowie Ausgleichs- und Unterstützungsle les Lufttransportrecht - Das anwe 2006, 146; ders., Der Begriff "Str Internet-Buchung von Reisen un Luftverkehr, RRa 2009, 219; Sta Eisenbahn- sowie Reiseversichen tuelle Entwicklungen, NJW 2007 Luftbeförderung nach der Brüssel tung und Annullierung im Luftve 3437), NJW 2007, 3392; ders,., PE Das Urteil des BGH in den Rech nung über Ausgleichsleistungen 2004, 20; ders., Die Haftung von unter europäischem Einfluss, Kapi 734; ders., Der Luftbeförderungsve 1854; ders., Die EG-Verordnunge ders., Fluggastrechte und der EuG European Union, Yearbook of Con Fluggastrechte durch die Verord ordnungen Brüssel I, Rom I und Schuber, Konkurrenzen der VO einer Verspätung, Nichtbeförden 2006, 340.

#### I. Überblick ......

- 1. Bedeutung der Flugz a) Schutz durch star
  - b) Fluggastrechte vor
  - c) Inkrafttreten.
- 2. Wesentlicher Inhalt
- 3. Systematische Stellu
  - a) Vereinbarkeit mit
- b) Europäisches Luffb c) Luftverkehrsgesetz
- II. Anwendungsbereich de
  - 1. Gegenstand und Begri
  - 2. Örtlicher Anwendur a) Grundsatz
    - b) Hin- und Rückflag
  - c) Umsteigen . . 3. Sachlicher Anwen
  - 4. Anspruchsteller und A

#### III. Nichtbeförderung

- 1. Begriff der Nichtbefor a) Legaldefinition und
  - b) Überbuchung als N
  - c) Tatsächliche Nicht
- d) Umbuchung auf an 2. Rechtsfolgen der Nich
  - a) Suche nach Freiwill
  - b) Ansprüche bei Nich

#### IV. Annullierung des Fluge

- 1. Begriff der Annullierun
- Rechtsfolgen ......

Luftverkehrsrechts, 3. Auflage, 2005; Staudinger Ansgar/Schmidt-Bendun, Das Zusammenspiel der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste mit völkerrechtlichen, europäischen sowie nationalen Vorschriften, VersR 2004, 971; dies., Neuregelung über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste, NJW 2004, 1897; Staudinger, A., Internationales Lufttransportrecht - Das anwendbare Recht bei grenzüberschreitender Personenbeförderung, RRa 2006, 146; ders., Der Begriff "Streik" in der Verordnung (EWG) Nr. 295/91, RRa 2006, 254; ders., Internet-Buchung von Reisen und Flügen, RRa 2007, 98; ders,.., Praktikertipps zum Erfüllungsort im Luftverkehr, RRa 2009, 219; Staudinger, Ansgar/Schmidt-Bendun, Rüdiger, Pauschalreise-, Luftverkehrs-, Eisenbahn- sowie Reiseversicherungsrecht. Rechtsprechung aus den Jahren 2005 und 2006 sowie aktuelle Entwicklungen, NJW 2007, 2301; Staudinger A., Der Gerichtsstand des Erfüllungsortes bei der Luftbeförderung nach der Brüssel I-VO, RRa 2007, 155; ders., Abgrenzung zwischen großer Verspätung und Annullierung im Luftverkehrsrecht - eine neue Aufgabe für den EuGH? (BGH NJW 2007, 3437), NJW 2007, 3392; ders,., Praktikertipps zum Erfüllungsort im Luftverkehr, RRa 2009, 219; ders., Das Urteil des BGH in den Rechtssachen Sturgeon und Böck, RRa 2010, 10; Tonner, Die EG-Verordnung über Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung, Annullierung und großer Verspätung, RRa 2004, 20; ders., Die Haftung von Luftfahrtunternehmen, in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Kapitel 13a; ders., Anm. zu BGH, 11. 1. 2005 - X ZR 118/03, JZ 2005, 734; ders., Der Luftbeförderungsvertrag zwischen europäischer und globaler Regulierung, NJW 2006, 1854; ders., Die EG-Verordnungen und der Spielraum des nationalen Gesetzgebers, VuR 2009, 201f.; ders., Fluggastrechte und der EuGH, VuR 2009, 209 ff.; Varney, Grounded? Air Passenger Rights in the European Union, Yearbook of Consumer Law, 2008, Vol. 2, S. 171-199; Wagner Beate, Verbesserung der Fluggastrechte durch die Verordnung (EG) Nr. 261/2004? VuR. 2006, 337; Wagner, Rolf, Die EG-Verordnungen Brüssel I, Rom I und Rom II aus Sicht des Transportrechts, TranspR 2009, 281 ff.; Weise/ Schuber, Konkurrenzen der VO (EG) Nr. 261/2004 über Entschädigungsleistungen von Fluggästen bei einer Verspätung, Nichtbeförderung und Annullierung zum deutschen Pauschalreiserecht, TranspR 2006, 340.

	Übersicht	Rn.
]	I. Überblick	1008
	Bedeutung der FluggastrechteVO	1008
	a) Schutz durch standardisierte Leistungen	1008
	b) Fluggastrechte vor BGH und EuGH	1009
	c) Inkrafttreten	1011
	2. Wesentlicher Inhalt	1011
	3. Systematische Stellung zwischen Einheitsrecht und nationalem Recht	1012
	a) Vereinbarkeit mit Montrealer Übereinkommen	1013
	b) Europäisches Luftbeförderungsrecht	1013
	c) Luftverkehrsgesetz	1015
II	I. Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 261/2004	1016
	1. Gegenstand und Begriffsbestimmungen	1016
	2. Örtlicher Anwendungsbereich	1017
	a) Grundsatz	1017
	b) Hin- und Rückflug getrennte Flüge	1018
	c) Umsteigen	1019
	3. Sachlicher Anwendungsbereich	1020
	4. Anspruchsteller und Anspruchsgegner	1021
Ш	. Nichtbeförderung	1023
	Begriff der Nichtbeförderung	1023
	a) Legaldefinition und vertretbare Gründe der Nichtbeförderung	1023
	b) Überbuchung als Nichtbeförderung	1024
	c) Tatsächliche Nichtweiterbeförderung bei verpasstem Anschlussflug	1025
	d) Umbuchung auf anderen Flug	1026
	2. Rechtsfolgen der Nichtbeförderung	1027
	a) Suche nach Freiwilligen und ihre Ansprüche	1027
	b) Ansprüche bei Nichtbeförderung	1028
IV	Annullierung des Fluges	1029
	Begriff der Annullierung	1029
	2. Rechtsfolgen	1030

	L	VII.
a) Ansprüche ohne Entlastungsmöglichkeit	10	130
		165 4
	A 100 1 1 1 1 1 1 1 1	/ J
Begriff der außergewöhmlicher Onstande     B) Außergewöhnliche Umstände und zumutbare Maßnahmen	10	)34
c) Technische Probleme und Flügsicherheit. d) Wetterbedingungen	10	036
d) Wetterbedingungen	. 10	037
e) Streik	1	039
t) Hohere Gewait und Piugausiale Wegen Vallander	10/10/10	039
		0.000
		7.77
the second of the following the second of th		-
to the state of th		
The state of the transfer of the state of th		
		- 1950
		1050
VIII. Betreuungsleistungen  1. Rechtsnatur		1050
		1051
		1052
		1054
		1055
		1056
and the state of the same of t		
		1057
		1057
		1058
a c 1 1tanamicha aus Lutthetorderungsvertrag		1059
A C 1 " 1 . L .: Nighterfillung und Annullierung		1059
1 C 1 " 1 O ashalls luftfahrttypischer Ereignisse		1060
A dor Ausgleichsleistung		1061
		1062
. n . l. L. Amanniicha		1063
		1063
		1064
		1065
d) Kündigung wegen Mangels		10653
		1067
		1067
		1068
		1069
		1069
a) Luftfahrtunternehmen der Geniemenation b) Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten		1070
se contract of the first specific and the second se		

# 1. Bedeutung der Fluggastre

# a) Schutz durch standardisier

(1) Die VO (EG) Nr. 261/2004 Ausgleichs- und Unterstützungsless bei Annullierung oder großer Verse VO)1 schafft als Novelle der bisher einen verbesserten Schutz der Red als standardisierte Leistungen. Die nung (EWG) Nr. 295/91 zwar em die Zahl der gegen ihren Willen dasselbe galt für nicht angekundige schaft wollte deshalb die mit der hen, um die Fluggastrechte zu sti von Luftfahrtunternehmen3 in en unterliegt4. Da die Unterscheiden Deutlichkeit verliert, sollte der Se schränken, sondern sich auch = im Rahmen von Pauschalreise dass durch die FluggastrechteVO pflichtet wird, das einen Flug hängig davon, ob der Flug mit en Besatzung gemieteten Luftfahrzen

(2) Damit sind keine vertrag Luftfahrtunternehmen geschaffen gegen das den Flug tatsächlich den Fluggästen tatsächlich ein Sc umfassendes Regelwerk für befördert wird. Vielmehr west Nichtbeförderung, Annullierung

# b) Fluggastrechte vor BGH

(1) Die FluggastrechteVO be Fluggästen, aber auch den Resse hebliche Probleme in der Red nach Art. 17 der VO erhebliche und bezüglich des Entschuldige nullierung erkannt7. Die VO

<sup>1</sup> AblEG Nr. L 46, S. 1; zeichnis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABIEG Nr. L 036 v. 8. 2. 1991 II 2 und Führich, Reiserecht, Word digung bei Überbuchung von Lin Reiserecht, RRa 1998, 87; General

<sup>3</sup> Das Gemeinschaftsrecht bezeit FluggastrechteVO.

<sup>4</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 3.4

<sup>5</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 u

<sup>6</sup> So BGH RRa 2009, 239, 241

<sup>7</sup> KOM (2007) 168.

#### I. Überblick

#### 1. Bedeutung der FluggastrechteVO

#### a) Schutz durch standardisierte Leistungen

(1) Die VO (EG) Nr. 261/2004 vom 11. 2. 2004 über eine gemeinsame Regelung für 1008 Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (nachfolgend: FluggastrechteVO bzw. VO)1 schafft als Novelle der bisherigen VO (EWG) Nr. 265/91 (Überbuchungs VO)2 einen verbesserten Schutz der Rechte von Fluggästen durch Schaffung von Mindestrechten als standardisierte Leistungen. Die Kommission war der Meinung, dass durch die Verordnung (EWG) Nr. 295/91 zwar ein grundlegender Schutz für die Fluggäste geschaffen wurde, die Zahl der gegen ihren Willen nicht beförderten Fluggäste sei aber immer noch zu hoch; dasselbe galt für nicht angekündigte Annullierungen und große Verspätungen. Die Gemeinschaft wollte deshalb die mit der genannten Verordnung festgelegten Schutzstandards erhöhen, um die Fluggastrechte zu stärken und um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtunternehmen<sup>3</sup> in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt4. Da die Unterscheidung zwischen Linienflugverkehr und Bedarfsflugverkehr an Deutlichkeit verliert, sollte der Schutz sich nicht auf Fluggäste im Linienflugverkehr beschränken, sondern sich auch auf Fluggäste im Bedarfsflugverkehr, einschließlich Flügen im Rahmen von Pauschalreisen, erstrecken. Ganz entscheidend ist hierbei die Tatsache, dass durch die FluggastrechteVO nur das ausführende Luftfahrtunternehmen verpflichtet wird, das einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt, und zwar unabhängig davon, ob der Flug mit einem eigenen Luftfahrzeug oder mit einem mit oder ohne Besatzung gemieteten Luftfahrzeug oder in sonstiger Form durchgeführt wird<sup>5</sup>.

(2) Damit sind keine vertraglichen Rechte des Fluggastes gegen sein vertragliches Luftfahrtunternehmen geschaffen worden, sondern gesetzliche Ansprüche als Mindestrechte gegen das den Flug tatsächlich ausführende Luftfahrtunternehmen unabhängig davon, ob den Fluggästen tatsächlich ein Schaden entstanden ist<sup>6</sup>. Die FluggastrechteVO enthält kein umfassendes Regelwerk für sämtliche Fluggastrechte wenn ein Fluggast nicht oder verspätet befördert wird. Vielmehr werden nur gesetzliche, außervertragliche Mindestrechte bei Nichtbeförderung, Annullierung und großer Abflugverspätung geschaffen.

#### b) Fluggastrechte vor BGH und EuGH

(1) Die FluggastrechteVO bereitet in der Praxis den Luftfahrtunternehmen und ihren 1009 Fluggästen, aber auch den Reiseveranstaltern, den Rechtsberatern und den Gerichten erhebliche Probleme in der Rechtsanwendung. So hat die Kommission in ihrem Bericht nach Art. 17 der VO erhebliche Mängel bei der Abgrenzung Verspätung und Annullierung und bezüglich des Entschuldigungsgrundes der außergewöhnlichen Umstände bei der Annullierung erkannt<sup>7</sup>. Die VO beschäftigt trotz der verhältnismäßig geringen Streitwerte

<sup>1</sup> AblEG Nr. L 46, S. 1; vgl. hierzu bereits Rn. 926, 945 ff. und das vorstehende Schrifttumsverzeichnis.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABIEG Nr. L 036 v. 8. 2. 1991, S. 5; abgedr. bei Giemulla/Schmid/von Elm, Recht der Luftfahrt, II 2 und Führich, Reiserecht, Vorauflage 4. Aufl. 2002, Anhang II Nr. 14.; zum Inhalt Führich, Entschädigung bei Überbuchung von Linienflügen, NJW 1997, 1044; Führich, EG-ÜberbuchungsVO und Reiserecht, RRa 1998, 87; Giemulla, Überbuchung bei Luftbeförderungen, EuZW 1991, 367.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Gemeinschaftsrecht bezeichnet den Luftfrachtführer als Luftfahrtunternehmen, vgl. Art. 2a FluggastrechteVO.

Vgl. Erwägungsgrund Nr. 3, 4.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 7 und Rn. 1022.

So BGH RRa 2009, 239, 241, Rn. 13.

<sup>7</sup> KOM (2007) 168.

nicht nur in erheblichem Umfang die Instanzgerichte<sup>8</sup>, sondern auch den BGH<sup>9</sup> und den

EuGH10. (2) Seit dem Inkrafttreten hat sich der BGH in mehreren Entscheidungen<sup>11</sup> mit der Auslegung von Unklarheiten zu beschäftigen, wobei er in zwei Verfahren<sup>12</sup> seiner Verpflichtung aus Art. 267 AEU folgte und dem EuGH die gemeinschaftsrechtlichen Zweifelfragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Da die Instanzgerichte im Gegensatz zum BGH nicht zur Vorlage nach verpflichtet sind, wäre es wünschenswert, wenn der BGH bei Zweifelsfragen der FluggastrechteVO eine gemeinschaftsrechtlich verbindliche Vorabentscheidung des EuGH einholt. Der EuGH hatte sich im gleichen Zeitraum mehreren Vorabentscheidungsverfahren<sup>13</sup> mit der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen der VO auseinanderzusetzen. Gleichwohl ist der Gemeinschaftsgesetzgeber aufgefordert, die FluggastrechteVO zu überarbeiten und den in der Praxis wichtigen Regelungsbereich widerspruchsfrei zu gestalten<sup>14</sup>. Dies gilt insbesondere nach der Entscheidung vom 19. 11. 2009 zur Ausgleichsleistung bei Flugverspätung, welche zwingt, die FluggastrechteVO nachzubessern.

# c) Inkrafttreten

Der Erlass der FluggastrechteVO wurde auf Art. 80 II EGV (Art. 100 II AEU) gestützt und sie trat nach Art. 19 am 17. 2. 2005 in Kraft. Das AG Düsseldorf weist zurecht darauf hin, dass die VO (EG) Nr. 261/2004 auch dann Anwendung findet, wenn zwar der Vertragsschluss des Beförderungsvertrages vor Geltung dieser VO erfolgte, die Nichtbeförderung (hier ersatzweise Beförderung) jedoch erfolgte, nachdem die VO in Kraft getreten war15.

8 Vgl. Überblick Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 1 ff.; Schmid, NJW 2006, 1841; ders., NJW 2007, 261; ders., RRa 2008, 202; nach § 119 I Nr. 1 lit. b GVG geht der Rechtszug vom AG zum OLG, wenn eine Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat.

<sup>9</sup> Vgl. Kummer, Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Fluggastrechten, DAR 2009, 121; ders., Die höchstrichterliche Rechtsprechung (EuGH und BGH) des Jahres 2009 zu den Fluggastrechten, RRa 2009, 267.

Vgl. Tonner, Fluggastrechte und der EuGH, VuR 2009, 2009.

<sup>11</sup> BGH, 17.7. 2007 – X ZR 95/06 (Annullierung), NJW 2007, 3437 = EuZW 2007, 709 = BeckRS 2007, 13482 = RRa 2007, 233 = TranspR 2007, 363 = VersR 2008, 277; BGH, 11. 3. 2008 X ZR 49/07 (Nichtbeförderung), NJW 2008, 2119 = RRa 2008, 175 = NJW 2008, 2119 = BeckRS 2008, 08099 = DAR 2008, 467, Besprechung Führich, LMK 2008, 266064 (Heft 9/2008); BGH, 7. 10. 2008 - X ZR 96/06, NJW 2009, 285 = EuZW 2009, 93 = BeckRS 2008, 23820 = DAR 2009, 142 = RiW 2009, 87 = RRa 2009, 89 = VersR 2009, 522 = VuR 2009, 230, Besprechung Führich, LMK 2009, 273370 (Heft 1/2009); BGH, 14. 10. 2008 - X ZR 35/08, RRa 2009, 91 = NJW 2009, 360; BGH, 30. 4. 2009 - Xa ZR 78/08, RRa 2009, 239 = NJW 2009, 2740 = EuZW 2009, 586 = BeckRS 2009, 20181 = MDR 2009, 1033 = RiW 2009, 638 = RRa 2009, 239 = TranspR 2009, 320; BGH, 28.5.2009 - Xa ZR 113/08, NJW 2009, 2743 = RRa 2009, 242; BGH, 10. 12. 2009 - Xa ZR 61/08, RRa 2010, 90 = NJW 2010, 1526; BGH, 26. 11. 2009 - Xa ZR 132/08, RRa 2010, 85 = EuZW 2010, 271 = NJW 2010, 1522; BGH, 18. 2. 2010 - Xa ZR 95/06, RRa 2010, 93.

<sup>12</sup> BGH, 17. 7. 2007 - X ZR 95/06 (Annullierung), NJW 2007, 3437 = EuZW 2007, 709 = BeckRS 2007, 13482 = RRa 2007, 233 = TranspR 2007, 363 = VersR 2008, 277; BGH, 7. 10. 2008 - X ZR 96/06 (Nichtbeförderung), NJW 2009, 285 = EuZW 2009, 93 = BeckRS 2008, 23820 = DAR 2009, 142 = RiW 2009, 87 = RRa 2009, 89 = VersR 2009, 522 = VuR 2009, 230, Besprechung Führich, LMK 2009, 273370 (Heft 1/2009).

<sup>13</sup> EuGH, 10. 1. 2006, IATA und ELFFA, C-344/04, Slg. I 2006, 443 = NJW 2006, 351= EuZW 2006, 112 = DAR 2006, 201= RRa 2006, 127; Besprechung Tonner NJW 2006, 1854; EuGH, 10.7. 2008, Emirates/Schenkel, C-173/07; EuGH, 22. 12. 2008, Wallentin-Hermann/Alitalia, C-549/07, NJW 2009, 347 = RRa 2009, 35 = EuZW 2009, 111; EuGH, 9. 7. 2009, Rehder/Air Baltic, C-204/08. RRa 2009, 234 = NJW 2009, = EuZW 2009, 569 m. Anm. Leible; EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, C-402/07 und C-432/07, NJW 2010, 43 = RRa 2009, 282 = EuZW 2009, 890, Schlussanträge der Generalanwältin Sharpston v. 2. 7. 2009, RRa 2009, 179.

14 Keiler, ZVR 2009, 236, 341.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

(1) Gegenüber der bisher Ausgleichsleistungen vor beförderung (wie Überbach rung) und größerer Verspi auch für Charterflüge, so da fahrtunternehmen haben. D schaft beginnen und für Fin Drittstaaten in die Geme

(2) Bei einer Nichtbe nehmen zunächst nach Fre eine Gegenleistung anzul den, können ihre Flüge zen. Bis dahin werden sie eine streckenabhängige mit 7 bis 9).

(3) Um Annullierung anlasst werden, die Flug terrichten und ihnen dari so dass die Fluggäste um men den Fluggästen eine bieten, es sei denn, die Am auch dann nicht hätten ven den wären. Fluggästen, den Flugpreises oder eine ande

(4) Fluggäste, deren Kar verspäten, werden ange stattung des Flugpreises & unter zufrieden stellenden satz zur Nichtbeförderung gleichszahlungen geleistet 19. 11. 2009<sup>17</sup> im Interes Diese schwanken bei Kum können um die Hälfte gel leranzzeiten erreicht (Art.

(5) Bei einer Herabstuff Verspätung in eine niedri Minderungsbeträge zur A verlangt werden (Art 12) die Fluggastrechte verpfil che, insbesondere nach der

# 3. Systematische Ste

# a) Vereinbarkeit mit

(1) Im internationalen Übereinkommen eine vol fen. Die wichtigste Haftung

<sup>15</sup> AG Düsseldorf, 20. 1. 2006, 41 C 12316/05, RRa 2006, 130 m. Anm. Themann.

<sup>16</sup> Vgl. Erwägungsgrund ! 17 EuGH, 19. 11. 2009, 5

<sup>2009, 282.</sup> 

#### 2. Wesentlicher Inhalt

(1) Gegenüber der bisherigen ÜberbuchungsVO sieht die Neuregelung erheblich höhere 1012 Ausgleichsleistungen vor und erfasst in ihrem Anwendungsbereich nicht nur bei Nichtbeförderung (wie Überbuchung), sondern auch bei Streichungen von Flügen (Annullierung) und größerer Verspätung (ab zwei Stunden). Sie gilt nicht nur für Linien-, sondern auch für Charterflüge, so dass auch Pauschalreisende Ansprüche gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen haben. Die Verordnung gilt hierbei für alle Flüge, die in der Gemeinschaft beginnen und für Flüge von Luftfahrtunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft aus Drittstaaten in die Gemeinschaft.

(2) Bei einer **Nichtbeförderung** eines Fluggastes hat das ausführende Luftfahrtunternehmen zunächst nach Freiwilligen zu suchen, die auf den Flug verzichten und diesen dafür eine Gegenleistung anzubieten. Fluggäste, welche nicht verzichten und nicht befördert werden, können ihre Flüge unter Rückerstattung des Flugpreises stornieren oder diese fortsetzen. Bis dahin werden sie angemessen betreut. Als Ausgleich für die Nichtbeförderung ist eine streckenabhängige verschuldensunabhängige Ausgleichszahlung zu leisten (Art. 4 i.V. mit 7 bis 9).

(3) Um **Annullierung** von Flügen zu vermeiden, sollen die Luftfahrtunternehmen veranlasst werden, die Fluggäste vor der planmäßigen Abflugzeit über Annullierungen zu unterrichten und ihnen darüber hinaus eine zumutbare anderweitige Beförderung anzubieten, so dass die Fluggäste umdisponieren können<sup>16</sup>. Andernfalls sollten die Luftfahrtunternehmen den Fluggästen eine Ausgleichszahlung leisten und eine angemessene Betreuung anbieten, es sei denn, die Annullierung geht auf außergewöhnliche Umstände zurück, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Fluggästen, deren Flüge annulliert werden, erhalten entweder eine Erstattung des Flugpreises oder eine anderweitige angemessene Beförderung (Art. 5 i.V. mit 7 bis 9).

(4) Fluggäste, deren Kurz-, Mittel- und Langstreckenflüge sich um 2, 3 bzw. 4 Stunden verspäten, werden angemessen betreut, und es ist ihnen möglich, ihre Flüge unter Rückerstattung des Flugpreises ab einer Abflugverspätung von 5 Stunden zu stornieren oder diese unter zufrieden stellenden Bedingungen fortzusetzen. Bei Verspätungen werden im Gegensatz zur Nichtbeförderung und Annullierung des Fluges nach der Verordnung keine Ausgleichszahlungen geleistet, sind aber seit der verbindlichen Entscheidung des EuGH vom 19.11. 2009¹¹ im Interesse der Gleichbehandlung mit der Flugannullierung zu zahlen. Diese schwanken bei Kurz-, Mittel- und Langstreckenflüge zwischen 250 und 600 € und können um die Hälfte gekürzt werden, wenn der Fluggast sein Ziel innerhalb gewisser Toleranzzeiten erreicht (Art. 6 i.V. mit 8 bis 9).

(5) Bei einer Herabstufung aufgrund einer Nichtbeförderung, Annullierung oder großen Verspätung in eine niedrigere Beförderungsklasse kommen je nach Entfernung gestaffelte Minderungsbeträge zur Anwendung. Für eine Höherstufung darf kein zusätzliches Entgelt verlangt werden (Art 12). Das ausführende Luftfahrtunternehmen ist zur Aufklärung über die Fluggastrechte verpflichtet (Art. 14). Individuelle weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere nach dem MÜ, bleiben unberührt (Art. 12).

#### 3. Systematische Stellung zwischen Einheitsrecht und nationalem Recht

# a) Vereinbarkeit mit Montrealer Übereinkommen

(1) Im internationalen Luftbeförderungsrecht haben die Staaten durch internationale 1013 Übereinkommen eine völkerrechtliche Harmonisierung mit einem Einheitsrecht geschaffen. Die wichtigste Haftungsregelung ist insoweit das Montrealer Übereinkommen (MÜ)

<sup>16</sup> Vgl. Erwägungsgrund Nr. 12.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, C-402/07 und C-432/07, NJW 2010, 43 = RRa 2009, 282.

vom 28. 5. 199918, welches das alte Warschauer Abkommen<sup>19</sup> modernisiert. Für Deutschland und die anderen EU-Mitgliedsstaaten ist das MÜ durch gleichzeitige Ratifikation am 28.6. 2004 in Kraft getreten<sup>20</sup>. Das MÜ regelt hierbei die Haftung des Luftfrachtführers auf Schadensersatz bei individuellen Schäden des Fluggastes (Personen-, Gepäck- und Verspätungsschäden) und Güterschäden (Zerstörung, Beschädigung, Verlust und Verspätung) und gibt den Vertragsstaaten auf, hierfür eine Versicherungspflicht einzuführen<sup>21</sup>. Zur Durchführung des MÜ und zur notwendigen Änderung des nationalen Luftverkehrsgesetzes wurde am 6. 4. 2004 das Gesetz zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr erlassen<sup>22</sup>.

(2) Bereits kurz nach der Veröffentlichung der FluggastrechteVO und noch vor ihrem Inkrafttreten klagten die Verbände IATA und ELFAA<sup>23</sup> gegen die Verordnung, bemängelten ein fehlerhaftes Gesetzgebungsverfahren, die Verletzung von Gemeinschaftsrecht sowie die Unvereinbarkeit mit dem MÜ<sup>24</sup>. Auf Vorlagebeschluss des High Court of Justice<sup>25</sup> nach Art. 234 EGV widersprach der EuGH den geäußerten Bedenken und sieht in Art. 6 VO für Abflugverspätungen standardisierte Mindestleistungen und in Art. 19 MÜ die Rechtsgrundlage für einen darüber hinaus gehenden individuellen Schadensersatz, welche nicht kollidieren, sondern nebeneinander stehen. Mit dieser Entscheidung des EuGH vom 10. 1. 2006 in der Rechtssache IATA und ELFAA verneint der EuGH die geltend gemachte Unvereinbarkeit mit dem MÜ, eine Kompetenzüberschreitung im Mitentscheidungsverfahren. eine Verletzung der Begründungspflicht, der Grundsätze der Rechtssicherheit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung mit Billig-Airlines und bejaht die Gültigkeit der FluggastrechteVO<sup>26</sup>.

#### b) Europäisches Luftbeförderungsrecht

(1) Die Gemeinschaft hat mit der VO (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen und mit der VO (EG) Nr. 261/2004 für Ausgleichsund Unterstützungsleistungen für Fluggäste bei Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung von Flügen das Luftbeförderungsrecht ihrer Mitgliedsstaaten harmonisiert. Diese Verordnungen sind nach Art. 288 AEU unmittelbar geltendes Recht im Inland und gehen auch kollisionsrechtlich dem deutschen Internationalen Privatrecht vor<sup>27</sup>. Da im Luftverkehrsbinnenmarkt grundsätzlich nicht mehr zwischen inländischer und internationaler Beförderung unterschieden wird, harmonisieren diese Verordnungen Art und Umfang der Haftung für Schadensersatz bei Unfällen und Gepäck sowie für Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung bei internationaler und inländischer Beförderung, um eine einheitliche Regelung für alle "Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft" zu schaffen. Ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist ein Luftfrachtführer, der eine EG-Betriebsgenehmigung nach der EG-VO Nr. 2407/92

19 BGBl. 1963 II S. 1160; vgl. näher Schmid, TranspR 1994, 420; zum Ratifizierungsstand des WA

am 31. 12. 1996 (WA 1929, WA/HP 1955, WA/GA) Anhang II 14; vgl. Rn. 923.

<sup>21</sup> Kommentierung des MÜ unter Rn. 1071 ff.

<sup>22</sup> BGBl. 2004 S. 550, 1027; vgl. BT-Drucks. 15/2359, S. 6, 11.

<sup>24</sup> Vgl. Tonner, NJW 2006, 1854.

25 Für England und Wales.

hat28. Luftfahrtunternehm Luftfahrtunternehmen mi Billigfluggesellschaften sin §§ 651aff. BGB anbieten.

(2) Zur Verbesserung d 9. 10. 1997, mit Wirkung von Luftfahrtunternehme 2002 vom 13. 5. 200230 gg dadurch eine einheitliche Luftfahrtunternehmen de gen Bestimmungen des M Luftverkehr um und tri ser Bestimmungen auf Be staates ausgeweitet und da Verspätungsschäden en daher als eine Art ...Aus

(3) Die EU hat am 27. Erstellung einer gemeins meinschaft eine Betriebs Fluggästen über die Iden VO trat am 16. 1. 2006 in anstalter und Vermittler w des ausführenden Lufffan steht, kann die Informatie Praxis des Verbrauchersch die AGB aufzunehmen

#### c) Luftverkehrsgesetz

Nachdem durch die WO terscheidung mehr zwisch unternehmen der Gem der §§ 44 bis 52 LuftVG @ fahrzeug befördert werde Bedeutung für

- Flugreiseveranstalter: sen, welche die gesch durchführen lassen34 m

#### - inländische nicht ger

Die Bedeutung dieser gering, da Flugpauschalten im Inland keine wesentlich

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, gezeichnet am 28.5. 1999 in Montreal, ABIEG Nr. L 194 v. 28.7. 2001, S. 39; vgl. Rn 922, 1071 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> BGBl. 2004 II S. 458; zum Ratifikationsverfahren vgl. BT-Drucks. 15/2285; Stand der Ratifizierung des MÜ unter www.icao.int/icao/en/leb/mtl99.htm; der Text des MÜ ist ua. veröffentlicht im ABIEG Nr. L 194 v. 18. 7. 2001, S. 39 und www.reiserecht-fuehrich.de sowie im Anhang II 17.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> International Air Transport Association (IATA) und European Low Fares Airline Association (ELFAA).

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> EuGH, 10. 1. 2006, C-344/04 IATA und ELFFA, Slg. I 2006, 443 = NJW 2006, 351= Reich EuZW 2006, 112 = DAR 2006, 201 = RRa 2006, 127; Besprechung Tonner NJW 2006, 1854; bestätigt durch EuGH, 9. 7. 2009, C-204/08 - Rehder/Baltic, RRa 2009, 124, Rn. 27.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. hierzu Rn. 951 ff.; LG Frankfurt/M TranspR 1999, 400 = NJW-RR 1998, 1589.

<sup>28</sup> Vgl. Rn. 934; Artikel 3 Nr. 889/2002.

<sup>29</sup> ABIEG Nr. L 285 w. 117 1335; abgedruckt im Anhang

<sup>30</sup> ABIEG Nr. L 140, S. 2

<sup>31</sup> Ruhwedel, TranspR 200

<sup>32</sup> Vgl. Rn. 927.

<sup>33</sup> Änderung des LuffVG Luftverkehr v. 6. 4. 2004, BGB

<sup>34</sup> Vgl. Harmonisierungs

<sup>35</sup> Harmonisierungsgeset her Rn. 930.

hat28. Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft sind daher in der Regel alle gewerblichen Luftfahrtunternehmen mit Sitz in der EU, gleichgültig ob diese Linien-, Charter- oder Billigfluggesellschaften sind, nicht jedoch Reiseveranstalter, welche Flugpauschalreisen nach §§ 651aff. BGB anbieten.

(2) Zur Verbesserung des Schutzniveaus von Fluggästen bei Unfällen erließ der Rat am 9. 10. 1997, mit Wirkung vom 18. 10. 1998, die VO (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Unfällen<sup>29</sup>. Diese VO wurde durch die VO (EG) Nr. 889/ 2002 vom 13.5. 200230 geändert, um sie an die Bestimmungen des MÜ anzugleichen und dadurch eine einheitliche Haftungsregelung für die internationale Luftbeförderung durch Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu schaffen. Diese VO setzt damit die einschlägigen Bestimmungen des MÜ über die Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr um und trifft zusätzliche Bestimmungen. Ferner wird der Geltungsbereich dieser Bestimmungen auf Beförderungen im Luftverkehr innerhalb eines einzelnen Mitgliedsstaates ausgeweitet und damit werden nicht nur Personen-, sondern auch Gepäck- und Verspätungsschäden erfasst. Die VO (EG) Nr. 2027/97 in ihrer Änderungsfassung kann daher als eine Art "Ausführungs-VO" zu dem MÜ betrachtet werden<sup>31</sup>.

(3) Die EU hat am 27. 12. 2005 die VO (EG) Nr. 2111/2005 vom 14. 12. 2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens erlassen. Die VO trat am 16. 1. 2006 in Kraft<sup>32</sup>. In Art. 10 ff. werden Luftfahrtunternehmen, Reiseveranstalter und Vermittler von Flugscheinen verpflichtet, bei der Buchung über die Identität des ausführenden Luftfrachtführers zu unterrichten. Soweit die Identität noch nicht feststeht, kann die Information auch später, spätestens beim Einstieg, erfolgen. Diese wohl in der Praxis des Verbraucherschutzes wenig effektive Informationspflicht ist ab 16.7. 2006 in

die AGB aufzunehmen und wird ab 16. 1. 2007 durchgesetzt.

#### c) Luftverkehrsgesetz

Nachdem durch die VO (EG) Nr. 2027/97 i.d.F. der VO (EG) Nr. 889/2002 keine Un- 1015 terscheidung mehr zwischen inländischer und internationaler Beförderung für Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gemacht wird, haben die deutschen Luftrechtsnormen der §§ 44 bis 52 LuftVG (2. Unterabschnitt: Haftung für Personen und Gepäck, die im Luftfahrzeug befördert werden; Haftung für verspätete Beförderung)33 nur noch eine geringe Bedeutung für

- Flugreiseveranstalter als vertragliche Luftfrachtführer bei inländischen Flugpauschalreisen, welche die geschuldete Beförderung durch andere ausführende Luftfrachtführer

durchführen lassen34 und

inländische nicht gewerbliche und nicht entgeltliche Luftbeförderungen<sup>35</sup>.

Die Bedeutung dieser nationalen Regelungen für das Luftbeförderungsrecht ist daher gering, da Flugpauschalreisen mit Inlandsflügen eher selten sind und private Luftfrachtführer im Inland keine wesentliche wirtschaftliche Bedeutung haben.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Rn. 934; Artikel 3 I i.V. mit Artikel 2 I b VO (EG) Nr. 2027/97 i.d.F. der VO (EG) Nr. 889/2002.

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> ABIEG Nr. L 285 v. 17. 10. 1997, S. 1; Giemulla/Schmid, NZV 1998, 225; Mühlbauer, VersR. 1998, 1335; abgedruckt im Anhang II 18.

<sup>30</sup> ABIEG Nr. L 140, S. 2.

<sup>31</sup> Ruhwedel, TranspR 2001, 189, 191.

<sup>32</sup> Vgl. Rn. 927.

<sup>33</sup> Änderung des LuftVG durch Art. 2 des Gesetzes zur Harmonisierung des Haftungsrechts im Luftverkehr v. 6. 4. 2004, BGBl. 2004 I, S. 550.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Vgl. Harmonisierungsgesetz BT-Drucks. 15/2359, S. 12.

<sup>35</sup> Harmonisierungsgesetz BT-Drucks. 15/2359, S. 13; Ruhwedel, TranspR 2001, 189, 192; vgl. näher Rn. 930.

#### II. Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 261/2004

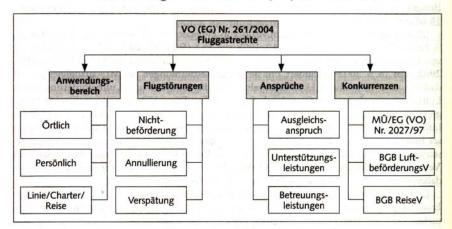


Schaubild 11: VO (EG) Nr. 261/2004

#### 1. Gegenstand und Begriffsbestimmungen

- 1016 (1) Die FluggastrechteVO legt nach Art. 1 I Mindestrechte für Fluggäste fest in folgenden Fällen:
  - Nichtbeförderung gegen ihren Willen,
  - Annullierung des Fluges,
  - Verspätung des Fluges.

Nach Art. 1 II, III gilt die VO nicht auf dem Flughafen Gibraltar wegen der strittigen Frage der Souveränität.

(2) Wie bei EG-Verordnungen üblich werden in Art. 2 lit. a bis 1 verwendete Ausdrücke im Sinne der Verordnung definiert.

#### 2. Örtlicher Anwendungsbereich

#### a) Grundsatz

1017 (1) Nach Art. 3 I, II gilt die VO für alle Flüge

- die in der EU beginnen ohne Rücksicht, ob das Luftfahrtunternehmen seinen Sitz in der Gemeinschaft hat,
- von "Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft" mit Sitz in der EU aus Drittstaaten in das Gebiet der Gemeinschaft, sofern im Drittstaat noch keine Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen erbracht wurden.

Die FluggastrechteVO gilt daher bei allen aus der Gemeinschaft abgehenden Flügen, auch wenn diese nicht von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft durchgeführt werden<sup>36</sup>.

#### b) Hin- und Rückflug getrennte Flüge

1018 (1) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft (Art. 2 c) unterliegen in jedem Fall der FluggastrechteVO, so dass deren Rückflüge in das Gebiet der Gemeinschaft stets in den Anwendungsbereich der VO fallen. (2) Nachdem die Fluggastrecht steht Uneinigkeit, ob die VO au Flugunterbrechung auf einem F der betritt und dann nicht oder ve

Beispiel: Flug mit dem australüber Bangkok und Weiterflug nac Stop-over in Singapur.

Der EuGH hat in der Rechts entschieden, dass Art. 3 I lit. a der Hin- und Rückreise anwendbar is hafen im Gebiet eines Mitgliedstaa einem Flug ab einem Flughafen in und Rückflug gemeinsam gebucht nicht aus. Der Rückflug ist daher die VO nicht anwendbar ist bei Ri Türkei, Australien oder Asien. De den Begriff des sog. Rundflug einheitlichen Flug qualifiziert3 den der Fluggast einheitlich als Hi § 8 I der Verordnung, wo zwische terschieden wird<sup>40</sup>. Begründet wir teVO den Begriff "Flug" verwend bei der Auslegung der VO davon a und Rückflug gemeint habe.

(3) Diese Auslegung durch den hen Schutzstandards. Durch die W gastrechte zu stärken und um sich nehmen in einem liberalisierten l enge Auslegung des Anwendung Fluggäste und benachteiligt La über denjenigen aus Drittstaaten, worfen sind. Bei der Buchung won dass bei Luftfahrtunternehmen d bei Hin- und Rückflügen besteht. Flügen ab einem EU-Flughafen Fluggast außerhalb der EU kann er Betreuung geltend machen42. Der dungsbereich der FluggastrechteW Begriff des Rundfluges des MU i dungsbereich der Verordnung auch

<sup>36</sup> A.A. AG Düsseldorf MDR 2007, 138.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> EuGH, 10. 7. 2008 – C-173 (III) Anm. *Tonner* = DAR 2008, 583 = Extrage Generalanwältin Sharpston v. 6. 3.

<sup>8</sup> Vorlagebeschluss OLG Frankfam

<sup>39</sup> Vgl. näher Rn. 955, 1073.

<sup>40</sup> EuGH, a.a.O., Rn. 32.

<sup>41</sup> Erwägungsgrund Nr. 4.

<sup>42</sup> Kritisch auch Schmid R., NJW 20 Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte NRa 2008, 168; MK/Tonner, Nach \$60 koschitz, RRa 2008, 242; Keiler, ZVR Anm. Schmid; AG Düsseldorf RRa 2008

(2) Nachdem die FluggastrechteVO in Art. 2 nicht den Begriff des Fluges definiert, besteht Uneinigkeit, ob die VO auch dann anzuwenden ist, wenn der Fluggast nach einer Flugunterbrechung auf einem Flughafen außerhalb der Gemeinschaft das Flugzeug wieder betritt und dann nicht oder verspätet befördert wird.

**Beispiel:** Flug mit dem australischen Luftfahrtunternehmen Quantas von Frankfurt/M über Bangkok und Weiterflug nach Sydney mit Rückflug von Sydney nach Frankfurt mit Stop-over in Singapur.

Der EuGH hat in der Rechtssache Schenkel<sup>37</sup> auf Vorlage des OLG Frankfurt/M<sup>38</sup> entschieden, dass Art. 3 I lit. a der VO dahin auszulegen ist, dass sie nicht auf den Fall einer Hin- und Rückreise anwendbar ist, bei der die Fluggäste, die ursprünglich auf einem Flughafen im Gebiet eines Mitgliedstaates einen Flug angetreten haben, zu diesem Flughafen mit einem Flug ab einem Flughafen in einem Drittstaat zurückreisen. Der Umstand, dass Hinund Rückflug gemeinsam gebucht werden, wirkt sich auf die Auslegung dieser Bestimmung nicht aus. Der Rückflug ist daher im Sinne der FluggastrechteVO ein eigener Flug, so dass die VO nicht anwendbar ist bei Rückflügen mit Luftfahrtunternehmen aus Drittsaaten wie Türkei, Australien oder Asien. Der EuGH übernimmt für die FluggastrechteVO nicht den Begriff des sog. Rundfluges aus dem MÜ/WA, der den Hin- und Rückflug als einheitlichen Flug qualifiziert<sup>39</sup>, sondern segmentiert die Flugabschnitte eines Rundfluges, den der Fluggast einheitlich als Hin- und Rückflug gebucht hat. Der EuGH folgert dies aus § 8 I der Verordnung, wo zwischen dem ersten Abflugort und dem Endziel der Reise unterschieden wird<sup>40</sup>. Begründet wird diese Rechtsauffassung damit, dass die Fluggastrech-≥VO den Begriff "Flug" verwendet, das MÜ jedoch von "Beförderung" spricht. Zudem sei bei der Auslegung der VO davon auszugehen, dass der Gesetzgeber mit Flug nicht den Hinand Rückflug gemeint habe.

(3) Diese Auslegung durch den EuGH überzeugt nicht hinsichtlich des angestrebten hoben Schutzstandards. Durch die VO soll der Schutzstandard erhöht werden, um die Flugestrechte zu stärken und um sicherzustellen, dass die Geschäftstätigkeit von Luftfahrtuntermehmen in einem liberalisierten Markt harmonisierten Bedingungen unterliegt<sup>41</sup>. Diese enge Auslegung des Anwendungsbereichs durch den EuGH minimiert die Rechte der Fluggäste und benachteiligt Luftfahrtunternehmen aus der Gemeinschaft gegeniber denjenigen aus Drittstaaten, welche damit nicht bei Flügen in die EU der VO unterorfen sind. Bei der Buchung von Flügen ist daher gegenüber den Fluggästen klarzustellen, bei Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft der Schutz durch die FluggastrechteVO 🔤 Hin- und Rückflügen besteht, bei Fluggesellschaften aus Drittstaaten hingegen nur bei Flügen ab einem EU-Flughafen, nicht aber bei Flügen in die EU! Strandet dann dieser Fluggast außerhalb der EU kann er nicht die Rechte der VO auf Ausgleichszahlungen und Betreuung geltend machen<sup>42</sup>. Der Verordnungsgeber ist dringend aufgefordert, den Anwensbereich der FluggastrechteVO auszuweiten, in dem der Begriff des Fluges mit dem Begriff des Rundfluges des MÜ übereinstimmt bzw. gem. Art. 17 der VO den Anwensbereich der Verordnung auch auf solche Fluggäste zu erweitern, die nicht mit einem

EuGH, 10. 7. 2008 – C-173/07, Schenkel/Emirates, NJW 2008, 2697 = EuZW 2008, 569 m.

\*\*Tonner\* = DAR 2008, 583 = EWS 2008, 349 = RRa 2008, 237 m. Anm. Wukoschitz; Schlussan
\*\*Generalanwältin Sharpston v. 6. 3. 2008, RRa 2008, 135.

Vorlagebeschluss OLG Frankfurt/M NJW 2007, 2339 = RRa 2007, 180.

Vgl. näher Rn. 955, 1073.

EuGH, a.a. O., Rn. 32.

Erwägungsgrund Nr. 4.

Kritisch auch Schmid R., NJW 2006, 1841; ders., NJW 2007, 261, 262; ders., RRa 2008, 202, 204; Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S.3; Gaedtke, VuR 2007, 201; Zandke-Schaffhäuser, 2008, 168; MK/Tonner, Nach § 651, Rn. 20; ders., EuZW 2007, 571; ders., VUR 2009, 209; Wullz, RRa 2008, 242; Keiler, ZVR 2009, 236, 238; a.A. AG Berlin-Mitte RRa 2006, 89 m. krit. Schmid; AG Düsseldorf RRa 2008, 145; Müller-Rostin, NZV 2007, 221.

Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aus Drittstaaten einen Flug zu einem Flughafen in einem Mitgliedsstaat antreten<sup>43</sup>.

(4) Wird nur eine Zwischenlandung eingelegt, z. B. zum Auftanken des Flugzeugs oder zum Zustieg oder Ausstieg von Fluggästen, wobei der Flug dann mit gleicher Flugnummer zum endgültigen Bestimmungsort durch das ausführende Luftfahrtunternehmen fortgesetzt wird (Direktflug44) liegt kein Antreten eines Fluges vor. Die Zwischenlandung dient wirtschaftlichen oder technischen Gründen und der Weiterflug nach der Zwischenlandung ist Teil des bereits angetretenen Fluges. Daher ist eine Nichtbeförderung, Flugannullierung oder große Verspätung des Weiterfluges in den Anwendungsbereich der FluggastrechteVO einbezogen<sup>45</sup>.

(5) Das AG Berlin-Mitte und das AG Düsseldorf 46sehen wie der EuGH einen Hin- und Rückflug nicht als einen einheitlichen Flug an, insbesondere, wenn zwischen Hin- und Rückflug ein längerer Zeitraum liegt<sup>47</sup>, während das AG Frankfurt/M zutreffend wie bei der Vorgänger-VO Nr. 295/9148 bei einer gleichzeitig erfolgten Buchung von Hin- und Rückflug diese Flüge als einheitlichen Flug versteht<sup>49</sup>. Auch das LG Frankfurt/M hat eine Flugreise mit Hin- und Rückflug als ein "im Gebiet des Mitgliedsstaates angetretenen Flug angesehen<sup>50</sup>. Entsprechend der Auffassung des EuGH entschied das LG Leipzig<sup>51</sup>, dass Ausgleichszahlungen im Rahmen eines einheitlich reservierten Fluges, bei dem sich die erste Teilstrecke verzögert und der Reisegast seinen Anschlussflug verpasst, nur nach der Entfernung, die mit Letzterem überbrückt werden sollte, zu bemessen sind.

(1) Nach der rechtsverbindlichen Auffassung des EuGH in der Schenkel-Entscheidung ist 1019 für die Praxis von getrennten Flügen bei einem einheitlich gebuchten Hin- und Rückflug auszugehen. Nach der Schenkel-Entscheidung bleibt allerdings offen, ob es sich um einen oder mehrere Flüge handelt, wenn das Endziel (Art. 2 lit. h VO) des Hinflugs oder des Rückflugs nicht unmittelbar oder mit Zwischenlandungen, sondern nur mit einem Umsteigen in das Fluggerät eines anderen Luftfahrtunternehmens erreicht wird<sup>52</sup>. Eine Segmentierung des Hinflugs in einzelne Flugabschnitte kann der Entscheidung des EuGH nicht entnommen werden, ist aber durch den Verordnungsgeber gewollt<sup>53</sup>.

(2) So geht der BGH in seiner Entscheidung vom 28.5. 2009<sup>54</sup> eindeutig ohne Vorlage an den EuGH davon aus, dass die VO nicht bei einem Flug von Frankfurt/M nach Phönix (USA) anzuwenden ist, wobei der erste Flug bis Washington D.C. durch die Lufthansa ausgeführt wurde, der Weiterflug zum Endziel Phönix durch den Code-Share-Partner United Airlines. Eine geringe Flugverspätung führte dazu, dass ein mit gebuchter Anschlussflug nicht wahrgenommen werden konnte. Der BGH sah in dem gebuchten Weiterflug mit einem anderen ausführenden Luftfahrtunternehmen - auch als vertraglichem Code-Share-Partner - nach dem Umsteigen einen neuen inneramerikanischen Flug in einem Drittstaat und wendete die Fluggastrechte VO, wie die Vorinstanzen<sup>55</sup>, nicht an. Diesem Auslegungser-

gebnis des BGH ist zuzustimmen, auf das ausführende Luftfahrtunter ten kommt. Auch wenn es sich u einheitlich vom Fluggast gebucht schnitt, auf den die Fluggastrechtel

# 3. Sachlicher Anwendungsb

Die FluggastrechteVO gilt ohn schalreiseflug bzw. ein Billigflu Anwendungsbereich wesentlich unmittelbar noch entsprechend au VO gibt dem Fluggast gesetzliche A und stellt grundsätzlich nicht auf der terflug (Nur-Flug) oder auf den Re-

# 4. Anspruchsteller und Ansp

(1) Anspruchsteller und aktivi tungen ist nach Art. 3 IV und V der BGB) oder Unternehmer (§ 14 BG Verbraucherschutzes der EU. Nach A los oder zu einem reduzierten Tarifin mittelbar verfügbar ist und nicht fier den Reiseveranstalter nur mittelbar Flugpreis ist ein öffentlich verfügben gäste mit Flugscheinen, die im Ra Werbeprogramme von einem Lufff anstalter)59 ausgegeben wurden. Die 1 für Fluggäste von Charterflügen, Bal sende von Flugpauschalreisen. De chen von Pauschalreisenden rechnen vertrag aufnehmen. Das ausführende Regress gegen einen Vertragspartner men.

(2) Die Ansprüche aus der Verord das ausführende Luftfahrtunternehm Flugpauschalreise kann seinen Ansprach anstalter abtreten (§ 398 BGB), so das z. B. auf die Ausgleichszahlung, gegen tend zu machen.

(3) Anspruchsgegner ist nur das a eines Fluges, aber auch der Reisende Verordnung gegen das ausführende La

<sup>43</sup> So auch Schmid, RRa 2008, 202, 205.

<sup>44</sup> Vgl. zum Begriff Direktflug Rn. 956a.

<sup>45</sup> Schmid, NJW 2006, 1841; Müller-Rostin, NJW 2007, 221, 222.

<sup>46</sup> AG Düsseldorf RRa 2008, 145.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> AG Berlin-Mitte RRa 2006, 89 m. Anm. Schmid = NJW-RR 2006, 921.

<sup>48</sup> AG Frankfurt/M NJW-RR 1996, 1335 = RRa 1996, 205.

<sup>49</sup> AG Frankfurt/M RRa 2006, 273 (Einheitlicher Rundflug von Düsseldorf über Dubai nach Manila und zurück).

<sup>50</sup> LG Frankfurt/M RRa 2007, 81.

<sup>51</sup> LG Leipzig RRa 2009, 94.

<sup>52</sup> So auch Kummer, DAR 2009, 121; Schmid, NJW 2009, 2724, 2725; Tonner, VuR 2009, 209, 210

a.A. AG Frankfurt/M RRa 2008, 146 m. krit. Anm. Schmid.

<sup>53</sup> Müller-Rostin, NZV 2007, 221, 222.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> BGH, 28. 5. 2009 – Xa ZR 113/08, NJW 2009, 2743 = RRa 2009, 242.

<sup>55</sup> AG Frankfurt/M, 7. 11. 2007 - 32 C 110/07 und OLG Frankfurt/M RRa 2008, 179.

<sup>56</sup> EuGH NJW 2008, 2697, Rn. 40, 51\_

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. BGH, 12. 7. 2006 - X ZR 22/05 2007, 36; Führich, Sonderbeilage Fluggsst

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> AG Düsseldorf, 28. 9. 2006 – 39 C 917 <sup>59</sup> Art. 2 lit. d FluggastrechteVO.

<sup>60</sup> Erwägungsgrund Nr. 7.

<sup>61</sup> BGH, 11. 3. 2008 - X ZR 49/07, N BeckRS 2008, 08099 = DAR 2008, 467, B Oberhausen, RRa 2007, 91 m. Anm. Führe von Pauschalreisen und nach der Verordnu

gebnis des BGH ist zuzustimmen, da ganz wesentlich nach dem Erwägungsgrund 7 der VO auf das ausführende Luftfahrtunternehmen abzustellen ist, bei dem es zu Unregelmäßigkeiten kommt. Auch wenn es sich um einen Anschlussflug handelt, der luftvertragsrechtlich einheitlich vom Fluggast gebucht wird<sup>56</sup>, beginnt nach einem Umsteigen ein neuer Flugabschnitt, auf den die FluggastrechteVO für den Anwendungsbereich abstellt.

#### 3. Sachlicher Anwendungsbereich

Die FluggastrechteVO gilt ohne Unterschied, ob ein Linien-, Bedarfs- oder Pau- 1020 schalreiseflug bzw. ein Billigflug vorliegt (Art. 3 V, VI). Damit erweitert die VO ihren Anwendungsbereich wesentlich gegenüber der VorgängerVO Nr. 295/91, welche weder unmittelbar noch entsprechend auf Charterflüge und Pauschalreisen anwendbar war<sup>57</sup>. Die VO gibt dem Fluggast gesetzliche Ansprüche gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen und stellt grundsätzlich nicht auf den Luftbeförderungsvertrag bei einem Linien- bzw. Charterflug (Nur-Flug) oder auf den Reisevertrag bei einer Flugpauschalreise ab.

# 4. Anspruchsteller und Anspruchsgegner

- (1) Anspruchsteller und aktivlegitimiert für die Ausgleichs- und Unterstützungsleis- 1021 tungen ist nach Art. 3 IV und V der VO nur der Fluggast, wobei dieser Verbraucher (§ 13 BGB) oder Unternehmer (§ 14 BGB) sein kann. Die VO ist daher keine Regelung des Verbraucherschutzes der EU. Nach Art. 3 III, IV gilt die VO nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist und nicht für Helikopterflüge. Auch der von einem Reisenden über den Reiseveranstalter nur mittelbar an das befördernde Luftfahrtunternehmen gezahlte Flugpreis ist ein öffentlich verfügbarer Tarif i.S. des Art. 3 III58. Die VO gilt auch für Fluggäste mit Flugscheinen, die im Rahmen eines Kundenbindungsprogramms oder anderer Werbeprogramme von einem Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen (= Reiseveranstalter)<sup>59</sup> ausgegeben wurden. Die VO gilt daher nicht nur für Linienflüge, sondern auch für Fluggäste von Charterflügen, Billigfluggesellschaften, Bonusprogrammen und für Reisende von Flugpauschalreisen. Damit müssen auch Charterfluggesellschaften mit Ansprüchen von Pauschalreisenden rechnen und sollten daher Regressklauseln in den Chartervertrag aufnehmen. Das ausführende Luftfahrtunternehmen kann nach Art. 13 der VO Regress gegen einen Vertragspartner des Fluggastes wie einen Flugreiseveranstalter neh-
- (2) Die Ansprüche aus der Verordnung können von diesen Anspruchstellern direkt gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen geltend gemacht werden<sup>60</sup>. Der Reisende einer Flugpauschalreise kann seinen Anspruch auf Ausgleichszahlung jedoch an seinen Reiseveranstalter **abtreten** (§ 398 BGB), so dass dieser dann aktivlegitimiert ist, diesen Anspruch wie z. B. auf die Ausgleichszahlung, gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geltend zu machen.
- (3) **Anspruchsgegner** ist nur das ausführende Luftfahrtunternehmen<sup>61</sup>. Der Fluggast **1022** eines Fluges, aber auch der Reisende einer Flugpauschalreise, kann die Ansprüche nach der Verordnung gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen geltend machen, auch wenn

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> EuGH NJW 2008, 2697, Rn. 40, 51.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Vgl. BGH, 12. 7. 2006 – X ZR 22/05, NJW-RR 2006, 1719 = BeckRS 2006, 10811 = RRa 2007, 36; *Führich*, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> AG Düsseldorf, 28. 9. 2006 – 39 C 9179/06.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> Art. 2 lit. d FluggastrechteVO.

<sup>60</sup> Erwägungsgrund Nr. 7.

<sup>61</sup> BGH, 11.3. 2008 – X ZR 49/07, NJW 2008, 2119 = RRa 2008, 175 = NJW 2008, 2119 = BeckRS 2008, 08099 = DAR 2008, 467, Besprechung Führich, LMK 2008, 266064 (Heft 9/2008); AG Oberhausen, RRa 2007, 91 m. Anm. Führich, Zur Verlegung und Verspätung von Flügen im Rahmen von Pauschalreisen und nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, RRa 2007.

keine Vertragsbeziehungen zwischen ihm und dem Luftfahrtunternehmen bestehen. Die Passivlegitimation des ausführenden Luftfahrtunternehmens ergibt sich eindeutig aus der FluggastrechteVO, gleichwohl mussten dies die Instanzgerichte<sup>62</sup> und der BGH<sup>63</sup> klarstellen, ohne dass die Entscheidung dieser Frage der Vorlage an den EuGH bedurfte.

(4) Auch bei einem Code-Share-Flug ist nach zutreffender Auffassung<sup>64</sup> nur das Luftfahrtunternehmen zur Zahlung einer Ausgleichsleistung verpflichtet, das den Flug tatsächlich durchführt. Das gilt auch dann, wenn das ursprünglich vorgesehene Luftfahrtunternehmen den Flug nicht durchführen kann und ein anderes Luftfahrtunternehmen mit der Luftbeförderung beauftragt<sup>65</sup>. Wenn der Code-Share-Partner kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ist und der Flug dann in einem Drittstaat von diesem fortgesetzt wird und es dann Probleme mit dem Anschlussflug gibt, kommt die FluggastrechteVO nach der Schenkel-Entscheidung des EuGH<sup>66</sup> und der Entscheidung des BGH vom 28. 5. 2009<sup>67</sup> und vom 26. 11. 2009<sup>68</sup> nicht zur Anwendung.

(5) Der Reiseveranstalter einer Flugpauschalreise haftet als vertraglicher Luftfrachtfrachtführer nicht nach der FluggastrechteVO69. Dem Hinweisbeschluss des BGH ist zuzustimmen, dass Ansprüche aus der Verordnung über Fluggastrechte vom Fluggast eines Einzelfluges, aber auch von einem Reisenden einer Flugpauschalreise nur gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geltend gemacht werden können. Nach dem Erwägungsgrund 7 der VO sollen die Verpflichtungen nur dem ausführenden Luftfahrtunternehmen (Art. 2 lit. b VO) obliegen. Die ausführenden Luftfahrtunternehmen sind in Art. 2 lit. b der VO definiert, die Reiseunternehmen nach Art. 2 lit. d der VO ausdrücklich mit dem Zusatz "mit Ausnahme von Luftfahrtunternehmen" umschreibt. Der Wortlaut in Art. 3 V, Art. 4 III und Art. 5 I lit. c der VO ist insoweit klar und eindeutig, so dass auch eine analoge Anwendung der Verordnung auf Reiseveranstalter nicht möglich ist, da keine unbeabsichtigte Regelungslücke vorliegt. Gegebenenfalls kann das ausführende Luftfahrtunternehmen nach Art. 13 der VO wegen geleisteter Unterstützungs- und Ausgleichsleistungen bei dem Reiseveranstalter Regress nehmen. Es entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, dass nur das den Flug ausführende Luftfahrtunternehmen und nicht der vertraglichen Luftfrachtführer (das den Flugschein ausstellende Luftfahrtunternehmen oder der Flugreiseveranstalter) Anspruchsgegner ist. Bestätigt wird die Rechtsauffassung auch durch den Vorlagebeschluss des BGH vom 7. 10. 2008<sup>70</sup> in dem der BGH dem EuGH die Frage vorlegt, ob die VO auch auf eine Umbuchung anzuwenden ist, die nicht durch das ausführende Luftfahrtunternehmen, sondern allein durch das Reiseunternehmen veranlasst worden ist<sup>71</sup>.

62 LG Duisburg VuR 2007, 233; AG Düsseldorf RRa 2008, 142.

<sup>64</sup> Vgl. zum Umsteigen Rn. 1019; AG Frankfurt/M RRa 2008, 48.

66 EuGH, 10. 7. 2008 - C-173/07, NJW 2008, 2697 = RRa 2008, 237.

68 BGH, 26. 11. 2009 - Xa ZR 132/08, RRa 2010, 85 = MDR 2010, 257 = NJW 2010, 1522.

(6) Insoweit ist zu beachten der Gemeinschaft" ist, da ein vordnung (EG) Nr. 2407/92 benöid. F. der VO (EG) Nr. 889/200 Verordnung gem. Art. 1 I und Arstaat ansässig sind (Art. 4 I a), sich oder seiner Staatsangehörigen (Art. 4 II), Luftverkehr gewerblic und die Luftbeförderung nicht is leichtflugzeugen und nicht as R.

Ansprüche	Nic
Ausgleichszahlung	200
≤1.500 km	250
1500-3500 km	400
>3500 km	600
Unterstützungsleistungen	4
Rücktritt/Erstattung Flugpreis Rückflug zum Abflugort Anderweitige Beförderung	2
Betreuungsleistungen	
Verpflegung Hotel/Transfer Kommunikation	1
<ol> <li>2, 3, 4 Stunden je nach Flug</li> <li>Außer Airline beweist außer auch bei Verspätung nach E</li> <li>Außer Airline informiert &gt; 1 bietet Alternativflug &gt; 4 h W bietet Alternativflug &gt; 2 h W</li> </ol>	gewi uGH, 4 Tag rspit

#### 1. Begriff der Nichtbeford

A Rücktritt und Erstattung des Fi

#### a) Legaldefinition und vert

(1) Die Nichtbeförderung eine bei einer Nichtbeförderung eine förderung ist nach der Legaldef – die Weigerung zu verstehen F – obwohl sie sich unter den Bed – sofern keine vertretbaren Gri

<sup>63</sup> BGH NJW 2008, 2119 = RRa 2008, 175; BGH NJW 2009, 2740 und BGH NJW 2009, 2743.

<sup>65</sup> OLG Frankfurt/M RRa 2008, 88, Erstinstanz AG Frankfurt/M NJW-RR 2007, 203 = RRa 2007, 39; AG Frankfurt/M BeckRS 2007, 14559 = RRa 2007, 133.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> BGH NJW 2008, 2743 (Rn. 8); krit. Schmid, NJW 2009, 2724, 2725; Tonner, VuR 2009, 209, 210, welche die VO auch auf den Flug des Code-Share-Partners anwenden wollen.

<sup>&</sup>lt;sup>69</sup> BGH NJW 2008, 2119 = RRa 2008, 175 = NJW 2008, 2119 = BeckRS 2008, 08099 = DAR 2008, 467, Besprechung Führich, LMK 2008, 266064 (Heft 9/2008); so auch schon LG Duisburg NJW-RR 2007, 1068; AG Oberhausen RRa 2007, 91, 92 m. zust. Anm. Führich RRa 2007, 58 = BeckRS 2007, 08903; AG Düsseldorf RRa 2007, 38; AG Düsseldorf RRa 2008, 142, 143; AG Frankfurt/M. RRa 2008, 146, 147 m.Anm. Schmid, RRa 2008, 147; Führich, Sonderbeilage MDR 7/2007, S. 4; Schmid, NJW 2007, 261, 267.

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> BGH, 7. 10. 2008 – X ZR 96/06, NJW 2009, 285 = EuZW 2009, 93 = BeckRS 2008, 23820 = DAR 2009, 142 = RiW 2009, 87 = RRa 2009, 89 = VersR 2009, 522 = VuR 2009, 230, Besprechung Führich, LMK 2009, 273370 (Heft 1/2009).

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> Vgl. insoweit zur Umbuchung durch den Reiseveranstalter Rn. 1026.

sofern keine vertretbaren Gri "Zusammenhang mit der Gest oder unzureichenden Reiseun

<sup>72</sup> Vgl. Rn. 934, 937.

<sup>,</sup>reasonable grounds" entnommen

(6) Insoweit ist zu beachten, dass ein Reiseveranstalter kein "Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft" ist, da ein Veranstalter keine EG-Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 2407/92 benötigt<sup>72</sup> (Art. 3 I i. V. m. Art. 2 I lit. b VO (EG) Nr. 2027/97 i.d.F. der VO (EG) Nr. 889/2002). Eine solche Betriebsgenehmigung erhalten nach dieser Verordnung gem. Art. 1 I und Art. 4 I, II nur solche Luftfrachtführer, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind (Art. 4 I a), sich zumindest mehrheitlich im Eigentum eines Mitgliedstaats oder seiner Staatsangehörigen befinden und von diesen tatsächlich kontrolliert werden (Art. 4 II), Luftverkehr gewerblich (Art. 4 I b) und als Haupttätigkeit betreiben (Art. 4 I b) und die Luftbeförderung nicht mit Luftfahrzeugen ohne Motorantrieb, nicht mit Ultraleichtflugzeugen und nicht als Rundflug vornehmen (Art. 1 II).

Ansprüche Regelung	Nichtbeförderung	Annullierung	Große Verspätung
Ausgleichszahlung	l nob NG Smorke	d startined agrees de-	to denote their assign
≤1.500 km	250 € <2 h 50 %	250 € <2 h 50 % <b>② ③</b>	250 € <2 h 50 % <b>② ③</b>
1500-3500 km	400 € <3 h 50 %	400 € <3 h 50 % <b>② ③</b>	400 € <3 h 50 % <b>② ③</b>
>3500 km	600 € <4 h 50 %	600 € <4h 50 % <b>② ③</b>	600 € <4h 50 % <b>② ③</b>
Unterstützungsleistungen	aginar mubud	o a gg ad on a succit	on but with the
Rücktritt/Erstattung Flugpreis Rückflug zum Abflugort Anderweitige Beförderung	Ja	Ja	Ja <b>4</b>
Betreuungsleistungen	gif all seems	0.1 0.0 mile 1. W	gamage thandang
Verpflegung Hotel/Transfer Kommunikation	Ja	Ja Ja	Januari na Leurinali

2, 3, 4 Stunden je nach Flugentfernung

 Außer Airline beweist außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände (Wetter, Sicherheit, Streik); auch bei Verspätung nach EuGH, 19. 11. 2009.

Außer Airline informiert > 14 Tage vor Abflug oder bietet Alternativflug > 4 h Verspätung (Nachricht 7–14 Tage) oder bietet Alternativflug > 2 h Verspätung (Nachricht < 7 Tage)

Rücktritt und Erstattung des Flugpreises bei Verspätung > 5 Stunden

Schaubild 12: Fluggastrechte

# III. Nichtbeförderung

# 1. Begriff der Nichtbeförderung

# a) Legaldefinition und vertretbare Gründe der Nichtbeförderung

(1) Die Nichtbeförderung und das Vorgehen des ausführenden Luftfahrtunternehmens 1023 bei einer Nichtbeförderung eines Fluggastes ist in Art. 4 der VO geregelt. Unter Nichtbeförderung ist nach der Legaldefinition in Art. 2 lit. j der VO

die Weigerung zu verstehen, Fluggäste zu befördern,

obwohl sie sich unter den Bedingungen des Art. 3 II am Flugsteig eingefunden haben,

sofern keine vertretbaren Gründe<sup>73</sup> für die Nichtbeförderung gegeben sind, z.B. im "Zusammenhang mit der Gesundheit oder der allgemeinen oder betrieblichen Sicherheit oder unzureichenden Reiseunterlagen".

<sup>72</sup> Vgl. Rn. 934, 937.

<sup>73</sup> Damit ist nicht ein Verschulden im Sinne des § 278 BGB gemeint, wie aus dem englischen Text "reasonable grounds" entnommen werden kann.

(2) Vertretbar können damit nur in der **Person des Fluggastes liegende Gründe** sein, die den Luftverkehr oder andere Passagiere in ihrer Sicherheit gefährden oder sonstige, öffentliche oder vertragliche Belange berühren<sup>74</sup>. So kann ein Luftfrachtführer die Beförderung eines Fluggastes verweigern, wenn auf Grund der körperlichen Verfassung des Passagiers (frischer Gipsverband) ein erhebliches Risiko einer Thrombose-Erkrankung besteht<sup>75</sup>. Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit können ein gewalttätiges Verhalten des Fluggastes sein oder seine Weigerung, sich der Sicherheitskontrolle zu unterziehen<sup>76</sup>. Das Gleiche gilt, wenn der Fluggast unzureichende Reisepapiere bei der Flugabfertigung vorlegt<sup>77</sup>. Technische Defekte des Fluggeräts vermögen das Luftfahrtunternehmen nicht zu entlasten<sup>78</sup>. Auch wenn ein Fall der höheren Gewalt vorliegt, liegt nicht der Tatbestand einer Nichtbeförderung im Sinne des Art. 2 lit. j der VO vor<sup>79</sup>.

(3) Liegen keine vertretbaren Gründe in der Person des Fluggastes vor und erfolgt gleichwohl eine willkürliche oder diskriminierende Weigerung, einen Fluggast an Bord zu nehmen, auch wenn er über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügt und rechtzeitig zur Abfertigung erscheint, ist mit dem BGH<sup>80</sup> davon auszugehen, dass der Fluggast einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach Art. 4 i.V. mit Art. 2 lit. j und Art. 3 II

der VO hat81.

#### b) Überbuchung als Nichtbeförderung

(1) Eine Nichtbeförderung des Fluggastes ist dann anzunehmen, wenn das Luftfahrtunternehmen bewusst Überbuchungen des Fluges herbeiführt und sich weigert Fluggäste zu befördern, obwohl sie ordnungsgemäß ihren Flug gebucht haben und am Flugsteig eingetroffen sind. Die Überbuchung von Flügen (Overbooking) mit bis zu 10 % der Flugkapazität ist gängige Branchenpraxis, um einerseits im Interesse der Fluggesellschaft die Flüge wegen der "no shows" auszulasten bzw. finanzielle Verluste durch Doppelbuchungen gering zu halten und andererseits im Interesse des Fluggastes eine kulante Stornierungspraxis gegenüber Vollzahlern zu ermöglichen<sup>82</sup>. Obwohl die Überbuchung in Beförderungsbedingungen der Luftfahrtunternehmen ausdrücklich zugelassen ist, legalisiert die Verordnung nicht diese ertragsorientierte Überbuchungspraxis. Die FluggastrechteVO schafft lediglich Mindestnormen als eine Art pauschalierten abstrakten Schadensersatz, um auch solchen Fluggästen eine Geldleistung zukommen zu lassen, welche keinen ursächlichen Schaden durch eine Nichtbeförderung nachweisen können<sup>83</sup>.

(2) Die Vorgänger-Verordnung VO (EWG) Nr. 295/91 behandelte ausdrücklich nur den Fall, dass Fluggäste auf einem überbuchten Linienflug nicht befördert wurden, obwohl sie einen gültigen Flugschein mit bestätigter Buchung vorweisen konnten. Diese Verordnung betraf nur die Überbuchung, nicht aber die Verspätung und die Annullierung des Fluges und nicht den Charterverkehr. Mit Beschluss vom 12. 7. 2006 bestätigte der BGH<sup>84</sup>

ausdrücklich diese allgemeine Meinung85.

<sup>75</sup> AG Bad Homburg RRa 2003, 178.

76 Vgl. hierzu Rn. 982; MK/Tonner, Nach § 651, Rn. 21.

77 OLG Frankfurt/M, 1. 10. 2009 - 16 U 18/08, RRa 2010, 37.

79 Staudinger/Schmidt-Bendun, NJW 2004, 1887, 1898.

80 BGH NJW 2009, 2740 (Rn. 7, 10)

81 Vgl. auch Schmid, NJW 2009, 2724, 2725.

83 LG Frankfurt/M RRa 2007, 81; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 4.

84 BGH, 12.7. 2006 - X ZR 22/05, NJW-RR 2006, 1719.

(3) Bei einer durch das Luftfaldes Fluggeräts liegt auch kein Fa Die spätere Ersatzbeförderung de Flugschein und anderer Fluggest auch dann einen Ansenter als vereinbart auf einem and Flug überbucht wurde<sup>87</sup>. Nach egleichszahlung auch dann zu leinalmangel die Fluggäste nicht peder Flug sei nun überbucht. Bedie Fluggäste mit nahender Abs

# c) Tatsächliche Nichtweite

(1) Es ist streitig, ob der Tabe der Überbuchung bzw. einer We eine tatsächliche Nichtweiterbe als Nichtbeförderung zu qualirende Luftfahrtunternehmen Unterstützungsleistungen nach ren Willen die Beförderung we Anwendungsbereich in Art. 3 II Buchung für den betreffenden oder aber unter der Bedingung seunternehmen von einem Fin verlegt wird, ungeachtet des Gr

(2) Nach der zutreffenden Er dass eine tatsächliche Nichts wenn ein Zubringerflug versperreicht wird, nicht als Fall de werden kann<sup>91</sup>. Insoweit liegt unternehmens vor, sondern steht nur dann ein Ausgleichst folgende drei Voraussetzungen

Oder ist von einem anderen F den Flug "verlegt" worden.

 Der Fluggast hat sich – auße schon vorher die Mitnahme einer solchen Angabe 45 Mit funden.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Vgl. Lienhard, GRP 2004, 259, 262; Staudinger/Schmidt-Bendun, NJW 2004, 1887, 1898; zu den luftpolizeilichen Befugnissen vgl. Rn. 982.

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> AG Düsseldorf, 20. 1. 2006, 41 C 12316/05, RRa 2006, 130 m. Anm. Themann.

<sup>82</sup> Vgl. Führich, EU-ÜberbuchungsVO und Reiserecht, RRa 1998, 87; AG Duisburg, 3. 5. 2006 – 35 C 5083/05, NJOZ 2006, 2279.

<sup>85</sup> Führich, EU-ÜberbuchungsVO und Reiserecht, RRa 1998, 87.

<sup>86</sup> Führich, NJW 1997, 1044, 10 EuZW 1998, 479; LG Frankfurt N

<sup>&</sup>lt;sup>87</sup> LG Frankfurt/M RRa 2007,
<sup>88</sup> AG Erding BeckRS 2007, 08

<sup>89</sup> So BGH NJW 2009, 2740 = Schmid; Lamberz, RRa 2008, 46.

<sup>90</sup> So OLG Hamburg, RRa 2016, 40.
LG Leipzig RRa 2009, 94, 95; AG
Rn. 21; Führich, Sonderbeilage

 <sup>91</sup> BGH, 30. 4. 2009 - Xa ZR
 BeckRS 2009, 20181 = MDR 200
 Besprechungen Schmid, NJW 20
 Frankfurt/M RRa 2008, 179.

(3) Bei einer durch das Luftfahrtunternehmen willentlich vorgenommenen Überbuchung des Fluggeräts liegt auch kein Fall der Verspätung des Fluges nach Art. 19 MÜ/WA vor<sup>86</sup>. Die spätere Ersatzbeförderung des Fluggastes ist ein anderer Vertragsgegenstand mit anderem Flugschein und anderer Flugnummer (aliud) nach einer Nichtbeförderung. Daher hat der Fluggast auch dann einen Anspruch auf die Ausgleichsleistung, wenn er erst 24 Stunden später als vereinbart auf einem anderen Flug befördert wird, wenn der vertraglich vereinbarte Flug überbucht wurde<sup>87</sup>. Nach der zutreffenden Entscheidung des AG Erding ist eine Ausgleichszahlung auch dann zu leisten, wenn das Luftfahrtunternehmen aufgrund von Personalmangel die Fluggäste nicht planmäßig abfertigen kann und diesen dann mitgeteilt wird, der Flug sei nun überbucht. Bei einer langen Warteschlange hat das Luftfahrtunternehmen die Fluggäste mit nahender Abflugzeit aufzurufen und schnellstmöglich abzufertigen88,

### c) Tatsächliche Nichtweiterbeförderung bei verpasstem Anschlussflug

(1) Es ist streitig, ob der Tatbestand der Nichtbeförderung gem. Art. 4 III der VO auf Fälle 1025 der Überbuchung bzw. einer Verlegung auf einen anderen Flug beschränkt ist<sup>89</sup> oder auch eine tatsächliche Nichtweiterbeförderung des Fluggastes bei einem verpassten Anschlussflug als Nichtbeförderung zu qualifizieren ist90. So fordert einerseits Art. 4 III, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen unverzüglich die Ausgleichsleistungen nach Art. 7 und die Unterstützungsleistungen nach Art. 8 und 9 zu gewähren hat, wenn es Fluggäste gegen ihren Willen die Beförderung verweigert. Andererseits bestimmt die Verordnung für ihren Anwendungsbereich in Art. 3 II sie gelte nur dann, wenn der Fluggast über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfüge und sich rechtzeitig zur Abfertigung einfinde, oder aber unter der Bedingung, dass er von einem Luftfahrtunternehmen oder einem Reiseunternehmen von einem Flug, für den er eine Buchung besaß, auf einen anderen Flug verlegt wird, ungeachtet des Grundes hierfür.

(2) Nach der zutreffenden Entscheidung des BGH vom 30. 4, 2009 ist davon auszugehen, dass eine tatsächliche Nichtweiterbeförderung bei einem verpassten Anschlussflug, wenn ein Zubringerflug verspätet ist oder annulliert wird und der Anschlussflug nicht mehr erreicht wird, nicht als Fall der Nichtbeförderung im Sinne der Verordnung qualifiziert werden kann<sup>91</sup>. Insoweit liegt keine gezielte Handlung des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor, sondern nur eine faktische Nichtweiterbeförderung. Dem Fluggast steht nur dann ein Ausgleichsanspruch wegen Nichtbeförderung auf einem Flug zu, wenn folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

 Der Fluggast verfügt entweder über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug oder ist von einem anderen Flug, für den er eine solche Buchung besaß, auf den betreffenden Flug "verlegt" worden.

- Der Fluggast hat sich - außer im Fall der "Verlegung" und jedenfalls wenn ihm nicht schon vorher die Mitnahme verweigert worden ist - zur angegebenen Zeit oder mangels einer solchen Angabe 45 Minuten vor dem planmäßigen Abflug zur Abfertigung eingefunden.

<sup>86</sup> Führich, NJW 1997, 1044, 1045; LG Frankfurt/M TranspR 1999, 400 = NJW-RR 1998, 1589 = EuZW 1998, 479; LG Frankfurt/M RRa 1998, 125.

<sup>87</sup> LG Frankfurt/M RRa 2007, 81.

<sup>88</sup> AG Erding BeckRS 2007, 08912 = RRa 2007, 41.

So BGH NJW 2009, 2740 = RRa 2009, 239; OLG Frankfurt/M RRa 2008, 179 m. krit. Anm. Schmid; Lamberz, RRa 2008, 46.

<sup>90</sup> So OLG Hamburg, RRa 2008, 139; LG Düsseldorf RRa 2008, 45; LG Berlin RRa 2008, 42; LG Leipzig RRa 2009, 94, 95; AG Bremen NZV 2007, 527 m. Anm. Gaedke; MK/Tonner, Nach § 651, Rn. 21; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 5.

<sup>91</sup> BGH, 30. 4. 2009 - Xa ZR 78/08, RRa 2009, 239 = NJW 2009, 2740 = EuZW 2009, 586 = BeckRS 2009, 20181 = MDR 2009, 1033 = RiW 2009, 638 = RRa 2009, 239 = TranspR 2009, 320; Besprechungen Schmid, NJW 2009, 2724; Führich, LMK 2009, 294690; Bestätigung von OLG Frankfurt/M RRa 2008, 179.

Dem am Flugsteig erschienenen Fluggast wird der Einstieg gegen seinen Willen verweigert.

Die Beförderungsverweigerung erfordert eine bewusste Zurückweisung des Fluggastes, der sich unter den in Art. 3 II der VO genannten Bedingungen am Flugsteig eingefunden hat wie bei einer bewussten Überbuchung durch das Luftfahrtunternehmen. Eine rein tatsächliche Nichtweiterbeförderung etwa wegen Verspätung des Zubringerfluges, reicht nicht aus. Eine Zurückweisung kann auch nicht angenommen werden, wenn der Fluggast erst dann am Abflugschalter erscheint, auch wegen einer Verspätung des Zubringerfluges, nachdem das Flugzeug seine Parkposition bereits verlassen hat und ein Einstieg eines weiteren Fluggastes tatsächlich nicht mehr möglich ist<sup>92</sup> bzw. die Flugzeugtüren bereits geschlossen sind<sup>93</sup>. Diese Auslegung ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut der Bestimmung, sondern auch aus der Ratio und Entstehungsgeschichte der FluggastrechteVO nach der nur dem ausführenden Luftfahrtunternehmen Ausgleichszahlungen für die Zurückweisung von Fluggästen wegen Überbuchung auferlegt werden sollen<sup>94</sup>. Hierbei ist entsprechend der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Schenkel<sup>95</sup> bei der Auslegung der Verordnung auf den einzelnen Flugabschnitt, und nicht wie beim Beförderungsvertrag auf den einheitlich gebuchten Flug, abzustellen, so dass es bei einem verpassten Anschlussflug unerheblich ist, dass sich der Fluggast ordnungsgemäß zur Abfertigung des Zubringerfluges eingefunden hat, wenn er den späteren Anschlussflug versäumt. Wenn sich damit der Fluggast nicht rechtzeitig zur Abfertigung des Anschlussfluges am Flugsteig z. B. wegen des verspäteten Zubringerfluges einfindet, fehlt es an einer der drei genannten Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung im Sinne der Verordnung. Das Nichterreichen des Anschlussfluges kann ein "Folgeschaden" des verspäteten Zubringerfluges sein, welcher jedoch nicht nach der FluggastrechteVO gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen des Anschlussfluges geltend gemacht werden kann. Die FluggastrechteVO überlässt es nach Art. 12 I dem nationalen Luftbeförderungsrecht, ob das vertragliche Luftfahrtunternehmen insoweit wegen der Flugverspätung eine Einstandspflicht nach §§ 631, 280 I, II, 286 BGB trifft<sup>96</sup>. Mit dem BGH ist daher davon auszugehen, dass auf die Nichtbeförderung wegen eines verspäteten Zubringerflugs nicht die ratio legis der FluggastrechteVO passt. Die Mindestregelung der FluggastrechteVO verpflichtet bei Nichtbeförderung deswegen eine Ausgleichszahlung - ohne Exkulpationsmöglichkeit! - durch das ausführende Luftfahrtunternehmen, wenn es bewusst, wie bei der Überbuchung, den Fluggast zurückweist. Der BGH weist auch darauf hin, dass diese Auslegung auch derjenigen der anderen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft entspricht, so dass er keinen Anlass gesehen hat, den EuGH um eine Vorabentscheidung zu ersuchen.

#### d) Umbuchung auf anderen Flug

(1) Eine "Verlegung auf einen anderen Flug" im Sinne des Art. 3 II lit. b der VO erfüllt ebenfalls den Tatbestand der Nichtbeförderung nach Art. 4 III der VO<sup>97</sup>. Ausgehend von dem Wort und der Ziele der FluggastrechteVO kann nicht danach differenziert werden, ob die Gründe für die Umbuchung im Bereich der Fluggesellschaft oder des Reiseveranstatters liegen.

(2) Mit Beschluss vom 7. 10. 2008<sup>98</sup> hat der BGH die Zweifelsfrage zur Vorabentscheidung durch den EuGH vorgelegt, ob die Umbuchung auf einen anderen Flug einen von Art. 4 III der VO erfassten Sachverhalt darstellt unabhängig davon, ob der ursprüngliche

92 BGH NJW 2009, 2740 (Rn. 10) = RRa 2009, 239.

93 OLG Frankfurt/M, 1. 10. 2009 - 16 U 18/08, RRa 2010, 37.

94 Vgl. Rn. 1022.

95 EuGH NJW 2008, 2697, Rn. 32, 40.

96 Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 10.

97 OLG Hamburg RRa 2008, 139; LG Düsseldorf RRa 2008, 45; AG Frankfurt/M RRa 2008, 93; AG Duisburg NJOZ 2006, 2279.

98 BGH, 7. 10. 2008 - X ZR 96/06, NJW 2009, 285 = RRa 2009, 89; Anm. Führich, LMK 2009, 273370.

Flug überbucht war oder nicht auf eine Umbuchung anzuwe lein durch das Reiseunterneh eine Familie eine Pauschalreise selbst zahlen, da der Reisever stattgegeben99, während das LG ausführendes Luftfahrtunterne sondern der Reiseveranstalter rauf, dass Art. 3 II der VO dahi Fluggastes am Flugsteig erford Flugsteig zu erscheinen, wenn Berufungsgericht<sup>101</sup>, welches d scheidung zur Umbuchung zu Recht die Ansicht, Pauscha rung eine Ausgleichsleistung b werden, ob die Gründe für die severanstalters liegen.

(3) Auf die Ursache der Wille Reiseunternehmen" kommt er VO nicht an<sup>102</sup>, so dass auch er Verweisung in der Legaldefinitigung. Nach Art. 3 II gilt die Wille men, also einem Reiseveranstalnen anderen Flug verlegt wird dem Fluggast die Beford eine konkrete Flugnummer um die vorzunehmende Suche nach der VO), für diese Fälle der Ubezieht. Daraus kann aber nichtlit. j und Art. 3 II lit. b der Wille beschränkt sein soll. Art. 4 I, II auf, in denen eine Überbuchsen

(5) Auch **Sinn und Zweck** len und den Erfordernissen des Verlegung als Nichtbeförderu

<sup>99</sup> RRa 2006, 92.

<sup>100</sup> RRa 2006, 228.

<sup>101</sup> LG Darmstadt RRa 2006,

<sup>102</sup> OLG Hamburg, BeckRS 2 Anschlussflug; AG Düsseldorf, N 08891 = RRa 2007, 88.

<sup>103</sup> Führich, Besprechung BGH

<sup>104</sup> Erwägungsgrund 1, 2.

Flug überbucht war oder nicht. Falls die erste Frage zu bejahen ist: Ist diese Vorschrift auch auf eine Umbuchung anzuwenden, die nicht durch das Luftfahrtunternehmen, sondern allein durch das Reiseunternehmen veranlasst worden ist? In dem vorgelegten Fall buchte eine Familie eine Pauschalreise in die Türkei, doch ihren Rückflug mussten die Betroffenen selbst zahlen, da der Reiseveranstalter umgebucht hatte. Das AG Rüsselsheim hat der Klage stattgegeben<sup>99</sup>, während das LG Darmstadt<sup>100</sup> sie abgewiesen hat, weil nicht die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen gegen deren Willen die Beförderung verweigert hat, sondern der Reiseveranstalter eine Umbuchung vorgenommen hat. Der BGH verweist darauf, dass Art. 3 II der VO dahin verstanden werden könne, es sei eine Zurückweisung des Fluggastes am Flugsteig erforderlich. Dem Fluggast könne nicht zugemutet werden, am Flugsteig zu erscheinen, wenn ihm eine Umbuchung vorher mitgeteilt werde. Anders als das Berufungsgericht<sup>101</sup>, welches darauf abstellt, dass sich das Luftfahrtunternehmen die Entscheidung zur Umbuchung des Veranstalters nicht zurechnen lassen muss, vertritt der BGH zu Recht die Ansicht, Pauschalreisenden stehe wie Fluggästen einer bloßen Flugbeförderung eine Ausgleichsleistung bei Nichtbeförderung zu. Es kann nicht danach differenziert werden, ob die Gründe für die Umbuchung im Bereich der Fluggesellschaft oder des Reiseveranstalters liegen.

(3) Auf die Ursache der Verlegung des Fluges durch das "Luftfahrtunternehmen oder Reiseunternehmen" kommt es nach dem ausdrücklichen Wortlaut von Art. 3 II lit. b der VO nicht an102, so dass auch eine Umbuchung durch einen Reiseveranstalter ausreicht. Die Verweisung in der Legaldefinition des Art. 2 lit. j auf Art. 3 II der VO bestätigt diese Auslegung. Nach Art. 3 II gilt die VO auch dann, wenn der Fluggast von einem Reiseunternehmen, also einem Reiseveranstalter, von einem Flug, für den er eine Buchung besaß, auf einen anderen Flug verlegt wird, ungeachtet des Grundes hierfür. Durch die Flugverlegung wird dem Fluggast die Beförderung mit dem gebuchten Flug verweigert, welcher durch eine konkrete Flugnummer und eine feste Abflugzeit bestimmt ist. Zwar ist zuzugeben, dass die vorzunehmende Suche nach Freiwilligen, welche auf den Flug verzichten (Art. 4 I, II der VO), für diese Fälle der Umbuchung nicht passt, sondern sich auf Überbuchungsfälle bezieht. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass entgegen dem Wortlaut des Art. 2 lit. j und Art. 3 II lit. b der VO der Begriff Nichtbeförderung nur auf die Überbuchung beschränkt sein soll. Art. 4 I, II der VO stellen vielmehr nur spezielle Regeln für die Fälle auf, in denen eine Überbuchung der Grund für die Nichtbeförderung ist 103.

(4) Der Fluggast muss sich bei einer Flugverlegung auch nicht auf dem Flugsteig einfinden. Zwar spricht die Legaldefinition in Art. 2 lit. j davon, dass sich der Fluggast rechtzeitig am Flugsteig eingefunden haben muss. Für den Fall der Verlegung auf einen anderen Flug macht jedoch Art. 3 Abs. 2 lit. b ausdrücklich eine Ausnahme und sieht vor, dass sich der Fluggast nicht am Flughafen zur Abfertigung einzufinden braucht. Gerade weil die VO auch bei einer Verlegung des Fluggastes auf einen anderen Flug anzuwenden ist, wäre es für den Fluggast auch nicht zumutbar, gleichwohl zum früheren Flugtermin zu erscheinen, obwohl er von der Passagierliste gestrichen worden ist. Der vom Veranstalter umgebuchte Fluggast kann daher die Ausgleichsleistung von dem Luftfahrtunternehmen verlangen, außer der Fluggast ist Freiwilliger nach Art. 4 I und verzichtet damit auf die Beförderung mit diesem Flug.

(5) Auch Sinn und Zweck der FluggastrechteVO, ein hohes Schutzniveau sicherzustellen und den Erfordernissen des Verbraucherschutzes Rechnung zu tragen<sup>104</sup>, gebieten es, die Verlegung als Nichtbeförderung anzusehen, da sonst das Luftfahrtunternehmen bzw. der

<sup>99</sup> RRa 2006, 92.

<sup>100</sup> RRa 2006, 228.

<sup>101</sup> LG Darmstadt RRa 2006, 228.

<sup>102</sup> OLG Hamburg, BeckRS 2008, 13530 = RRa 2008, 139 bei Umbuchung wegen verspätetem Anschlussflug; AG Düsseldorf, NJOZ 2007, 1705 = RRa 2007, 38; AG Hamburg, BeckRS 2007, 08891 = RRa 2007, 88.

<sup>103</sup> Führich, Besprechung BGH NJW 2009, 285, LMK 2009, 273370.

<sup>104</sup> Erwägungsgrund 1, 2.

Reiseveranstalter die Rechtsfolgen der VO durch Verlegung auf spätere oder fremde Flugkapazitäten **umgehen** könnte<sup>105</sup>. Da der Fluggast die Gründe seiner Flugverlegung durch die Reiseleitung seines Veranstalters nicht kennt, kann der Fluggast nicht anders behandelt werden als bei Umbuchungen durch das Luftfahrtunternehmen<sup>106</sup>.

(6) Sollte der EuGH die Vorlagefragen positiv für alle Mitgliedsstaaten im Sinne eines umfassenden Schutzes der Fluggäste entscheiden und die ausführenden Luftfahrtunternehmen zu Ausgleichszahlungen verpflichten, ist es über eine Regressklausel möglich, im Innenverhältnis den Reiseveranstalter auf Erstattung in Anspruch zu nehmen. Art. 13 der Verordnung lässt es ausdrücklich zu, dass in Charterverträgen zwischen Veranstaltern und Luftverkehrsunternehmen der eigentlich für die Flugverlegung veranlassende Veranstalter diese Ausgleichszahlungen im Innenverhältnis zu übernehmen hat.

#### 2. Rechtsfolgen der Nichtbeförderung

#### a) Suche nach Freiwilligen und ihre Ansprüche

Nach Art. 4 I der VO soll das Luftfahrtunternehmen zunächst nach Freiwilligen suchen, welche auf den Flug verzichten, bevor es die Beförderung verweigert. Diesen ist eine nicht näher bezeichnete Gegenleistung zum freiwilligen Verzicht auf ihre Buchung anzubieten. Hierbei können Barzahlungen, aber auch Gutscheine über zusätzliche, auch wertvollere Flüge als die zu zahlende Ausgleichsleistung angeboten werden. Die Freiwilligen haben dann zwar einen Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten bei einem Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag oder eine anderweitige Beförderung durch einen Ersatzflug nach Art. 8 der VO<sup>107</sup>, nicht aber auf die Betreuungsleistungen nach Art. 9. Freiwillige verzichten auch auf die an sich fällige Ausgleichszahlung und auf weitere Schadensersatzansprüche (Art. 12 II)<sup>108</sup>.

#### b) Ansprüche bei Nichtbeförderung

- 1028 Finden sich nicht genügend Freiwillige, um die Beförderung der verbleibenden Fluggäste mit Buchungen mit dem betreffenden Flug zu ermöglichen, dann hat das ausführende Luftfahrtunternehmen ein Leistungsverweigerungsrecht gegen den Willen des Fluggastes (Art. 4 II). In diesem Fall ist das ausführende Luftfahrtunternehmen gegenüber den zurückgewiesenen Fluggästen unverzüglich verpflichtet,
  - die Ausgleichsleistungen gem. Art. 7 und
  - die Unterstützungsleistungen gem. Art. 8 sowie
  - die Betreuungsleistungen nach Art. 9

zu erbringen. Das Luftfahrtunternehmen kann sich bei diesen Ansprüchen wegen Nichtbeförderung nicht entlasten und auf höhere Gewalt oder fehlendes Verschulden berufen. Lediglich nicht vertretbare Gründe aus der Sphäre des Fluggastes<sup>109</sup> kann das Luftfahrtunternehmen einwenden.

#### IV. Annullierung des Fluges

#### 1. Begriff der Annullierung

1029 (1) Eine Annullierung ist nach Art 2 lit. l der VO die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war und damit eine Nichtdurchführung des

<sup>105</sup> Vgl. BGH RRa 2009, 89, 91; Kummer, DAR 2009, 121, 122; Führich, MDR, Sonderbeil. 2007, S. 1, 5; Lienhard, GPR 2004, 259, 262; Staudinger, RRa 2005, 249.

106 Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 5.

107 AG Duisburg NJOZ 2006, 2279.

108 AG Bad Homburg ZLW 1992, 314 (Kein Anspruch auf nachträglichen Geldersatz bei Annahme des Gutscheins).

109 Vgl. Rn. 1023.

geplanten Fluges. Von einer Ader Fluggast befördert wird, als se Zuschnitt aus der Sicht der Flugdarauf abzustellen, ob das Lufff vorgesehene Flugroute aufgibet 10. 11. 2009 grundsätzlich von sprünglich geplante Flug auf eines anderen, ebenfalls geplante den die so umgebut den d

(2) Der Begriff der Annulier tigsten Problemen der Fluggsste vor allen Dingen die Frage eine I Verspätung eines Fluges als des EuGH nach seiner Entscheiden Art. 5 und 6 der Verordnung de von der – auch erheblichen – D kann, wenn er entsprechend de durchgeführt wird.

#### 2. Rechtsfolgen

#### a) Ansprüche ohne Entlast

Bei einer Annullierung gestidie

- Unterstützungsleistungen freien Rückflug zum Abflug.
- Betreuungsleistungen nach Art. 9 II (Kommunikationsmi satzflug am nächsten Tag (Art

Diese Ansprüche bestehen gegeben wird oder das Luftfal wöhnliche unvermeidbare Ums

#### b) Ansprüche mit Entlastu

Finanzielle Ausgleichsleistuternehmen nur zu erbringen, wetig erfolgt oder dann, wenn de Annullierung trotz zumutbarer Umstände zurückgeht (Art. 5 II

### 3. Rechtzeitige Informati

(1) Das ausführende Luftfahr weigern, wenn eine rechtzeitige Folgende Zeitpunkte sieht Art. 3 – mindestens 2 Wochen vor pla

<sup>110</sup> Führich, Sonderbeilage Flugg

<sup>111</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeo

<sup>112</sup> Vgl. hierzu näher Rn. 1041 ff

<sup>113</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeo

<sup>114</sup> Vgl. ausführlich Rn. 1049.

<sup>115</sup> Näher Rn. 1050, 1051.

geplanten Fluges. Von einer Annullierung ist dann auszugehen, wenn der Flug, auf dem der Fluggast befördert wird, als solcher als ganzes anders als geplant abläuft und sich seinem Zuschnitt aus der Sicht der Flugplanung als völlig anderer Flug darstellt<sup>110</sup>. Entscheidend ist darauf abzustellen, ob das Luftfahrtunternehmen seine ursprüngliche Flugplanung für die vorgesehene Flugroute aufgibt<sup>111</sup>. Demnach kann nach der Entscheidung des EuGH vom 10. 11. 2009 grundsätzlich von einer Annullierung ausgegangen werden, wenn der ursprünglich geplante Flug auf einen anderen Flug verlegt wird, d. h., wenn die Planung des ursprünglichen Fluges aufgegeben wird und die Fluggäste dieses Fluges zu den Fluggästen eines anderen, ebenfalls geplanten Fluges stoßen, und zwar unabhängig von dem Flug, für den die so umgebuchten Fluggäste gebucht hatten.

(2) Der Begriff der Annullierung in Abgrenzung zu der Verspätung gehört zu den wichnigsten Problemen der FluggastrechteVO und deren Anwendung in der Praxis. Hierbei spielt vor allen Dingen die Frage eine Rolle, ob und unter welchen Voraussetzungen eine extreme Verspätung eines Fluges als dessen Annullierung zu qualifizieren ist<sup>112</sup>. Hierbei geht der EuGH nach seiner Entscheidung vom 19. 11. 2009<sup>113</sup> davon aus, dass Art. 2 lit. 1 sowie die Art. 5 und 6 der Verordnung dahin auszulegen sind, dass ein verspäteter Flug unabhängig von der – auch erheblichen – Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden kann, wenn er entsprechend der ursprünglichen Flugplanung des Luftfahrtunternehmens durchgeführt wird.

### 2. Rechtsfolgen

#### a) Ansprüche ohne Entlastungsmöglichkeit

Bei einer Annullierung gewährt Art. 5 I a der VO ohne jede Einschränkung zunächst 1030 die

- Unterstützungsleistungen nach Art. 8 (Erstattung der Flugscheinkosten und kostenfreien Rückflug zum Abflugort oder anderweitige Beförderung)<sup>114</sup> und die
- Betreuungsleistungen nach Art. 9 I a (angemessene Mahlzeiten und Erfrischungen),
   Art. 9 II (Kommunikationsmittel) sowie Hotelunterbringung mit Transfer bei einem Ersatzflug am nächsten Tag (Art. 9 I b)<sup>115</sup>.

Diese Ansprüche bestehen unabhängig davon, ob die Annullierung rechtzeitig bekannt gegeben wird oder das Luftfahrtunternehmen sich nach Art. 5 III der VO auf außergewöhnliche unvermeidbare Umstände als Entlastung berufen kann.

#### b) Ansprüche mit Entlastungsmöglichkeiten

Finanzielle Ausgleichsleistungen hat nach Art. 7 der VO das ausführende Luftfahrtunternehmen nur zu erbringen, wenn die Information über die Annullierung nicht rechtzeitig erfolgt oder dann, wenn das Luftfahrtunternehmen nicht nachweisen kann, dass die Annullierung trotz zumutbarer Maßnahmen auf außergewöhnliche unvermeidbare Umstände zurückgeht (Art. 5 III VO).

#### 3. Rechtzeitige Information

(1) Das ausführende Luftfahrtunternehmen kann die finanzielle Ausgleichsleistung ver- 1032 weigern, wenn eine rechtzeitige Unterrichtung über die Annullierung des Fluges erfolgt. Folgende Zeitpunkte sieht Art. 5 I c der VO vor:

- mindestens 2 Wochen vor planmäßiger Abflugzeit (Art. 5 I lit. c i),

<sup>&</sup>lt;sup>110</sup> Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 6.

<sup>111</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, C-402/07 und C-432/07, Rn. 36, NJW 2010, 43.

<sup>&</sup>lt;sup>112</sup> Vgl. hierzu näher Rn. 1041 ff.

<sup>113</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, C-402/07 und C-432/07, NJW 2010, 43.

<sup>114</sup> Vgl. ausführlich Rn. 1049.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> Näher Rn. 1050, 1051.

- 2 Wochen bis 7 Tage vor planmäßiger Abflugzeit mit Flugalternativen, welche es ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und das Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunft zu erreichen (Art. 5 I lit. c ii),

- weniger als 7 Tage vor planmäßiger Abflugzeit mit Flugalternativen, welche es ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und das Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunft zu erreichen (Art. 5 I lit.

(2) Die Beweislast für die rechtzeitige Unterrichtung trägt nach Art. 5 IV der VO das ausführende Luftfahrtunternehmen. In der Praxis erfahren die Fluggäste meistens erst am Flughafen von der kurzfristigen Annullierung des Fluges. Erfahren die Fluggäste später als die genannten Termine von der Annullierung des Fluges, haben sie grundsätzlich einen Anspruch auf die Ausgleichszahlung, außer das Luftfahrtunternehmen kann sich entlasten.

# 4. Außergewöhnliche und unvermeidbare Umstände

# a) Begriff der außergewöhnlichen Umstände

(1) Nach Art. 5 III der VO muss das ausführende Luftfahrtunternehmen bei Annullierung des Fluges keine Ausgleichsleistungen erbringen, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Als Ausnahmeregelung vom Grundsatz, dass Fluggäste bei Annullierung eines Fluges Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben, ist Art. 5 III der VO eng auszulegen<sup>116</sup>.

(2) In der FluggastrechteVO fehlt in Art. 2 eine nähere Begriffsbestimmung der außergewöhnlichen Umstände. Auch in anderen Artikeln der VO wird der Begriff nicht definiert. Lediglich im Erwägungsgrund 14 ist dieser Entlastungsgrund dahin mit einer Liste ergänzt, dass solche Umstände insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarende Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks der Fall sein kann. Der EuGH hat insoweit in der Entscheidung Wallentin-Hermann vom 22.12. 2008<sup>117</sup> festgestellt, dass die Liste lediglich indikativ ist, d. h. selbst wenn ein derartiger Umstand vorliegt, muss als zweiten Schritt noch auf die zumutbaren Maßnahmen eingegangen werden. Da diese Aufzählung nur als Beispielskatalog aufzufassen ist, und in Erwägungsgrund 14 ausdrücklich auf das Montrealer Übereinkommen Bezug genommen wird, wird man eine Entlastung einheitlich mit de<mark>n</mark> entwickelten Grundsätzen nach Art. 19 MÜ auszulegen haben<sup>118</sup>. Der EuGH weist in der Entscheidung Wallentin-Hermann<sup>119</sup> auf seine bisherige Rechtsprechung hin<sup>120</sup>, dass das MÜ integrativer Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung ist und als von der Gemeinschaft abgeschlossenem Abkommen für ihre Organe nach Art. 300 VII EGV (Art. 216 II AEU) verbindlich ist und Vorrang vor den Bestimmungen des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts hat. Als außergewöhnliche Umstände können nur solche Risiken angesehen werde<mark>n,</mark> die nicht in die beherrschbare betriebliche Sphäre des Luftfahrtunternehmens fallen<sup>121</sup>. Diese Auffassung bestätigt der EuGH in der Rechtssache Sturgeon<sup>122</sup>.

116 EuGH NJW 2009, 347, Rn. 20.

118 Vgl. Rn. 1104.

119 EuGH, 22. 11. 2008, Rn. 28.

121 Beispiele für Art. 19 MÜ unter Rn. 1104.

(3) In der Praxis haben die E dingungen die größte Bedeum dem EuGH die Frage vorgeleg nullierung zurückgeht, ein at 2008 hat der EuGH124 aufgrun gerichts Wien<sup>125</sup> entschieden, d und zur Annullierung eines Fla

# b) Außergewöhnliche Um

(1) Die Ausgleichszahlung nehmen nachweisen kann, d Umstände nicht durch zum müssen nach Erwägungsgrun werden: (1) außergewöhnlich die Annullierung zu verhind muss das Luftfahrtunterneh ten vermeiden lassen, wenn a

(2) In der VO wird micht a ,zumutbaren Maßnahmen lichkeit des Schuldners ausgel

# c) Technische Probleme

(1) Technische Probleme rigen Erfahrungen mit der W men beim Entlastungsversuch technisches Problem, das bei ei nicht unter den Begriff Vorkommnisse zurück, "die a Ausübung der Tätigkeit des be lich nicht zu beherrschen EuGH insoweit in der Entsch Auslegung der Ausnahmevors

(2) Die Entscheidung Wall ergangen<sup>129</sup>, nachdem sich Kramme/SAS130 in den Sch geäußert hat, in der es nicht Generalanwältin hatte schon Art. 5 III der VO aus Grund sich das Luftfahrtunternehm ten vermeiden lassen, wenn a dem außergewöhnlich sind, typischerweise von Zeit zu

<sup>117</sup> EuGH, 22. 11. 2008, Rs. C-549/07 - Wallentin-Hermann/Alitalia, NJW 2009, 347 = RRa 2009, 35; Besprechungen Balfour, John, The Extraordinary Circumstances" Defence in EC Regulation 261/2004 after Wallentin-Hermannn v. Alitalia, ZLW 2009, 224ff.; Giesecke, Passagierrechte und technische Defekte, TranspR 2009, 213.

<sup>120</sup> EuGH, 10.7. 2008, Rn. 43 - Schenkel, NJW 2008, 2697.

<sup>122</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, C-402/07 und C-432/07, Rn. 67, NJW 2010, 43.

<sup>123</sup> BGH, 14. 10. 2008 - X 24501 = RiW 2009, 89 = RRa

<sup>124</sup> EuGH, 22. 11. 2008, C-5 125 HG Wien, 30. 10. 2007 -

<sup>126</sup> EuGH, 22. 11. 2008, C-5 RRa 2006, 135 = NJW-RR 20

<sup>127</sup> Führich, Sonderbeilage F

<sup>128</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rm 2010, 34. 129 Art. 234 EG verlangt nic

<sup>2009, 121, 124</sup> 

<sup>130</sup> Rs. C-396/06, Kramme

(3) In der Praxis haben die Entlastungsgründe der Flugsicherheit und der Wetterbedingungen die größte Bedeutung. Insoweit hat der BGH mit Beschluss vom 14. 10. 2008<sup>123</sup> dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ein technischer Defekt am Flugzeug, auf den eine Annullierung zurückgeht, ein außergewöhnlicher Umstand sein kann. Mit Urteil vom 22.12. 2008 hat der EuGH124 aufgrund eines früheren Vorabentscheidungsersuchens des Handelsgerichts Wien<sup>125</sup> entschieden, dass ein technisches Problem, das bei einem Flugzeug auftritt und zur Annullierung eines Fluges führt, grundsätzlich nicht unter den Begriff fällt.

#### b) Außergewöhnliche Umstände und zumutbare Maßnahmen

(1) Die Ausgleichszahlung entfällt in jedem Fall, wenn das ausführende Luftfahrtunter- 1034 nehmen nachweisen kann, dass sich die Annullierung trotz Vorliegen außergewöhnlicher Umstände nicht durch zumutbare Maßnahmen hätte vermeiden lassen (Art. 5 III VO). Es müssen nach Erwägungsgrund 14 und 15 zwei Tatbestandselemente getrennt nachgewiesen werden: (1) außergewöhnliche Umstände und (2) alle zumutbaren Maßnahmen, um die Annullierung zu verhindern. Auch wenn "außerordentliche Umstände" gegeben sind, muss das Luftfahrtunternehmen zusätzlich nachweisen, dass diese sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden wären 126.

(2) In der VO wird nicht auf ein "Vertretenmüssen" abgestellt, so dass der Begriff der "zumutbaren Maßnahmen" nicht nach den Prinzipien des § 276 BGB über die Verantwortlichkeit des Schuldners ausgelegt werden kann<sup>127</sup>.

#### c) Technische Probleme und Flugsicherheit

(1) Technische Probleme am Flugzeug sind trotz regelmäßiger Wartung nach den bishe- 1035 rigen Erfahrungen mit der Verordnung ein häufiger Grund auf den sich Luftfahrtunternehmen beim Entlastungsversuch berufen. Nach verbindlicher Auffassung des EuGH fällt ein technisches Problem, das bei einem Flugzeug auftritt und zur Annullierung des Fluges führt, nicht unter den Begriff "außergewöhnliche Umstände", es sei denn, es ginge auf Vorkommnisse zurück, "die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind". Im Interesse des Verbraucherschutzes beruft sich der EuGH insoweit in der Entscheidung Wallentin-Hermann vom 22. 12. 2008 auf eine enge Auslegung der Ausnahmevorschrift des Art. 5 III der VO<sup>128</sup>.

(2) Die Entscheidung Wallentin-Hermann ist ohne Schlussanträge des Generalanwalts ergangen<sup>129</sup>, nachdem sich die Generalanwältin Sharpston schon in der Rechtssache Kramme/SAS<sup>130</sup> in den Schlussanträgen vom 27. 9. 2007 eine ähnliche Rechtsauffassung geäußert hat, in der es nicht mehr zu einer Entscheidung des EuGH gekommen war. Die Generalanwältin hatte schon damals für eine enge, damit fluggastfreundliche Auslegung des Art. 5 III der VO aus Gründen des Verbraucherschutzes plädiert und vorgeschlagen, dass sich das Luftfahrtunternehmen nur auf Umstände solle berufen können, die sich nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, und zudem außergewöhnlich sind, dass das jeweilige technische Problem seiner Art nach weder typischerweise von Zeit zu Zeit bei sämtlichen Luftfahrzeugen und/oder bei einem be-

<sup>&</sup>lt;sup>123</sup> BGH, 14. 10. 2008 - X ZR 35/05, NJW 2009, 360 = EuZW 2009, 187 = BeckRS 2008, 24501 = RiW 2009, 89 = RRa 2009, 91.

EuGH, 22. 11. 2008, C-549/07 – Wallentin-Hermann/Alitalia, NJW 2009, 347.

<sup>125</sup> HG Wien, 30. 10. 2007 - 1 R 118/07; hierzu Keiler, ZVR 2009, 236, 238.

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> EuGH, 22. 11. 2008, C-549/07 – Wallentin-Hermann/Alitalia, NJW 2009, 347; AG Hamburg RRa 2006, 135 = NJW-RR 2006, 856; Führich, RRa 2010, 57.

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 6.

<sup>128</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 17, 20; BGH, 12. 11. 2009 - Xa ZR 76/07, NJW 2010, 1070 = RRa 2010, 34.

<sup>129</sup> Art. 234 EG verlangt nicht zwingend, die Mitwirkung des Generalanwalts, vgl. Kummer, DAR 2009, 121, 124

<sup>130</sup> Rs. C-396/06, Kramme/SAS, RRa 2007, 261.

stimmten Flugzeugtyp auftritt noch bekanntermaßen das fragliche Flugzeug zuvor beeinträchtigt hat<sup>131</sup>.

(3) Aus dem Erwägungsgrund 14 leitet der EuGH her, dass die jeweiligen entschuldigenden Vorkommnisse nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit der betroffenen Fluggesellschaft sein und aufgrund ihrer Natur oder Ursache von ihr tatsächlich nicht beherrschbar sein dürfen<sup>132</sup>. Daher können technische Probleme am Flugzeug zur Entschuldigung nicht dienen, wenn sie sich bei der Wartung von Flugzeugen zeigen oder infolge einer unterbliebenen Wartung auftreten<sup>133</sup>. Das Auftauchen technischer Probleme außerhalb der Wartungsintervalle ist damit nicht außergewöhnlich. Mängel der sog. "Lufttüchtigkeit" wie Schäden an Reifen, Fahrwerk oder Triebwerk entlasten daher nicht. Solche Defekte haben meistens ihre Ursache in unzureichender Wartung, in Bedienungsfehlern der Piloten und nicht in unvermeidbaren, nicht beherrschbaren Einflüssen von außen wie Vogelschlag<sup>134</sup>, Hagel oder Blitzschlag<sup>135</sup>. Die Frage der Beherrschbarkeit richtet sich nach der Verantwortungsund Risikosphäre, so dass ein Triebwerksschaden im Einfluss- und Organisationsbereich des Luftfahrtunternehmens liegt<sup>136</sup>. Gleichwohl können technische Probleme dann zu den au-Bergewöhnlichen Umständen zählen, wenn sie auf Vorkommnisse zurückzuführen sind, die nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind, wie beispielsweise bei Entdeckung versteckter Fabrikationsfehler oder Schäden durch Sabotage oder Terrorismus<sup>137</sup>. In der Entscheidung Sturgeon und Böck vom 19.11.2009<sup>138</sup> bestätigt der EuGH diese Auffassung und führt aus, dass Art. 5 III der VO dahin auszulegen ist, dass ein bei einem Flugzeug aufgetretenes technisches Problem, das zur Annullierung eines Fluges führt, nicht unter den Begriff "außergewöhnliche Umstände" im Sinne dieser Bestimmung fällt, es sei denn, das Problem geht auf Vorkommnisse zurück, die aufgrund ihrer Natur oder Ursache nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betroffenen Luftfahrtunternehmens sind und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind. Das Gleiche muss gelten, wenn Art. 5 III der VO im Fall der Verspätung eines Fluges geltend gemacht wird. Entgegenstehende instanzgerichtliche Entscheidungen<sup>139</sup> sind nach diesen Entscheidungen des EuGH überholt.

(4) Unerwartete Flugsicherheitsmängel entlasten nach Erwägungsgrund 14. Der Begriff Flugsicherheit ist jedoch abzugrenzen von den nicht entlastenden technischen Problemen. Technische Mängel beziehen sich auf die Flugtauglichkeit, während unter der Flugsicherheit Maßnahmen der Flugüberwachung zu verstehen sind, die aus Gründen der Luftraumsicherheit zu einer Flugannullierung führen. Zur Flugsicherheit gehören nur solche Maßnahmen, die im Notfall ergriffen werden müssen damit sich Fluggäste sicher an Bord aufhalten können. Insoweit vertritt Schmid<sup>140</sup> die Auffassung, dass Maßnahmen der Luftsicherheit ohnehin nicht unter den Begriff der außergewöhnlichen Umstände fällen, so dass eine Entschuldigung diesbezüglich auch nicht greift.

(5) Der BGH hat dem EuGH mit Beschluss vom 14. 10. 2008<sup>141</sup> insoweit die Frage vorgelegt, ob der Begriff der außergewöhnlichen Umstände als technischen Defekt auch einen

solchen Mangel einschließt, der führung des Fluges beeinträchtig dung Wallentin-Hermann erheischluss vom 14. 10. 2008 hat dausführende Luftfahrtunternehmfür das betroffene Flugzeug geles sowie Sicherheitsnormen ungehalten hat oder sich der Fehre Programm oder die Anweisung EuGH als Rechtssache Schulze BGH die Vorabentscheidung und

(6) Hierzu hat der EuGH ebetont, dass es nicht ausreicht, benen Mindesterfordernisse Werlangt werden vielmehr alle Mas Luftfahrtunternehmen in tern. Einzelheiten insoweit hat damals, dass aus Art. 5 III der Wostände per se auch Befreiungenicht hätten vermeiden lassen incht hä

(7) Der BGH hat mit Besche ausreichend ist, um das Lufffahr gleichszahlungen zu befreien od die Annullierung, das heißt die Streichung des Fluges wegen Maßnahmen nicht vermieden vom 22. 12. 2008 ausgesproche dere darauf, ob die konkrete Am Teil der normalen Ausübung desächlich nicht zu beherrschen stellen der sich eine der

# d) Wetterbedingungen

(1) Für Wetterbedingungen sich dass die Kriterien der Endassen Rechtssache Wallentin-Herms wie z. B. Nebel oder Schneefalstände nur dann, wenn das Luft die Annullierung auch dann mahmen ergriffen worden war men des Flughafens gleicherma

(2) Wenn daher ein Flughafe Luftfahrtunternehmen darlegen gen wegen Nebels auf den anne

<sup>131</sup> RRa 2007, 261, Rn. 37, 58, 61, 73.

<sup>132</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 23.

<sup>133</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 25.

<sup>134</sup> LG Düsseldorf, 8. 8. 2008 - 22 S 378/07.

<sup>135</sup> Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 6.

<sup>136</sup> LG Düsseldorf RRa 2009, 186.

<sup>137</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Wallentin-Hermann, Rn. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, Rn. 70, NJW 2010, 43; EuGH, Urteil Wallentin-Hermann, Rn. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Vgl. LG Berlin RRa 2008, 91; LG Köln RRa 2008, 185 = NJW-RR 2008, 1587; vgl. Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 6.

<sup>140</sup> Schmid, NJW 2006, 261; ders., NJW 2006, 1841, 1844.

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> BGH, 14. 10. 2008 - X ZR 35/08, NJW 2009, 360 = EuZW 2009, 187 = BeckRS 2008, 24501 = RiW 2009, 89 = RRa 2009, 91.

<sup>142</sup> EuGH, 10. 7. 2009, C-529/0

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 45 2010, 34.

<sup>144</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 40.

<sup>145</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 39.

<sup>146</sup> BGH NJW 2009, 360.

<sup>147</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 36

<sup>148</sup> EuGH, 22. 11. 2008, C-549

solchen Mangel einschließt, der die **Lufttüchtigkeit** des Flugzeugs oder die sichere Durchführung des Fluges beeinträchtigt. Die Beantwortung dieser Frage hat durch die Entscheidung Wallentin-Hermann erheblich an Bedeutung verloren. In dem gleichen Vorlagebeschluss vom 14. 10. 2008 hat der BGH dem EuGH weiter die Frage vorgelegt, ob das ausführende Luftfahrtunternehmen alle zumutbaren Maßnahmen getroffen hat, wenn es das für das betroffene Flugzeug geltende Wartungs- und Instandhaltungsprogramm des Herstellers sowie Sicherheitsnormen und Auflagen der zuständigen Behörden oder Hersteller eingehalten hat oder sich der Fehler auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn es dieses Programm oder die Anweisung eingehalten bzw. beachtet hätte. Das Verfahren wurde beim EuGH als Rechtssache Schulze/Deutsche Lufthansa geführt und wurde gestrichen, da der BGH die Vorabentscheidung nicht mehr aufrechterhielt<sup>142</sup>.

(6) Hierzu hat der EuGH ebenfalls im Urteil vom 22. 12. 2008 Stellung genommen und betont, dass es nicht ausreicht, wenn das Luftfahrtunternehmen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindesterfordernisse an Wartungsarbeiten an dem Flugzeug ausgeführt hat<sup>143</sup>. Verlangt werden vielmehr alle Maßnahmen, die der konkreten Situation angepasst, also für das Luftfahrtunternehmen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht tragbar waren. Einzelheiten insoweit hat das nationale Gericht zu prüfen<sup>144</sup>. Der EuGH betont nochmals, dass aus Art. 5 III der VO zu entnehmen ist, dass nicht alle ungewöhnlichen Umstände per se auch Befreiungsgründe darstellen, sondern nur solche, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären<sup>145</sup>.

(7) Der BGH hat mit Beschluss vom 14. 10. 2008<sup>146</sup> schließlich die Frage vorgelegt, ob es ausreichend ist, um das Luftfahrtunternehmen von der Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichszahlungen zu befreien oder weitergehend der Nachweis zu verlangen ist, dass auch die Annullierung, das heißt die Außerbetriebsetzung des betroffenen Flugzeuges und die Streichung des Fluges wegen Fehlens einer Ersatzmaschine bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermieden worden wäre. Hierzu hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 22. 12. 2008 ausgesprochen, dass es auf den konkreten Einzelfall ankomme, insbesondere darauf, ob die konkrete Annullierung auf Vorkommnisse zurückzuführen ist, die nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des Luftfahrtunternehmens ist und von ihm tatsächlich nicht zu beherrschen sind. 147

# d) Wetterbedingungen

(1) Für Wetterbedingungen sind keine höchstrichterlichen Entscheidungen ergangen, so dass die Kriterien der Entlastung aus den Gründen der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Wallentin-Hermann<sup>148</sup> zu entnehmen sind. Schlechte Wetterbedingungen, wie z. B. Nebel oder Schneefall am Flughafen, entlasten danach als außergewöhnliche Umstände nur dann, wenn das Luftfahrtunternehmen zu seiner Entlastung nachweist, dass sich die Annullierung auch dann nicht hätte vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären (Art. 5 III VO). Zudem müssen alle Luftfahrtunternehmen des Flughafens gleichermaßen von diesen Bedingungen betroffen sein.

(2) Wenn daher ein Flughafen wegen **Nebels** vorübergehend geschlossen war, muss ein Luftfahrtunternehmen darlegen, welche Auswirkungen die Lande- und Startbeschränkungen wegen Nebels auf den annullierten Flug gehabt haben. Daher kann ein Luftfahrtunter-

<sup>142</sup> EuGH, 10. 7. 2009, C-529/08.

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 43; BGH, 12. 11. 2009 - Xa ZR 76/07, NJW 2010, 1070 = RRa 2010, 34.

<sup>144</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 40, 42.

<sup>145</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 39.

<sup>146</sup> BGH NJW 2009, 360.

<sup>147</sup> EuGH, 22. 12. 2008, Rn. 36; EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 67.

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> EuGH, 22. 11. 2008, C-549/07 – Wallentin-Hermann/Alitalia, NJW 2009, 347 = RRa 2009,

nehmen sich nicht auf außerordentliche Gründe berufen, wenn nach Wegfall der Schlechtwetterbedingungen der geplante Flug noch durchgeführt werden kann<sup>149</sup>. Zumutbare Maßnahmen können die Benutzung eines nahe gelegenen Ersatzflughafens oder das Warten auf günstigere Wetterbedingungen sein<sup>150</sup>. Ob zu den zumutbaren Maßnahmen auch gehört, dass Luftfahrtunternehmen, insbesondere Billigfluggesellschaften, ihre Flugzeuge mit Navigationshilfen ausstatten, die über dem gesetzlichen Mindeststandard liegen<sup>151</sup>, aber allgemein üblich sind, ist zweifelhaft.

#### e) Streik

(1) Streik wird als Entlastungsgrund im Erwägungsgrund 14 genannt. Das kann ein Streik der eigenen Leute des ausführenden Luftfahrtunternehmens<sup>152</sup> sein wie der Piloten und durch das Bord- oder Bodenpersonal, aber auch ein Streik Dritter wie bei anderen Luftfahrtunternehmen oder ein Streik der Fluglotsen kann erfasst werden<sup>153</sup>. Für die Auslegung der FluggastrechteVO ist es unerheblich, ob es sich um einen Streik innerhalb oder außerhalb des Luftfahrtunternehmens handelt. Der Vergleich mit dem Begriff der höheren Gewalt in Art. 4 IV der Pauschalreise-Richtlinie erzwingt keine teleologische Reduktion des Wortlauts auf Eingriffe von außerhalb der Betriebssphäre des Luftfahrtunternehmens. Zudem führt eine Beschränkung allein auf Streiks außerhalb des Luftfahrtunternehmens – im Widerspruch zu den anderen Entlastungsmöglichkeiten nach Art. 5 III der VO zu einer verschuldensunabhängigen Haftung, welche der Verordnungsgeber nicht gewollt hat<sup>154</sup>.

(2) Eine **Entlastung** ist jedoch nur dann nachgewiesen, wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen das weitere Tatbestandsmerkmal des Ergreifens "aller zumutbaren Maßnahmen" darlegt und beweist. Zutreffend hat daher das AG Frankfurt/M einen Streik des Personals des Luftfahrtunternehmens nur dann als außergewöhnlichen Umstand angesehen, wenn dieser für das Luftfahrtunternehmen nicht vorhersehbar war und ihr die nicht vollkommen unzumutbare Möglichkeit blieb, auf den Streik zu reagieren und ihr Verhalten beispielsweise durch Beschaffung von Ersatz-Personal darauf einzustellen<sup>155</sup>. Wie in Art. 19 S. 2 MÜ<sup>156</sup> wird daher der Gedanke übernommen, dass alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen wurden, um die Annullierung zu verhindern. Hierbei gelingt der **Entlastungsbeweis bei einem Streik Dritter wesentlich leichter** als bei eigenen Leuten, da die Anforderungen an zumutbare Verhinderungsmaßnahmen dann nicht so hoch sind.

# f) Höhere Gewalt und Flugausfälle wegen Vulkanasche

1038 (1) Nach zutreffender herrschender Meinung zu Art. 19 MÜ/Art. 20 WA<sup>157</sup> greift auch bei Art. 5 III der VO eine Entlastung bei Fällen höherer Gewalt ein<sup>158</sup>. Daher sind Naturkatastrophen wie Erdbeben, Hurrikans und die Asche eines Vulkanausbruchs, politische Unruhen und Kriege, Terroranschläge und akute Terrordrohungen und behördliche Eingriffe wie eine Luftraumsperre außergewöhnliche Umstände, die außerhalb des beherrschbaren Betriebsablaufs des Luftfahrtunternehmens liegen.

149 AG Frankfurt/M, 31. 8. 2006 - 30 C 1370/06-25.

151 So Schmid, NJW 2007, 261; Tonner, VuR 2009, 209, 212

RRa 2006, 254; *Tonner*, Der Reisevertrag, Luftbeförderung, Rn. 38.

153 Die noch vom Verfasser in der Vorauflage, 5. Aufl., § 45, Rn.1024 vertretene Rechtsauffassung, dass innerbetriebliche Streiks bei dem Luftfahrtunternehmen nicht entlasten, wird für die Auslegung

155 AG Frankfurt/M RRa 2006, 181.

157 Giemulla/Schmid, Art. 19 WA, Rn 59; vgl. Rn. 1104.

(2) Auch die EU-Kommisson ausbruchs in Island die Auff mesituation gilt. 160 Diese Sondmeinen Grundsätze des Wege Rechten des Fluggastes vgl. Raund 562.

#### 1. Begriff

(1) Die in Art. 6 angesproch wendungsbereich der VO met der Abflug

- für einen Flug über eine Ent
- für einen Flug von 1500 km
- bei Flügen **über 3500 km**

verzögern wird. Die VO entagen stellt der EuGH in der Rechtskel-Entscheidung<sup>164</sup> auf die geliches Element des Fluges, der gestellten Flugplan durchges Schadensersatzansprüchen auf flug, da nach der VO in ihrer tigen gewähren will, nicht jedoc nanzielle Ausgleichsleistung.

(2) Ein Flug ist dennach mach im Sinne von Art. 6 der VO führt wird und sich die tassel verzögert.

#### 2. Rechtsfolgen

- (1) Nach Art. 6 der VO har fünf Stunden Verspätung, gestallt.
- Unterstützungsleistungen
- Betreuungsleistungen (An
   Ausgleichsleistungen (An

Die VO gewährt also bei I spruch wirtschaftlicher Folge rung, welcher nur nach Art. I ternationalen Flügen ersetzt w

(2) Betreuungsleistungen und vier Stunden je nach F

<sup>150</sup> OLG Koblenz RRa 2008, 181 = NJW-RR 2008, 1232, wobei das Gericht ein Warten im konkreten Fall als nicht zumutbar angesehen hat; AG Düsseldorf RRa 2008, 144.

<sup>152</sup> Streik eigenen Personals kein Entlastungsgrund, so Schmid, NJW 2006, 1841, 1843; Staudinger, P. P. 2006, 254; Tayar, Der Beiseyertrag, Luftbeförderung, R.n. 38.

der VO nicht aufrechterhalten.
154 AG Frankfurt/M RRa 2006, 230; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 7.

<sup>156</sup> Vgl. Rn. 1107; Giemulla/Schmid, Art. 19 WA, Rn 59; Führich, RRa 2010, 57.

<sup>158</sup> Vgl. Rn. 537 zum Begriff höhere Gewalt im Reisevertragsrecht.

<sup>159</sup> http://ec.europa.eu/deuts

<sup>160</sup> Zum Anwendungsbereich

Vgl. Palandt/Grüneberg, § 31
 Das MÜ geht in Art. 19 w.

Rn. 553; Schmid, NJW 2006, 1841

<sup>163</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 3

<sup>164</sup> EuGH, 10. 7. 2008, Rn. 40

<sup>165</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturg

<sup>166</sup> Vgl. näher Rn. 1097 ff.

(2) Auch die EU-Kommission<sup>159</sup> vertritt nach den Flugausfällen wegen des Vulkanausbruchs in Island die Auffassung, dass die FluggastrechteVO gerade in dieser Ausnahmesituation gilt.<sup>160</sup> Diese Sonderregelung schließt in ihrem Anwendungsbereich die allgemeinen Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) aus<sup>161</sup>. Zu den Rechten des Fluggastes vgl. Rn. 1049, 1050 und zum Reisevertragsrecht Rn. 1038, 221, 557 und 562.

#### V. Verspätung

#### 1. Begriff

- (1) Die in Art. 6 angesprochene Verspätung ist eine **Abflugverspätung**<sup>162</sup> und im An- **1039** wendungsbereich der VO nur dann erheblich und eine sog. große Verspätung, wenn sich der Abflug
- für einen Flug über eine Entfernung unter 1500 km um mindestens zwei Stunden,
- für einen Flug von 1500 km bis 3500 km um drei Stunden und
- bei Flügen über 3500 km um mindestens vier Stunden

verzögern wird. Die VO enthält keine Definition der "Verspätung eines Fluges". Insoweit stellt der EuGH in der Rechtssache Sturgeon und Böck<sup>163</sup> unter Hinweis auf seine Schenkel-Entscheidung<sup>164</sup> auf die **geplante Flugroute** ab. Die Flugroute ist somit ein wesentliches Element des Fluges, der nach einem von dem Luftfahrtunternehmen im Voraus aufgestellten Flugplan durchgeführt wird. Die VO selbst knüpft nicht wie das MÜ bei Schadensersatzansprüchen auf die verspätete Ankunft eines Fluges ab, sondern auf den **Abflug**, da nach der VO in ihrer bisherigen Form nur Unterstützungs- und Betreuungsleistungen gewähren will, nicht jedoch die bisher in vielen Verfahren von Fluggästen erhoffte finanzielle Ausgleichsleistung.

(2) Ein Flug ist demnach nach der Entscheidung des EuGH vom 19. 11. 2009 "verspätet" im Sinne von Art. 6 der VO, wenn er entsprechend der ursprünglichen Planung durchgeführt wird und sich die tatsächliche Abflugzeit gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert.

# 2. Rechtsfolgen

- (1) Nach Art. 6 der VO hat der Fluggast ab einer Verspätung von zwei, drei, vier oder 1040 fünf Stunden Verspätung, gestaffelt nach Flugentfernung, Anspruch auf
- Unterstützungsleistungen wie Rücktritt oder anderweitige Beförderung (Art. 8) und
- Betreuungsleistungen (Art. 9) sowie
- Ausgleichsleistungen (Art. 7) nach Entscheidung des EuGH vom 19. 11. 2009<sup>165</sup>.

Die VO gewährt also bei Flugverspätung keinen individuellen Schadensersatzanspruch wirtschaftlicher Folgeschäden des Fluggastes bei Personen- und Gepäckverzögerung, welcher nur nach Art. 19 MÜ, Art. 3 VO (EG) Nr. 2027/97 bei nationalen und internationalen Flügen ersetzt wird<sup>166</sup>.

(2) Betreuungsleistungen nach Art. 9 werden ab einer Verspätung von zwei, drei und vier Stunden je nach Flugentfernung gewährt. Der Anspruch entsteht schon dann,

http://ec.europa.eu/deutschland/press/pr\_releases/9111\_de.htm; www.reiserecht-fuehrich.de

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Zum Anwendungsbereich Rn. 1017, 1018.

<sup>161</sup> Vgl. Palandt/Grüneberg, § 313, Rn. 16.

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Das MÜ geht in Art. 19 von der Ankunftsverspätung aus, vgl. näher Rn. 1100, 1051; Ruhwedel, Rn. 553; Schmid, NJW 2006, 1841, 1842.

<sup>163</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 30.

<sup>164</sup> EuGH, 10. 7. 2008, Rn. 40.

<sup>165</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, C-402/07 und C-432/07, NJW 2010, 43.

<sup>166</sup> Vgl. näher Rn. 1097 ff.

wenn nach vernünftigem Ermessen die Verspätung **absehbar** wird. Nach Art. 6 II müssen die Unterstützungsleistungen jedenfalls innerhalb der in Art. 6 I für die jeweilige Entfernungskategorie vorgesehene **Fristen** dem Fluggast angeboten werden.

(3) Ein **Rücktritt** vom Beförderungsvertrag mit einem vollständigen **Erstattungsanspruch** des gezahlten Flugpreises für alle noch nicht benutzten Flugstrecken nach Art. 8 I lit. a der VO bzw. einen Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, hat der Fluggast nur dann, wenn sich der Abflug um mehr als **fünf Stunden** verzögert.

(4) Diese **Erheblichkeitsschwelle** ist auch heranzuziehen, wenn sich der Fluggast wegen der Verspätung des relativen Fixgeschäfts seines Fluges auf sein Rücktrittsrecht nach § 631, 280, 323 II Nr. 2 BGB beruft. Nach § 323 V 2 BGB kann der Gläubiger nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Für die Frage der Erheblichkeit ist daher der Maßstab der Verordnung in Art. 6, 8 heranzuziehen<sup>167</sup>.

(5) Ein Ersatzflug nach Art. 8 I lit. b und c der VO zum Endziel oder Ausgleichszahlungen nach Art. 7 sind bei Flugverspätung ausgeschlossen. Mit Entscheidung des EuGH vom 19.11.2009 in der Rechtssache Sturgeon und Böck sind jedoch die Art. 5, 6 und 7 der VO dahin auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge grundsätzlich gleichgestellt werden können und somit den in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d. h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Eine solche Verspätung führt allerdings dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

(6) Das ausführende Luftfahrtunternehmen kann sich – im Gegensatz zur Ausgleichsleistung -bezüglich der angeordneten Rechtsfolgen des Rücktritts und Rückflugs bzw. der Betreuungsleistungen nicht entlasten.

# 3. Abgrenzung von Verspätung und Annullierung

#### a) Entscheidung des EuGH

(1) In seiner Entscheidung des EuGH vom 19. 11. 2009 stellte dieser verbindlich fest, dass Art. 2 lit. l sowie die Art. 5 und 6 der dahin auszulegen sind, dass ein verspäteter Flug unabhängig von der – auch erheblichen – Dauer der Verspätung nicht als annulliert angesehen werden kann, wenn er entsprechend der ursprünglichen Flugplanung des Luftfahrtunternehmens durchgeführt wird.

(2) Weiterhin stellte der EuGH fest, dass die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen sind, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruches den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können und somit den in Art. 7 vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d. h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Eine solche Verspätung führt allerdings dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

# b) Verschiedene Rechtsfol

(1) Bei der Abgrenzung vom Gesetzgeber angeordneten VO und einer Abflugversprückelen Rechtsstreitigkeiten die dann die doch hohe Ausgleichs dass die Abgrenzung der Vorgehört<sup>168</sup>.

(2) Bei einer Abflugverspan.
Art. 6 I der VO gesetzlich nur
Beförderung (Art. 8) und Beue
Fluges schuldet das Luftfahrungen von 250 bis 600 € (Art. 7)
lierung des Fluges, nicht jede auf eine Ausgleichszahlung zwei klar getrennte Kategorienung nicht ableiten, dass ein wesei es auch erheblich – längskann¹69.

# c) Aufgabe der Flugplan

(1) Die Abgrenzung der Verfolgen, ob der Flug noch der eine Aufgabe der Flugben. Auch der BGH hält es für mot Luftfahrtunternehmen seine dauer der Verzögerung kann awerden.

(2) Der BGH hat die Frage zur Entscheidung vorgelegt. Dren des Handelsgerichts Wienschen Fall ging es um eine Verspätung von 22 Stunden. Sharpston in ihren Schlusse der Gerichtshof die mündlick Kommission, das Europäische chen, ob die Art. 5 und 7 sowihandlung ungültig sind, sowihrer Dauer) unterschieden schiedlichen Rechtsfolgen ein

Vgl. zum Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag bei Verspätung Rn. 1002 ff.

ten, dass dann, wenn ein Luffahr seine Fluggäste innerhalb dieser treuung gewähren muss, aber ke port/passengers/air/air\_en.htm

 <sup>169</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn
 170 EuGH, 19. 11. 2009, Star
 2009, 282; Führich, Sonderbeil

<sup>171</sup> BGH, 17. 7. 2007, NJW

<sup>172</sup> BGH, 17.7. 2007 - X Z
Besprechung Staudinger, NIW 2

Besprechung Staudinger, NJW 2 173 C-402/07 - Sturgeon/C

<sup>174</sup> C-432/07 – Böck und L

#### b) Verschiedene Rechtsfolgen

(1) Bei der Abgrenzung von Verspätung und Annullierung ist davon auszugehen, dass die 1042 vom Gesetzgeber angeordneten Rechtsfolgen einer Annullierung des Fluges nach Art. 5 der VO und einer Abflugverspätung nach Art. 6 der VO unterschiedlich sind. Daher gingen in vielen Rechtsstreitigkeiten die Luftfahrtunternehmen primär von einer Verspätung aus, da dann die doch hohe Ausgleichszahlung nicht gewährt werden muss. So verwundert es nicht, dass die Abgrenzung der Verspätung von der Annullierung zu den umstrittensten Fragen der VO gehört<sup>168</sup>.

(2) Bei einer Abflugverspätung schuldet das ausführende Luftfahrtunternehmen nach Art. 6 I der VO gesetzlich nur Unterstützungsleistungen wie Rücktritt oder anderweitige Beförderung (Art. 8) und Betreuungsleistungen (Art. 9). Im Falle einer Annullierung eines Fluges schuldet das Luftfahrtunternehmen zusätzlich streckenabhängige Ausgleichszahlungen von 250 bis 600 € (Art. 7). Die Verordnung sieht daher vor, dass nur bei einer Annullierung des Fluges, nicht jedoch bei einer Abflugverspätung, der Fluggast einen Anspruch auf eine Ausgleichszahlung hat. Daraus folgt, dass annullierte und verspätete Flüge insoweit zwei klar getrennte Kategorien von Flügen darstellen. Somit lässt sich aus dieser Verordnung nicht ableiten, dass ein verspäteter Flug allein deshalb, weil die Verspätung von − und sei es auch erheblich − längerer Dauer ist, als "annullierter Flug" qualifiziert werden kann¹69.

### c) Aufgabe der Flugplanung

(1) Die Abgrenzung der Verspätung von Annullierung im Sinne der VO muss danach 1043 erfolgen, ob der Flug noch durchgeführt wird oder eine endgültige Nichtbeförderung durch eine Aufgabe der Flugplanung durch das ausführende Luftfahrtunternehmen vorliegt<sup>170</sup>. Auch der BGH hält es für möglich, dass hierbei entscheidend darauf abzustellen ist, ob das Luftfahrtunternehmen seine ursprüngliche Flugplanung aufgibt<sup>171</sup>. Auf eine konkrete Zeitdauer der Verzögerung kann als Faktor zur Feststellung einer Annullierung nicht abgestellt werden.

(2) Der BGH hat die Frage der Abgrenzung mit Beschluss vom 17. 7. 2007<sup>172</sup> dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Der EuGH hat diese Rechtssache<sup>173</sup> mit einem Vorlageverfahren des Handelsgerichts Wien<sup>174</sup> verbunden und am 19. 11. 2009 entschieden. In dem deutschen Fall ging es um eine Verspätung von 25 Stunden, im Fall aus Österreich um eine Verspätung von 22 Stunden. In diesem verbundenen Verfahren hat die **Generalanwältin Sharpston** in ihren Schlussanträgen am 2. 7. 2009 beantragt, vor der Entscheidung sollte der Gerichtshof die mündliche Verhandlung wiedereröffnen und die Mitgliedsstaaten, die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat um Stellungnahme zu der Frage ersuchen, ob die Art. 5 und 7 sowie Art. 6 der VO angesichts des **Grundsatzes der Gleichbehandlung** ungültig sind, soweit damit zwischen Annullierung und Verspätung (ungeachtet ihrer Dauer) unterschieden wird. Die Generalanwältin ist der Auffassung, dass die unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Verspätung und einer Annullierung gegen den Grundsatz

<sup>168</sup> Die Kommission hat in einer am 3. 11. 2006 herausgegebenen Erklärung die Auffassung vertreten, dass dann, wenn ein Luftfahrtunternehmen eine Verspätung von mehr als fünf Stunden erwartet, es seine Fluggäste innerhalb dieser Zeit über ihre Rechte aufklären und ihnen Unterstützung und Betreuung gewähren muss, aber keinen finanziellen Ausgleich zu zahlen hat (http://ec.europa.eu/transport/passengers/air/air\_en.htm.).

<sup>169</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Sturgeon und Böck, C-402/07 und C-432/07, NJW 2010, 43 = RRa 2009, 282; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 8.

<sup>171</sup> BGH, 17. 7. 2007, NJW 2007, 3437.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> BGH, 17.7. 2007 – X ZR 95/06, RRa 2007, 233 = EuZW 2007, 709 = NJW 2007, 3437, Besprechung *Staudinger*, NJW 2007, 3392.

<sup>173</sup> C-402/07 - Sturgeon/Condor.

<sup>174</sup> C-432/07 - Böck und Lepuschitz/Air France.

der Gleichbehandlung verstoßen würden. Nur der Gemeinschaftsgesetzgeber könne eine besondere zeitliche Grenze festlegen, die eine Ausgleichsleistung auslöse. Der EuGH könne dies nicht. Dieser Auffassung folgte der EuGH nicht, sondern entschied in der Sache selbst und stellte bei einem Zeitverlust ab drei Stunden die Flugverspätung der Annullierung gleich. Demnach kann grundsätzlich von einer Annullierung ausgegangen werden, wenn der ursprünglich geplante und verspätete Flug auf einen anderen Flug verlegt wird, d. h., wenn die Planung des ursprünglichen Fluges aufgegeben wird und die Fluggäste dieses Fluges zu den Fluggästen eines anderen, ebenfalls geplanten Fluges stoßen, und zwar unabhängig von dem Flug, für den die so umgebuchten Fluggäste gebucht hatten.

(3) Nicht maßgeblich für die Abgrenzung ist nach Auffassung des EuGH<sup>175</sup> die Anzeige einer "Verspätung" oder einer "Annullierung" auf der Anzeigetafel des Flughafens oder entsprechender Angaben des Personals des Luftfahrtunternehmens. Ausschlaggebend ist grundsätzlich auch nicht, dass den Fluggästen ihr Gepäck wieder ausgehändigt wird<sup>176</sup>, oder dass sie neue Bordkarten erhalten<sup>177</sup>, da diese auch erforderlich sind, wenn ein Ersatzflugzeug anderen Typs eingesetzt wird. Die Auswechslung des Flugzeuges und der Besatzung hat ebenfalls nichts mit der Flugplanung zu tun, sondern mit dessen Organisation und Durchführung. Daher ist die Durchführung des Fluges durch ein anderes Luftfahrtunternehmen ebenfalls keine Annullierung<sup>178</sup>. Diese Umstände stehen nämlich in keinem Zusammenhang mit den objektiven Merkmalen des Fluges als solchen. Sie können Fehlbeurteilungen oder Faktoren zuzuschreiben sein, die auf dem entsprechenden Flughafen vorherrschen, oder angesichts der Wartezeit und der Notwendigkeit, dass die betroffenen Fluggäste eine Nacht im Hotel verbringen, geboten sein. Entscheidend ist grundsätzlich auch nicht, dass die Zusammensetzung der Gruppe von Fluggästen, die ursprünglich gebucht hatten, mit der der später beförderten Gruppe im Wesentlichen übereinstimmt<sup>179</sup>. Denn in dem Maß, in dem sich die Verspätung gegenüber der ursprünglich geplanten Abflugzeit verlängert, kann die Zahl der Fluggäste, die die erste dieser Gruppen bilden, abnehmen, weil einige Fluggäste eine ihnen angebotene Umbuchung auf einen anderen Flug angenommen und andere Fluggäste aus persönlichen Gründen darauf verzichtet haben, den verspäteten Flug zu nehmen. Umgekehrt ist das Luftfahrtunternehmen - soweit für den ursprünglich geplanten Flug Plätze freigeworden sind - durch nichts daran gehindert, vor dem Abheben des Flugzeuges, dessen Flug verspätet ist, zusätzliche Fluggäste aufzunehmen. Die Abgrenzung der Verspätung von Annullierung hat somit danach zu erfolgen, ob der Flug noch durchgeführt wird oder eine endgültige Nichtbeförderung durch eine Aufgabe der Flugplanung vorliegt. Kriterien zur Aufgabe der Flugplanung können die Bekanntmachung des Piloten eine längere Reparatur sei erforderlich oder der Flug werde aufgegeben<sup>180</sup>, die Fluggäste hätten das Flugzeug zu verlassen oder sie sollten am Flugschalter eine Umbuchung vornehmen<sup>181</sup>, die Ausgabe einer anderen Flugnummer, da eine solche regelmäßig zu einem anders geplanten Flug gehört<sup>182</sup>.

(4) Bei der Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrechtsaktes der FluggastrechteVO kann nicht auf das deutsche Schuldrecht zurückgegriffen werden und die Verspätung als Unmöglichkeit der Leistung bei einem absoluten Fixgeschäft angenommen werden. Auch wenn ein Flug verspätet ist, kann nicht angenommen werden, dass er für den Fluggast als sinnlos und damit insgesamt als unmöglich angesehen werden kann<sup>183</sup>. Bei

einem verspäteten Abflug hande lierung wird dagegen der geplan sächliche gegenüber der planmi immer noch eine Verspätung im gang von einer Verspätung in Der "Erfüllungszeitraum"185 für Verzögerung noch nicht übersch damit zu einer Flugannullierung sich der Flug um mehrere Tage mitgeteilt wird, also die Flugpk auch die bisherige Rechtsprecht der Flug erst einen Tag186 oder lange Verzögerung kann für der Ausgleichleistungen erbracht we Aufgabe des Gemeinschaftsgese 19.11.2009.

#### d) Zeitverlust von drei Stu

(1) Obwohl die Abgrenzung planung endgültig aufgegeben h von drei Stunden den Fluggi deren Flug annulliert worden i das Ziel der Verordnung mit de Schutzniveau für Fluggäste siche Möglichkeit so auszulegen ist, d praxiswirksam ist190. Letztlich sa verlangt, dass vergleichbare Sach verhalte nicht gleich behandelt tiv gerechtfertigt ist191. Im vori Flüge mit der von Fluggästen annulliert wurde, und diejenigen ähnlichen Schaden in Form ein Anwendung des in Art. 7 der W gleichbaren Lage befinden.

(2) Unter diesen Umständen anderweitig beförderten Flugges gewährt, wenn das Luftfahrtung der nicht mehr als eine Stunde höchstens zwei Stunden nach der gen somit einen Ausgleichsanstahrtunternehmen angesetzten Eden.

<sup>175</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 37.

<sup>176</sup> So noch AG Schöneberg NJW-RR 2006, 489 = RRa 2006, 93.

<sup>177</sup> So noch Tonner, in: Gebauer/Wiedmann (Hrsg.), Zivilrecht unter europ. Einfluss, 2005, Kap. 13a, Rn. 67.

<sup>178</sup> BGH, 14. 10. 2008, Rn. 14.

<sup>179</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 38; BGH, 17. 7. 2007, Rn. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> AG Charlottenburg, 15. 11. 2005 - 218 C 290/05.

<sup>181</sup> BGH, 17. 7. 2007, Rn. 13.

<sup>182</sup> BGH, 17. 7. 2007, Rn. 15.

<sup>183</sup> Vgl. bereits hier Rn. 991; Staudinger, RRa 2005, 249, 251.

<sup>184</sup> So Schmid, NJW 2006, 1841,

<sup>185</sup> So Larenz, Lehrbuch des Schapers.
253.

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> LG Berlin ZLW 1982, 84; OI

<sup>187</sup> LG Frankfurt/M MDR 1984

<sup>188</sup> BGH RRa 2007, 233, Rn. 22

<sup>189</sup> Tonner, Der Reisevertrag, Luf

<sup>190</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 441

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> EuGH, 10. 1. 2006, IATA und

einem verspäteten Abflug handelt es sich noch um den gleichen Flug, bei einer Flugannullierung wird dagegen der geplante Flug nicht mehr durchgeführt. Wenn sich damit die tatsächliche gegenüber der planmäßigen Abflugzeit auf den nächsten Tag verschiebt, kann immer noch eine Verspätung im Sinn der VO vorliegen. Ein gleitender zeitlicher Übergang von einer Verspätung in eine Annullierung<sup>184</sup> ist daher grundsätzlich abzulehnen. Der "Erfüllungszeitraum"<sup>185</sup> für die Durchführung eines Fluges ist mit einigen Stunden Verzögerung noch nicht überschritten. Ein Übergang zur endgültigen Unmöglichkeit und damit zu einer Flugannullierung kann ausnahmsweise nur dann angenommen werden, wenn sich der Flug um mehrere Tage verschiebt oder ein anderer Abflughafen als der gebuchte mitgeteilt wird, also die Flugplanung aufgegeben wird. Diese Auslegung berücksichtigt auch die bisherige Rechtsprechung, welche Annullierung erst dann angenommen hat, wenn der Flug erst einen Tag<sup>186</sup> oder erst zwei Tage<sup>187</sup> später stattfindet. Gerade eine besonders lange Verzögerung kann für den Fluggast eine Schutzlücke darstellen, wenn dann keine Ausgleichleistungen erbracht werden müssten<sup>188</sup>. Die Einführung eines Zeitelementes<sup>189</sup> ist Aufgabe des Gemeinschaftsgesetzgebers oder des EuGH wie in der Entscheidung vom 19.11.2009.

#### d) Zeitverlust von drei Stunden

(1) Obwohl die Abgrenzung danach vorzunehmen ist, ob die Fluggesellschaft die Flug- 1044 planung endgültig aufgegeben hat, geht der EuGH davon aus, dass bei einem Zeitverlust von drei Stunden den Fluggästen im Interesse der Gleichbehandlung zu Fluggästen deren Flug annulliert worden ist, ein Ausgleichsanspruch zusteht. Insoweit legt der EuGH das Ziel der Verordnung mit den ersten vier Erwägungsgründen weit aus, um ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen und betont, dass ein Gemeinschaftsrechtsakt nach Möglichkeit so auszulegen ist, dass seine Gültigkeit nicht in Frage stellt und die Vorschrift praxiswirksam ist190. Letztlich stellt der EuGH auf das Primärrecht des Art. 8 AEU ab, der verlangt, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürfen, sofern eine solche Behandlung nicht objektiv gerechtfertigt ist<sup>191</sup>. Im vorliegenden Fall ist die Situation von Fluggästen verspäteter Flüge mit der von Fluggästen annullierter Flüge zu vergleichen, da Fluggäste, deren Flug annulliert wurde, und diejenigen, die von der Verspätung eines Fluges betroffen sind, einen ahnlichen Schaden in Form eines Zeitverlustes erleiden und sich somit im Hinblick auf die Anwendung des in Art. 7 der Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruchs in einer vergleichbaren Lage befinden.

(2) Unter diesen Umständen hat der EuGH den entsprechend Art. 5 I lit. c iii der VO anderweitig beförderten Fluggästen den in Art. 7 der VO vorgesehenen Ausgleichsanspruch gewährt, wenn das Luftfahrtunternehmen sie nicht anderweitig mit einem Flug befördert, der nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit startet und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit erreicht. Diese Fluggäste erlangen somit einen Ausgleichsanspruch, wenn sie gegenüber der ursprünglich von dem Luftfahrtunternehmen angesetzten Dauer einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erlei-

<sup>184</sup> So Schmid, NJW 2006, 1841, 1843; Wagner, VuR 2006, 337, 339.

<sup>185</sup> So Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 14. Aufl., I § 21, S. 307; Staudinger, RRa 2005, 249,

<sup>186</sup> LG Berlin ZLW 1982, 84; OLG Frankfurt/M RRa 1997, 181.

<sup>187</sup> LG Frankfurt/M MDR 1984, 580; OLG Frankfurt/M MDR 1989, 165.

<sup>188</sup> BGH RRa 2007, 233, Rn. 22; Kummer, DAR 2009, 121, 123.

Tonner, Der Reisevertrag, Luftbeförderung, Rn. 43; ders., VuR 2009, 209, 211

<sup>190</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 44 bis 47.

<sup>191</sup> EuGH, 10. 1. 2006, IATA und ELFFA, Rn. 95, 97, 98.

#### e) Kürzung der Ausgleichszahlung

Der EuGH weist allerdings darauf hin<sup>192</sup>, dass die einem Fluggast nach Art. 7 I der VO geschuldete Ausgleichszahlung um 50 % gekürzt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 7 II der VO vorliegen. Auch wenn in dieser letztgenannten Vorschrift nur auf den Fall der anderweitigen Beförderung des Fluggastes Bezug genommen wird, ist festzustellen, dass die Kürzung der vorgesehenen Ausgleichszahlung allein von der Verspätung abhängig ist, der die Fluggäste ausgesetzt sind, so dass einer entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift auf Ausgleichszahlungen an Fluggäste verspäteter Flüge nichts entgegensteht. Daraus folgt, dass die Ausgleichszahlung, die dem Fluggast eines verspäteten Fluges geschuldet wird, der sein Endziel nicht früher als drei Stunden nach der ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreicht, nach Art. 7 II lit. c um 50 % gekürzt werden kann, wenn die Verspätung bei einem Flug, der nicht Art. 7 II lit. a und b unterliegt, also bei einem Langstreckenflug über 3500 km, unter vier Stunden bleibt.

### f) Außergewöhnliche Umstände

Eine solche Verspätung führt allerdings nach Auffassung des EuGH dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind<sup>193</sup>.

#### VI. Ausgleichsanspruch

#### 1. Rechtsnatur

Nach Art. 7 der VO schwanken die Ausgleichszahlungen je nach Flugentfernung zwischen 250 und 600 €. Hierbei handelt es sich nicht um einen Strafschadensersatz ähnlich der US-amerikanischen "punitive damages", sondern um einen pauschalierten Schadensersatz mit einer Abschreckungsfunktion gegenüber dem Luftfahrtunternehmen und mit einer Genugtuungsfunktion gegenüber dem Fluggast¹9⁴. Der Gemeinschaftsgesetzgeber sprach sich gegen eine vorrangige Straffunktion aus¹9⁵, auch wenn eine Ähnlichkeit zum amerikanischen Vorbild erkennbar ist. Auch die Möglichkeit der Anrechnung auf weitergehende Schadensersatzansprüche nach Art. 12 I 2 der VO spricht für einen Schadensersatzanspruch. Da der Fluggast keinen Vermögensschaden nachweisen muss, und im Erwägungsgrund 2 von einem Ausgleich für "Ärgernis" und "große Unannehmlichkeiten" gesprochen wird, kann von einem pauschalierten Schadensersatzanspruch mit Genugtuungsfunktion gesprochen werden¹9⁶. Nicht gefolgt kann daher einer früheren Entscheidung des AG Frankfurt/M, welches zu der Vorgänger-VO (EWG) 295/91 die Ausgleichszahlung als Sanktion einstufte¹97.

#### 2. Höhe

(1) Die Ausgleichszahlung bei nungsabhängig bei Flügen bei weiteren Flügen 600 €. Nach Ander Methode der Großkreisen Berechnung der Entfernung im S

(2) Zahlungen können gem A Fluggast mit einem Alternativität zen erreicht:

≤ 1500 km 250 € > 1500-3500 km 400 € > 3500 km 600 €

(3) Ob der betroffene Flugges vom Flug mit Erstattung des Fluggesellschaften gefordert. bes

(4) Die nach Art 15 I der V Fluggäste von dem ausführende Reiseveranstalters. Die Betrage s gastes zu zahlen, können aber werden (Art. 12 I 2 VO) 195 De schriftlichem Einverständnis in Fo III VO).

VIL

- (1) Nach Art. 8 I der VO L Wahlrecht zwischen
- Rücktritt und vollständiger in legte Reiseabschnitte sowie in den Fluggast zwecklos geword
- Rückflug zum ersten Abflug
   anderweitige Beförderung
   Zeitpunkt. Diese kann wie be

Zeitpunkt. Diese kann wie es satzflug, Bus, Bahn oder Schaf Der Luftbeförderungsvertrag oder soweit die Erfüllung ihren

ständig zurückbezahlt, wenn der getreten ist, nicht aber nach jede (2) Der Anspruch auf Rückt spruch neben der Leistung. Der

<sup>192</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 63.

<sup>193</sup> Vgl. dazu Rn. 1033 ff.; EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 67.

<sup>194</sup> LG Frankfurt/M RRa 2007, 81.

<sup>195</sup> Vgl. noch den früheren Vorschlag der Kommission in ABIEG 2001 C 103 E, S. 225 mit Zahlungen von 750 bis 1500 J und den dann geänderten Vorschlag in ABIEG 2003 C 71 E, S. 188, mit wesentlich reduzierten Ausgleichsbeträgen; vgl. Lienhard, GPR 2004, 259, 264.

<sup>196</sup> Staudinger/Schmidt-Bendun, NJW 2004, 1897, 1899 sprechen von einem Fremdkörper im deutchen Recht.

<sup>197</sup> NJW-RR 1996, 1335, 1336; krit. Führich, NJW 1997, 1044, 1046.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Großkreis ist die kürzeste Ve Orthodrome). Berechnungshilfe be Nürnberg).

<sup>199</sup> Vgl. unten Rn. 1061

<sup>200</sup> Die Unterstützungsleistungen leistungen bezeichnet, vgl. Tonner, W

<sup>201</sup> Lienhard, GPR 2004, 259, 26

<sup>202</sup> Darauf weist Wagner Beate, W

#### 2. Höhe

(1) Die Ausgleichszahlung bei Nichtbeförderung bzw. Annullierung beträgt entfernungsabhängig bei Flügen bis 1500 km 250 €, von 1500 km bis 3500 km 400 € und bei
weiteren Flügen 600 €. Nach Art. 7 IV der VO werden die genannten Entfernungen nach
der Methode der Großkreisentfernung ermittelt, wobei der Gesetzgeber die Praxis bei der
Berechnung der Entfernung im Stich gelassen hat<sup>198</sup>.

(2) Zahlungen können gem. Art. 7 II der VO um die **Hälfte gekürzt** werden, wenn der Fluggast mit einem Alternativflug das Endziel innerhalb von folgenden zeitlichen Tolerangereicht.

≤1500 km	250 €	Endziel < 2 Stunden 50 %
>1500-3500 km	400 €	Endziel < 3 Stunden 50 %
> 3500 km	600 €	Endziel < 4 Stunden 50 %

(3) Ob der betroffene Fluggast das Angebot des Ersatzfluges annimmt oder den Rücktritt vom Flug mit Erstattung des Flugpreises wählt, hat keinen Einfluss auf die Halbierung der Ausgleichsleistung, d. h. in beiden Fällen kann die Ausgleichsleistung um 50 % gekürzt werden. Eine Begrenzung durch den Flugpreis, wie in der Vorgänger-VO und von den Billig-Fluggesellschaften gefordert, besteht nicht.

(4) Die nach Art 15 I der VO zwingend zu zahlende Ausgleichsleistung erhalten alle Fluggäste von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, also auch die Reisenden eines Reiseveranstalters. Die Beträge sind unabhängig von einem bestehenden Schaden des Fluggastes zu zahlen, können aber auf einen anderweitigen Schadensersatzanspruch angerechnet werden (Art. 12 I 2 VO)<sup>199</sup>. Die Zahlung erfolgt in bar, Überweisung, Scheck oder mit schriftlichem Einverständnis in Form von Reisegutschein und/oder Dienstleistungen (Art. 7 III VO).

### VII. Unterstützungsleistungen

- (1) Nach Art. 8 I der VO hat der Fluggast bei diesen Unterstützungsleistungen<sup>200</sup> ein **1049** Wahlrecht zwischen
- Rücktritt und vollständiger Erstattung der Flugscheinkosten für noch nicht zurückgelegte Reiseabschnitte sowie für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte, wenn der Flug für den Fluggast zwecklos geworden ist,
- Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder eine
- anderweitige Beförderung zum Endziel zum frühestmöglichen oder wunschgemäßem Zeitpunkt. Diese kann wie bei den Flugausfällen wegen der Vulkanasche mit einem Ersatzflug, Bus, Bahn oder Schiff erfolgen.

Der Luftbeförderungsvertrag wird damit rückabgewickelt, soweit er noch nicht erfüllt ist oder soweit die Erfüllung ihren Zweck verfehlt hat<sup>201</sup>. Der Flugpreis wird damit nur vollständig zurückbezahlt, wenn der Fluggast tatsächlich vom Luftbeförderungsvertrag zurückgetreten ist, nicht aber nach jeder fünfstündigen Abflugverspätung<sup>202</sup>.

(2) Der Anspruch auf Rückflug zum ersten Abflugort gewährt einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung. Der Rückflug oder Flug zum Endziel zum "frühestmöglichen

<sup>198</sup> Großkreis ist die kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten auf einer Kugeloberfläche (so. Orthodrome). Berechnungshilfe bei www.dgfr.de; AG Charlottenburg RRa 2009, 189 (Mallorca/Nürnberg).

<sup>199</sup> Vgl. unten Rn. 1061

Die Unterstützungsleistungen nach Art. 8 der VO werden oftmals unzutreffend als Betreuungsleistungen bezeichnet, vgl. *Tonner*, VuR. 2009, 209, 212.

<sup>201</sup> Lienhard, GPR 2004, 259, 263.

<sup>202</sup> Darauf weist Wagner Beate, VuR 2006, 337 zu Recht hin.

Zeitpunkt" ist so auszulegen, dass sich das Luftfahrtunternehmen auf die Grenzen seiner eigenen Kapazität berufen kann und damit eine Begrenzung auf den nächsten verfügbaren, eigenen Platz des Luftfahrtunternehmens enthält<sup>203</sup>. Soweit der Fluggast zu einem anderen als den vorgesehenen Zielflughafen - wie bei den Flugausfällen wegen Vulkanasche - befördert wird, sind diese Kosten und die des notwendigen Transfers zum Zielflughafen, ebenso wie Ersatzbeförderungen durch andere Verkehrsmittel, von dem Luftfahrtunternehmen zu tragen (Art. 8 III VO). Alle Ansprüche sind verschuldensunabhängig vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zu erfüllen, da auf sie ohne Exkulpationsmöglichkeit Bezug genommen wird.

(3) Diese Unterstützungsleistungen konkretisieren die nationalen Ansprüche wegen Nichtleistung des gebuchten Fluges wie den Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag nach § 631, 280, 323 II Nr. 2 BGB<sup>204</sup>. Als Ansprüche aus einer VO des Gemeinschaftsrechts haben sie allerdings Vorrang vor den Regelungen des nationalen Schuldrechts<sup>205</sup>. Daher ist die Erheblichkeitsschwelle von 5 Stunden bei Rücktritt wegen Verspätung auch heranzuziehen, wenn sich der Fluggast wegen der Verspätung des relativen Fixgeschäfts seines Fluges auf sein Rücktrittsrecht nach § 631, 280, 323 II Nr. 2 BGB beruft. Nach § 323 V 2 BGB kann der Gläubiger nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Für die Frage der Erheblichkeit ist daher der Maßstab der Verordnung in Art. 6,

8 heranzuziehen<sup>206</sup>.

(4) In Art 8 II der VO wird wegen des Vorrangs der Rechte aus dem Reisevertrag der Erstattungsanspruch für Pauschalreisende gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen abgeändert. Der Anspruch auf eine anderweitige Beförderung durch einen Ersatzflug oder eine Ersatzbeförderung mit Bahn, Bus oder Schiff bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

#### VIII. Betreuungsleistungen

#### 1. Rechtsnatur

(1) Die pauschalierten Betreuungsleistungen nach Art. 9 der VO können nicht als Scha-1050 densersatzleistung qualifiziert werden. Zwar schaffen sie einen typischen allgemeinen Nachteilausgleich für den Fluggast, wenn er von einer nicht vertragsmäßigen Leistung des Luftfahrtunternehmens betroffen ist<sup>207</sup>. Gewährt jedoch das ausführende Luftfahrtunternehmen dem Fluggast bei einer Nichtbeförderung oder Annullierung unter Verstoß gegen die Verordnung keine Betreuungsleistungen, so dass dieser selbst Mittel für Verpflegung aufwenden muss, so kann dieser Ersatzanspruch entgegen der Entscheidung des AG Köln<sup>208</sup> mit der gezahlten oder zu zahlenden Ausgleichsleistung nicht aufgerechnet werden, da dies einmal zu einer ungerechtfertigten Privilegierung des pflichtwidrig handelnden Luftfahrtunternehmens führen und gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen würde. Zum anderen handelt es sich bei den Betreuungsleistungen, welche verschuldensunabhängig ohne Entlastungsmöglichkeit zu gewähren sind, um einen dem deutschen Recht fremden Anspruch des Gemeinschaftsrechts und daher um keinen Schadensersatzanspruch. Soweit vorgeschlagen wird, darin einen Aufwendungsersatz für eine Nacherfüllung des Beförderungsvertrages zusehen<sup>209</sup>, kann dem jedoch nicht gefolgt werden, da die Betreu-

205 Vgl. Rn. 945 ff.

<sup>206</sup> Vgl. zum Rücktritt vom Luftbeförderungsvertrag bei Verspätung Rn. 1002 ff.

208 AG Köln RRa 2007, 44.

ungsleistungen nach Art. 9 der sind210.

(2) Werden die vorgeschrie wegen dieser Pflichtwidrigken tung verpflichtete ausführende messene Hotelkosten geltend bringen müssen. Der Umfang Umfang durch das ausführen Flugausfällen auf Grund der steht dem Fluggast gegebenen Ausgleichszahlung anzurech keinen Schadensersatz darstelle

#### 2. Leistungen

Dem Fluggast sind nach Art geltlich anzubieten

- Mahlzeiten und Erfrischung
- Hotelunterbringung, falls et wendig ist oder ein Aufend notwendig ist,
- Beförderung zwischen Flu ges) und
- zwei unentgeltliche Komm

IX. W

# 1. Höher- und Herabst

Nach Art. 10 der VO durie keine Nachteile entstehen. N werden, obwohl eine Verus zustimmt. Abs. 2 gewährt be Anspruch auf teilweise Erstatt tualen Minderung.

# 2. Vorrang von Person

(1) Personen mit eingesch hunden sowie Kinder ohne Vorrang. Nach Abs. 2 haben spätung von beliebiger Dan Art. 9. Für Personen mit ein

<sup>203</sup> Lienhard, GPR 2004, 259, 264.

<sup>204</sup> Vgl. hierzu Rn. 998.

<sup>207</sup> Vgl. Rn. 945; OLG Düsseldorf NJW-RR 1992, 1330, 1331; LG Frankfurt/M RRa 1998, 125, 127; EuGH RRa 2006, 127, 129; Vgl. zur Hilfeleistung des Eisenbahnunternehmens nach der FahrgastrechteVO Rn. 1171.

<sup>209</sup> Staudinger/Schmidt-Bendun, NJW 2004, 1897, 1900.

<sup>210</sup> Lienhard, GRP 2004, 259 211 AG Köln RRa 2007, 44

<sup>2009, 209, 212.</sup> 

<sup>212</sup> Vgl. hierzu Rn. 1038, 104 213 AG Dortmund RRa 20 2006, 1559 = RRa 2006, 181, Staudinger/Schmidt-Bendun, NJW will den Schadensersatzansprud Düsseldorf NJW-RR 2006, 15 2008, 95, 96.

ungsleistungen nach Art. 9 der VO auch bei einem Rücktritt des Fluggastes zu erbringen sind<sup>210</sup>.

(2) Werden die vorgeschriebenen Betreuungsleistungen nicht erbracht, hat der Fluggast wegen dieser Pflichtwidrigkeit einen **Schadensersatzanspruch** gegen das zu dieser Leistung verpflichtete ausführende Luftfahrtunternehmen<sup>211</sup>. Daher kann der Fluggast angemessene **Hotelkosten** geltend machen, wenn das Luftfahrtunternehmen ihn hätte unterbringen müssen. Der Umfang der Ersatzvornahme durch den Fluggast ist in angemessenem Umfang durch das ausführende Luftfahrtunternehmen zu ersetzen. Dies gilt auch bei den Flugausfällen auf Grund der **Vulkanasche** aus Island<sup>212</sup>. Dieser Schadensersatzanspruch steht dem Fluggast gegebenenfalls zusätzlich zur Ausgleichszahlung zu und ist nicht auf die Ausgleichszahlung anzurechnen, da Art. 12 I 2 der VO auf Betreuungsleistungen, welche keinen Schadensersatz darstellen, keine Anwendung findet<sup>213</sup>.

#### 2. Leistungen

Dem Fluggast sind nach Art. 9 der VO vom ausführenden Luftfahrtunternehmen unent- 1051 geltlich anzubieten

- Mahlzeiten und Erfrischungen in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit,
- Hotelunterbringung, falls ein Aufenthalt von einer Nacht oder mehreren Nächten notwendig ist oder ein Aufenthalt zusätzlich zu dem vom Fluggast beabsichtigten Aufenthalt notwendig ist,
- Beförderung zwischen Flughafen und dem Ort der Unterbringung (Hotel oder Sonstiges) und
- zwei unentgeltliche Kommunikationsmöglichkeiten mit Telefon, Fax, Telex oder E-Mail.

#### IX. Weitere Ansprüche der Verordnung

#### 1. Höher- und Herabstufung

Nach Art. 10 der VO dürfen dem Fluggast durch eine **Verlegung in eine andere Klasse** 1052 keine Nachteile entstehen. Nach Abs. 1 darf für eine höhere Klasse kein Aufschlag verlangt werden, obwohl eine Vertragsänderung vorliegt, wenn der Fluggast einer höheren Klasse zustimmt. Abs. 2 gewährt bei einer Herabstufung einen entfernungsabhängig gestaffelten Anspruch auf teilweise Erstattung des Flugpreises von 30 % bis 75 % im Sinne einer prozentualen Minderung.

#### 2. Vorrang von Personengruppen

(1) Personen mit **eingeschränkter Mobilität** und deren Begleitpersonen oder Begleithunden sowie **Kinder** ohne Begleitung haben nach Art. 11 I der VO bei der Beförderung
Vorrang. Nach Abs. 2 haben sie im Falle einer Nichtbeförderung, Annullierung oder Verspätung von beliebiger Dauer Anspruch auf baldmöglichste Betreuungsleistungen nach
Art. 9. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität gilt unabhängig von der Fluggastrech-

<sup>210</sup> Lienhard, GRP 2004, 259, 264.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> AG Köln RRa 2007, 44 = BeckRS 2007, 05051; AG Dortmund RRa 2008, 188; *Tonner*, VuR 2009, 209, 212.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Vgl. hierzu Rn. 1038, 1049.

<sup>&</sup>lt;sup>213</sup> AG Dortmund R.Ra 2008, 188 mit ausführlicher Begründung; AG Frankfurt/M NJW-RR 2006, 1559 = R.Ra 2006, 181, 183; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S.1, 9, 11; Staudinger/Schmidt-Bendun, NJW 2004, 1897, 1900; Staudinger/Ilchmann, NJW 2008, 2752, 2756; a.A. will den Schadensersatzanspruch mit der Ausgleichszahlung verrechnen: AG Köln R.Ra 2007, 44; AG Düsseldorf NJW-R.R 2006, 1561 = R.Ra 2006, 130, 131 m. Anm. Themann; AG Rüsselsheim R.Ra 2008, 95, 96.

teVO die Verordnung über Rechte von behinderten Fluggästen und Flugreisenden mit

eingeschränkter Mobilität<sup>214</sup>.

(2) In Art. 2 lit. i der VO ist der Begriff der Person mit eingeschränkter Mobilität definiert, nicht jedoch der Begriff des Kindes. Dieser Begriff wird in der Gemeinschaft unterschiedlich ausgelegt. Bei Anwendung der VO ist auf die nationale Volljährigkeitsgrenze abzustellen<sup>215</sup>.

# 3. Informationspflichten

Art. 14 der VO enthält die Verpflichtung des ausführenden Luftfahrtunternehmens zur 1054 Information der Fluggäste über ihre Rechte. Daher ist bei der Abfertigung des Fluggastes im Flughafen ein klar lesbarer Hinweis mit dem wörtlich vorgeschriebenen Text des Art. 14 I anzubringen. Bei Eintritt der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung ist dem Betroffenen zusätzlich ein schriftliches Merkblatt auszuhändigen (Art. 14 II). Wird der Fluggast nicht ordnungsgemäß über seine Rechte unterrichtet und hat er aus diesem Grund einer Ausgleichsleistung zugestimmt, die unter dem Standard der VO liegt, hat er nach Art. 15 II der VO einen Anspruch auf eine zusätzliche Ausgleichsleistung.

#### 4. Regressansprüche

(1) Nach Art. 13 der VO sind Regressansprüche des ausführenden Luftfahrtunter-1055 nehmens für Leistungen nach der VO nicht beschränkt. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Erstattung des ausführenden Luftfahrtunternehmens gegenüber einem Reiseveranstalter mit dem ein Chartervertrag geschlossen worden ist, wenn dieser Schadenverursacher ist. Hierbei ist zu beachten, dass Art. 13 keinen eigenen Regressanspruch begründet, sondern einen solchen durch eine Regressklausel voraussetzt. Dieser kann sich aus dem Chartervertrag ergeben oder nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677, 683 BGB, wenn beispielsweise das Luftfahrtunternehmen dem Reisenden einer Pauschalflugreise einen Teil des Flugpreises erstattet. Insoweit handelt das Luftfahrtunternehmen im Namen des Reiseveranstalters, der einen Reisevertrag mit dem Reisenden

(2) Auch der EuGH weist in seiner Entscheidung vom 19.11.2009 daraufhin<sup>216</sup>, dass die Verpflichtungen aus der Verordnung unbeschadet des Rechts der Luftfahrtunternehmen zu erfüllen sind, bei anderen Schadensverursachern, auch Dritten, Regress zu nehmen, wie es Art. 13 VO vorsieht. Ein solcher Regress kann daher die finanzielle Belastung des ausführenden Luftfahrtunternehmens mildern oder sogar beseitigen. Außerdem erscheint es nicht unangemessen, dass diese Verpflichtungen, vorbehaltlich des erwähnten Regressanspruchs, ohne Weiteres von den Luftfahrtunternehmen getragen werden, an die die betroffenen Fluggäste durch einen Beförderungsvertrag gebunden sind, der ihnen einen Anspruch auf einen weder annullierten noch verspäteten Flug verschafft. Ein Regress des Reiseveranstalters gegen die Charterfluggesellschaft als ausführendes Luftfahrtunternehmen sieht die Verordnung nicht vor, da der Reiseveranstalter keine Ansprüche aus der Verordnung hat<sup>217</sup>.

#### 5. Verstöße

(1) Art. 16 I der VO verpflichtet jeden Mitgliedsstaat eine Stelle zu benennen, die für die 1056 Durchsetzung dieser VO zuständig ist. In Deutschland ist das das Luftfahrtbundesamt in Braunschweig durch eine Einfügung in das Luftverkehrsgesetz offizielle Beschwerde- und Durchsetzungsstelle sowohl für die Rechte der Fluggäste nach der VO als auch nach der

215 So auch Lienhard, GRP 2004, 259, 265.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2008 reisenden mit eingeschränkter desamt Anzeigen entgegen, wer Verordnung (EG) Nr. 1008/200 und sonstige Gebühren, Zusch

(2) Unbeschadet seiner wei nach Art. 16 II bei dieser Stell beschweren. Insoweit nimmt da gaben zur Überwachung ein, so chend reguliert werden<sup>218</sup>. In richtliche Schlichtungsstelle von den Mitgliedsstaaten für verhältnismäßig und abschrecke nach Art. 17 der VO vorgelege

(3) Nach § 108 II Nr. 1 b Nr. 13 LuftVG wer als Luft fahrlässig verstößt.

# 1. Montrealer Übereinke

#### a) MÜ neben Fluggastre

(1) Bei der Verspätung er für konkrete Verspätungsschäd Insoweit wird auf die Ausführ teVO und dem MÜ unter Rn Fall der Nichtbeförderung (EG) Nr. 261/2004 hat der Fi Flug (Erstattung der Flugschei treuungsleistungen und nach gleichszahlung ab einer drei

(2) Da das Rücktritts- und Betreuungsleistungen nach sind<sup>221</sup>, besteht für die Verspar rechte kein Konkurrenzproble dardisiert und sofort zu beheh die Gegenstand von Regelung oder große Verspätung eines I dung vom 10. 1. 2006 über d gemeinschaftsrechtlichen VO völkerrechtlichen MÜ. Art. 15 Fluggäste im Anschluss an die dividuelle Wiedergutmachung

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> VO (EG) Nr. 1107/2006, ABIEG v. 26. 7. 2006, L 204/1, vgl. hierzu Rn. 927.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 68 unter Bezugnahme auf EuGH, 10. 1. 2006, IATA und ELFFA,

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> Vgl. zum Reisevertragsrecht, Rn. 1063 ff.

<sup>218</sup> Vgl. Tonner, VuR 2009. 20 219 KOM (2007) 168.

<sup>220</sup> EuGH, 19. 11. 2009, NJW 221 Vgl. hierzu Rn. 1047; San

<sup>1899;</sup> Führich, Sonderbeilage Flu 222 Vgl. EuGH RRa 2006, 1

<sup>223</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, die die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität regelt. Darüber hinaus nimmt das Luftfahrt-Bundesamt Anzeigen entgegen, wenn Luftfahrtunternehmen entgegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 neben dem Endpreis nicht Steuern, Flughafengebühren und sonstige Gebühren, Zuschläge und Entgelte gesondert ausweisen.

(2) Unbeschadet seiner weitergehenden Schadensersatzansprüche kann jeder Fluggast nach Art. 16 II bei dieser Stelle sich wegen eines behaupteten Verstoßes gegen die VO beschweren. Insoweit nimmt das Luftfahrtbundesamt jedoch nur öffentlich-rechtliche Aufgaben zur Überwachung ein, so dass privatrechtliche Pflichtwidrigkeiten nicht ausreichend reguliert werden<sup>218</sup>. Insoweit ist der nationale Gesetzgeber gefordert, eine außergerichtliche Schlichtungsstelle einzurichten, nachdem Art. 16 III der VO fordert, dass die von den Mitgliedsstaaten für Verstöße gegen die VO festgelegten Sanktionen "wirksam, verhältnismäßig und abschreckend" sein müssen. Insoweit mahnt die Kommission in ihrem nach Art. 17 der VO vorgelegten Bericht die Beseitigung dieses Defizits an<sup>219</sup>.

(3) Nach § 108 II Nr. 1 bis 9 LuftVZO handelt ordnungswidrig im Sinne des § 58 I Nr. 13 LuftVG wer als Luftfahrtunternehmer gegen die Pflichten der VO vorsätzlich oder fahrlässig verstößt.

# X. Weitergehende Ansprüche

#### 1. Montrealer Übereinkommen

#### a) MÜ neben FluggastrechteVO bei Verspätung

(1) Bei der Verspätung eines Fluges greift die VO über die Fluggastrechte und das MÜ 1057 für konkrete Verspätungsschäden des Fluggastes und seines Reisegepäcks nebeneinander ein. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Konkurrenzverhältnis zwischen der FluggastrechteVO und dem MÜ unter Rn. 945 Bezug genommen. Das MÜ regelt dagegen nicht den Fall der Nichtbeförderung und den Fall der Annullierung des Fluges. Nach Art. 6 der VO (EG) Nr. 261/2004 hat der Fluggast bei großer Verspätung das Recht auf Rücktritt vom Flug (Erstattung der Flugscheinkosten) oder auf eine anderweitige Beförderung, auf Betreuungsleistungen und nach der Entscheidung des EuGH<sup>220</sup> auf eine finanzielle Ausgleichszahlung ab einer dreistündigen Flugverspätung.

(2) Da das Rücktritts- und Abhilferecht als Unterstützungsleistung nach Art. 8 und die Betreuungsleistungen nach Art. 9 der VO nicht als Schadensersatz zu qualifizieren sind<sup>221</sup>, besteht für die Verspätung hinsichtlich der Rechtsfolgen der EG-VO über Fluggastrechte kein Konkurrenzproblem<sup>222</sup>. So zielt die FluggastrechteVO darauf ab, Schäden standardisiert und sofort zu beheben, und zwar durch verschiedene Formen von Maßnahmen, die Gegenstand von Regelungen sind, die an die Nichtbeförderung oder die Annullierung oder große Verspätung eines Fluges anknüpfen<sup>223</sup>. Der EuGH bestätigt in seiner Entscheidung vom 10.1.2006 über die Vorlage des englischen High Court die Vereinbarkeit der gemeinschaftsrechtlichen VO über Fluggastrechte mit seinen Artikeln 5, 6 und 7 mit dem völkerrechtlichen MÜ. Art. 19, 22 und 29 MÜ regeln nur, unter welchen Voraussetzungen Fluggäste im Anschluss an die Verspätung eines Fluges Anspruch auf Schadensersatz als individuelle Wiedergutmachung gegen den vertraglichen Luftfrachtführer geltend machen

<sup>218</sup> Vgl. Tonner, VuR 2009, 209, 212.

<sup>219</sup> KOM (2007) 168.

<sup>220</sup> EuGH, 19. 11. 2009, NJW 2010, 43.

<sup>&</sup>lt;sup>221</sup> Vgl. hierzu Rn. 1047; Staudinger/Schmidt-Bendun, VersR 2004, 971, 972; dies., NJW 2004, 1897, 1899; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Vgl. EuGH RRa 2006, 127 = NJW 2006, 351; Staudinger/Schmidt-Bendun, VersR 2004, 971,

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> EuGH, 19. 11. 2009, Rn. 51; EuGH, 10. 1. 2006, IATA und ELFFA, Rn. 43.

können<sup>224</sup>. Das MÜ will bei Verspätung den vollen Ausgleich des individuellen Schadens des Fluggastes gewähren, während die VO bei Verspätung lediglich standardisierte sofortige Unterstützungs-, Betreuungs- und Ausgleichsleistungen für alle betroffene Fluggäste sichern will<sup>225</sup>. Das MÜ lässt nach der Rechtsprechung des EuGH daneben Raum für die standardisierten Leistungen der FluggastrechteVO einschließlich der pauschalisierten Ausgleichszahlung<sup>226</sup>.

(3) Da das MÜ weder den Fall der Nichtbeförderung noch die Annullierung des Flu-

ges regelt, besteht insoweit kein Konkurrenzproblem.

(4) Bei Flugverspätungen kann der betroffene Fluggast nebeneinander geltend machen:

- seine Fluggastrechte aus der Verordnung nach Art. 6 und 7, 8 und 9 und daneben

- seinen individuellen Verspätungsschaden einschließlich seines Reisegepäcks nach dem MÜ<sup>227</sup>.
- (5) Weitergehende Schadensersatzvorschriften werden damit nicht verdrängt, sondern nur insoweit ergänzt, als diese nicht für den Fluggast günstiger sind. Der Fluggast hat damit ein Wahlrecht, ob er die Ansprüche gegen sein vertragliches Luftfahrtunternehmen mit dem individuellen Schadensersatz oder die pauschale Ausgleichzahlung gegenüber dem ausführenden Luftbeförderungsunternehmen geltend macht. Die Geltendmachung der Ausgleichszahlung ist oftmals günstiger, da insoweit kein konkreter Schaden nachgewiesen werden
- (6) Individuelle Schäden des Fluggastes nach nationalem Recht können die Kosten eines Ersatzfluges<sup>228</sup> oder vergebliche Aufwendungen einer Weiterreise<sup>229</sup> sein. Bei einer elfstündigen Verspätung ist der Fluggast nach Ansicht des LG Frankfurt/M<sup>230</sup> berechtigt, die Wartezeit nicht auf dem Flughafen zu verbringen, wenn er in dessen Nähe wohnt, sondern bis zum Abflug nach Hause zu fahren. Der Kunde kann die Fahrtkosten als adäquat kausalen Schaden der Flugverzögerung geltend machen.

#### b) Höchstgrenze

(1) Nach Art. 24 WA, 29 MÜ bzw. § 48 LuftVG kann ein Anspruch auf Schadensersatz, 1058 auf welchem Rechtsgrund er auch beruht - sei es Vertrag, Delikt oder ein anderer Rechtsgrund, gegen den Luftfrachtführer nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen geltend gemacht werden, die in den lufthaftungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind. Eine Haftungshöchstgrenze für individuelle Schadensersatzleistungen, wie sie sich aus Art. 22 I MÜ auf 4694 SZR<sup>231</sup> ergibt, erstreckt sich jedoch nur auf solche Vorschriften die den Anwendungsbereich des jeweiligen Regelwerks betreffen<sup>232</sup>. Diese Haftungshöchstgrenzen betreffen nur individuelle Schadensersatzansprüche, nicht jedoch Ansprüche, die auf eine andere Rechtsfolge als Schadensersatz gerichtet sind<sup>233</sup>. Bei einer großen Verspä-

<sup>224</sup> EuGH, 10. 1. 2006, Rn. 43 bis 46; EuGH, 9. 7. 2009, C 204/08 - Rehder/Baltic, RRa 2009, 124, Rn. 27.

226 EuGH, 10. 1. 2006, Rn. 45, 46.

227 Für § 46 LuftVG BT-Drucks. 12/2359, S. 23.

<sup>228</sup> OLG Frankfurt/M TranspR 1992, 366; OLG Köln NJW-RR 1994, 632; AG Frankfurt/M NJW-RR 1996, 1335, bestätigt durch LG Frankfurt/M, 19. 6. 1996 – 2/1 S 406/95.

229 OLG Köln NJW-RR 1994, 632. 230 LG Frankfurt/M RRa 2008, 41.

<sup>231</sup> Vgl. zu SZR Rn. 942 und zur Anhebung der Haftungssumme durch VO v. 14. 12. 2009 (BGBl.

<sup>232</sup> Vgl. Giemulla/Schmid, Art. 24 WA, Rn. 3; Ruhwedel, TranspR 2001, 189, 199; Staudinger/Schmidt-Bendun, VersR 2004, 971, 974; BT-Drucks. 15/2285, S. 47 und BT-Drucks. 15/2359, S. 25.

233 Vgl. für das LuftVG BT-Drucks 15/2359, S. 25.

tung von drei und mehr Stunden VO und die Betreuungsleistur erfasst, so dass die Haftungshoch gen nicht angewendet werden ka ist als Schadensersatzanspruch nen<sup>235</sup>.

(2) Auch eine Haftungsber des Luftfahrtunternehmens ist (Art. 15, § 134 BGB). Die Min schaftsrecht Anwendungsvorra der Fluggast nicht ordnungsge diesem Grund einer Ausgleichs hat er nach Art. 15 II der WO tung<sup>236</sup>.

(3) Soweit über die Flugg grenzt werden, ist dies für den F §§ 309 Nr. 7 und 8 BGB lentlich die Nichtbeförderung Verschulden ist eine Haftung

# 2. Schadensersatzanspra

### a) Schäden bei Nichterfa

(1) Das MÜ erfasst weder der ges, so dass insoweit der Flog §§ 280, 281, 323 BGB gegen chen kann<sup>238</sup>. Bei zutreffender A rung, erlischt nicht die primire bei einer Flugannullierung od pflichtet239.

(2) Nur wenn ausnahmswe liegt, wird das vertragliche La BGB frei und der Fluggast zurückerhalten (§ 326 I, V BG lichkeit zu vertreten, haftet es d nach §§ 280 I, 283 BGB, wobe hilfe ist (§ 278 BGB). Entgege verstoßen zudem gegen § 3091

(3) Die vom ausführenden kann auf diese Schadensersatza

### b) Schäden außerhalb luft

(1) Die FluggastrechteVO s wobei die Ausgleichszahlung lichkeiten oder als Sanktion ne

<sup>225</sup> EuGH, 10. 1. 2006, IATA und ELFFA, C-344/04, RRa 2006, 127 = NJW 2006, 351; Schlussanträge des Generalanwalts v. 8. 9. 2005, RRa 2005, 273; Anm. Reich, EuZW 2006, 120, Beitrag Tonner, NJW 2006, 1854.

<sup>234</sup> EuGH, 19. 11. 2009, NJW

<sup>235</sup> Vgl. näher Rn. 1109.

<sup>236</sup> Vgl. Rn. 1054.

<sup>237</sup> Führich, NJW 1997, 1044, 1

<sup>238</sup> Vgl. insoweit zum Anwend

<sup>239</sup> So auch MK/Tonner, Nach

<sup>240</sup> Vgl. LG München NJW 15

<sup>241</sup> Vgl. Führich, Sonderbeilage

tung von drei und mehr Stunden<sup>234</sup> werden die Unterstützungsleistungen nach Art. 8 der VO und die Betreuungsleistungen nach Art. 9 der VO weder durch das WA noch das MÜ erfasst, so dass die Haftungshöchstgrenze des Art. 22 MÜ für diese pauschalierten Leistungen nicht angewendet werden kann. Die pauschale **Ausgleichszahlung** nach Art. 7 der VO ist als Schadensersatzanspruch jedoch auf den Höchstbetrag von 4694 SZR anzurechnen<sup>235</sup>.

(2) Auch eine **Haftungsbegrenzung** in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen des Luftfahrtunternehmens ist insoweit unwirksam, als sie die Mindestrechte der VO nimmt (Art. 15, § 134 BGB). Die Mindestrechte sind zwingendes Recht und haben als Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang. Wird eine Bestimmung der VO nicht angewendet oder der Fluggast nicht ordnungsgemäß über seine **Rechte unterrichtet** (Art. 14) und hat er aus diesem Grund einer Ausgleichsleistung zugestimmt, die unter dem Standard der VO liegt, hat er nach Art. 15 II der VO einen Anspruch auf eine **zusätzliche Ausgleichsleistung**<sup>236</sup>.

(3) Soweit über die FluggastrechteVO hinausgehende Schäden in **AGB-Klauseln** begrenzt werden, ist dies für den Fall der **Nichtbeförderung** nach den AGB-Vorschriften der §§ 309 Nr. 7 und 8 BGB unwirksam, da die Fluggesellschaft mit einer Überbuchung willentlich die Nichtbeförderung des Fluggastes billigend in Kauf nimmt. Bei diesem groben Verschulden ist eine Haftungsbeschränkung nicht möglich<sup>237</sup>.

#### 2. Schadensersatzansprüche aus Luftbeförderungsvertrag

#### a) Schäden bei Nichterfüllung und Annullierung

(1) Das MÜ erfasst weder den Fall der Nichtbeförderung noch die Annullierung des Fluges, so dass insoweit der Fluggast einer Luftbeförderung Schadensersatzansprüche nach §§ 280, 281, 323 BGB gegenüber seinem vertraglichen Luftfahrtunternehmen geltend machen kann<sup>238</sup>. Bei zutreffender Annahme eines **relativen Fixgeschäfts** bei der Luftbeförderung, erlischt nicht die primäre Leistungspflicht und das Luftfahrtunternehmen bleibt selbst bei einer Flugannullierung oder Nichtbeförderung zur Erbringung der Flugleistung verpflichtet<sup>239</sup>.

(2) Nur wenn ausnahmsweise ein Fall der endgültigen **Unmöglichkeit des Fluges** vorliegt, wird das vertragliche Luftfahrtunternehmen von seiner Leistungspflicht nach § 275 I BGB frei und der Fluggast muss den Flugpreis nicht entrichten bzw. diesen ohne Abzüge zurückerhalten (§ 326 I, V BGB). Hat das vertragliche Luftfahrtunternehmen die Unmöglichkeit zu vertreten, haftet es dem Fluggast auf den konkret nachgewiesenen Schadensersatz nach §§ 280 I, 283 BGB, wobei ein ausführendes Luftfahrtunternehmen sein Erfüllungsgehilfe ist (§ 278 BGB). Entgegenstehende AGB oder IATA-Vorschriften sind nichtig<sup>240</sup> und verstoßen zudem gegen § 309 Nr. 8 BGB<sup>241</sup>.

(3) Die vom ausführenden Luftfahrtunternehmen zu gewährende Ausgleichszahlung kann auf diese Schadensersatzansprüche **angerechnet** werden (Art. 12 VO).

#### b) Schäden außerhalb luftfahrttypischer Ereignisse

(1) Die FluggastrechteVO schafft lediglich Mindestregeln in ihrem Anwendungsbereich, 1060 wobei die Ausgleichszahlung nicht als immaterieller Ausgleich für verbundene Unannehmlichkeiten oder als Sanktion neben dem konkreten Schaden anzusehen ist, sondern als Ga-

234 EuGH, 19. 11. 2009, NJW 2010, 43.

<sup>235</sup> Vgl. näher Rn. 1109.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> Vgl. Rn. 1054.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Führich, NJW 1997, 1044, 1045; Tonner, Der Reisevertrag, Luftbeförderung, Rn. 60.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Vgl. insoweit zum Anwendungsbereich Rn. 947, 993.

<sup>239</sup> So auch MK/Tonner, Nach § 651, Rn. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Vgl. LG München NJW 1978, 2454; BGH NJW 1983, 1322.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> Vgl. Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 12.

rantiebetrag einer echten materiellen Schadensersatzleistung<sup>242</sup>. Daher kann der Fluggast eines Linienfluges weitergehende verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche des BGB nach §§ 631, 280, 281 BGB aus schuldhafter Pflichtverletzung des Luftbeförderungsvertrages gegen sein vertragliches Luftfahrtunternehmen grundsätzlich nach Art. 12 I der VO geltend machen, soweit kein luftfahrttypisches Ereignis vorliegt<sup>243</sup>. Die §§ 280, 281 BGB kommen deswegen zur Anwendung, weil der Luftbeförderungsvertrag regelmäßig als relatives Fixgeschäft zu qualifizieren ist<sup>244</sup>.

(2) Schuldhafte Pflichtverletzungen des Luftfahrtunternehmens außerhalb luftfahrtspezifischer Risiken sind das Verbrühen des Gastes durch Kaffee in der Kabine<sup>245</sup> und der Sturz auf einer Betontreppe im Flughafengebäude<sup>246</sup>. Soweit der Fluggast seiner Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB nicht nachkommt, ist eine Kürzung des geltend

gemachten Schadens möglich<sup>247</sup>.

# c) Anrechnung der Ausgleichsleistung

(1) Eine nach der VO gewährte Ausgleichsleistung kann auf einen Schadensersatzanspruch nach §§ 631, 280 BGB angerechnet werden (Art. 12 I 2 VO). Da diese Vorschrift als Kann-Bestimmung formuliert ist, kann das vertragliche Luftfahrtunternehmen anrechnen, muss es aber nicht. Insoweit ist jedoch eine gerichtliche Bindungswirkung anzunehmen, wenn der Schuldner außergerichtlich eine Anrechnung vorgenommen hat. Zu beachten ist, dass nur die Ausgleichsleistung, nicht aber die kostenfreien zusätzlichen Betreuungsleistungen nach Art. 9 der VO auf geltend gemachte Vermögensschäden anzurechnen sind<sup>248</sup>.

(2) Für solche Fluggäste, die als Freiwillige (Art. 2 lit. k VO) nach Art. 4 I der VO auf eine Buchung verzichtet haben, gilt die Anrechnung nicht (Art. 12 II VO). In diesem Fall ist eine Anrechnung nur nach den einschlägigen Grundsätzen und Vorschriften des mitgliedsstaatlichen Rechts, einschließlich der Rechtsprechung, möglich. Durch den Verzicht der Freiwilligen liegt nach deutschem Recht eine freiwillige Vertragsänderung vor, so dass

dann überhaupt kein Schadensersatzanspruch besteht<sup>249</sup>.

# 3. Preisminderung beim Luftbeförderungsvertrag

Ein bei der Ankunft verspäteter Flug ist nicht als Werkmangel der Beförderungsleistung zu qualifizieren<sup>250</sup>. Insoweit schließt sich der Verfasser der Meinung des BGH in seiner Entscheidung vom 28. 5. 2009 an und gibt seine bisher gegenteilige Auffassung auf<sup>251</sup>. Im Üb-

<sup>242</sup> Vgl. bereits Rn. 945; LG Frankfurt/M RRa 1998, 125 unter Aufhebung von AG Frankfurt/M NJW-RR 1996, 1335; Giemulla, EuZW 1991, 367, 368; Tonner, Der Reisevertrag, Flugreise, Rn. 37; Führich, NJW 1997, 1044, 1046; ders., RRa 1998, 87.

<sup>243</sup> Vgl. zum luftfahrttypischen Ereignis Rn. 1006 ff., 1078; Müller-Rostin, NZV 2002, 182, 183; BT-Drucks. 15/2359, S. 25 zu § 48 LuftVG v. 14. 1. 2004; AG Frankfurt/M NJW-RR 1996, 238; LG Frankfurt/M NJW-RR 1993, 1270, 1271; AG Bad Homburg RRa 2001, 145.

244 Vgl. zum relativen Fixgeschäft Rn. 991. <sup>245</sup> Vgl. LG Düsseldorf RRa 2003, 172 (Kaffeekanne von Servierwagen); LG Frankfurt/M NJW-RR 2006, 706 = RRa 2006, 86 (Ägyptisches.Recht).

<sup>246</sup> AG Frankfurt/M, Urt. v. 22. 12. 2004 – 29 C 2484/04-69, RRa 2005, 136.

<sup>247</sup> BGH NJW 1979, 495 (Filmproduzentin); OLG Frankfurt/M TranspR 1992, 366 (Privatjet nach Athen).

248 Vgl. bereits Rn. 1050.

<sup>250</sup> Vgl. näher Rn. 1003 ff.; BGH RRa 2009, 242 = NJW 2009, 2743; Staudinger, RRa 2005, 249, 255; neuerdings MK/Tonner, Nach § 651, Rn. 30; Tonner, Der Reisevertrag, Luftbeförderung, Rn. 56; Führich, RRa 2010, 57; Reuschle, MÜ, Art. 19, Rn. 57; Koller, Art. 19 WA, Rn. 9; Lamberz, RRa 2009, 62, 65; Neumann, ZLW 1997, 217, 220; Leffers, TranspR 1997, 93, 94; Janköster, Fluggastrechte im internationalen Luftverkehr, 325, 333; Fröhlich, Leistungsstörungen im Luftverkehr, S. 88; Stadie, Die Luftbeförderung im System reiserechtlicher Vorschriften, S. 79, 116; AG Frankfurt/M ZLW 1997, 297, 298.

<sup>251</sup> Vgl. Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S.11; Führich, Reiserecht, 5. Aufl.,

Rn. 1059.

rigen ist davon auszugehen, de des Art. 12 der VO zu betrac ordnung wird in den meiste und schließt eine Preisminder

# 4. Reisevertragliche Am

# a) Vorrang des Reisever

(1) Unberührt bleiben nach BGB eines Reisenden gegen denen eine Flugpauschalreise liert wird<sup>253</sup>. Der Pauschalte lichen Rechte gegenüber der lichen nach §§ 651cff. BGB macht.

(2) Allerdings können bes Ausgleichszahlung nach Art Schadensersatzanspruch mog

# b) Anspruch auf Erstan

(1) Soweit der Pauschal 5 Stunden einen Anspruch ses bzw. einen Anspruch 200 severtrages die Vorschriff de Art. 4 VI lit. b der Pauscha Umsetzungsgesetzgeber ei zwischen einer zulässigen Lei ner vor und nach Reisebez Gewährleistungsrecht der

(2) Wegen der Besonder Reiseveranstalter vor Reise Leistungsänderung, wenn tragsrecht dem Veranstalter d Reisende nicht die Gewährl kostenfreien Rücktritt vor Ersatzfluges, wenn dieser meinen Geschäftsbedingung legung erst dann ein Man verschiebt und sich die Na reisevertraglich zulässige Flu VO vor Reisebeginn mitge gen einer wesentlichen Rei Pauschalreisende vorrangia flug oder Rücktritt vom Re

<sup>252</sup> Tonner, VuR 2009, 209.

<sup>253</sup> Nr. 16 der Erwägungs

<sup>254</sup> Führich, RRa 2007, 58,

<sup>255</sup> AG Duisburg RRa 200 zeitänderung innerhalb des en

<sup>256</sup> Vgl. Rn. 57 und Rn. 17

rigen ist davon auszugehen, dass eine **Preisminderung als Schadensersatz im Sinne** des Art. 12 der VO zu betrachten ist. Der Begriff des Schadensersatzes im Sinne der Verordnung wird in den meisten Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft umfassender verstanden und schließt eine Preisminderung ein<sup>252</sup>.

#### 4. Reisevertragliche Ansprüche

#### a) Vorrang des Reisevertrages

(1) Unberührt bleiben nach Art. 3 VI der VO die reisevertraglichen Rechte der §§ 651aff. 1063 BGB eines Reisenden gegen seinen Reiseveranstalter, wobei die VO nicht für Fälle gilt, in denen eine Flugpauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Fluges annulliert wird<sup>253</sup>. Der Pauschalreisende kann selbst entscheiden, ob er aus der VO die gesetzlichen Rechte gegenüber dem ausführenden Luftfahrtunternehmen oder seine reisevertraglichen nach §§ 651c ff. BGB gegen den Reiseveranstalter als seinem Vertragpartner geltend macht.

(2) Allerdings können beide **Anspruchssysteme nicht kumuliert** werden, da für die Ausgleichszahlung nach Art. 12 I 2 der VO eine Anrechnung auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch möglich ist<sup>254</sup>.

#### b) Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung

(1) Soweit der Pauschalreisende bei Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung ab 5 Stunden einen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag mit Erstattung des gezahlten Preises bzw. einen Anspruch auf einen Ersatzflug hat, bestimmt wegen des Vorrangs des Reisevertrages die Vorschrift des Art. 8 II der VO, dass der Reisende primär seine Rechte aus Art. 4 VI lit. b der Pauschalreise-Richtlinie 90/314/EWG hat. Hierbei hat der deutsche Umsetzungsgesetzgeber eine in der Rechtspraxis schwer verständliche Unterscheidung zwischen einer zulässigen Leistungsänderung vor Reisebeginn nach § 651a V BGB und einer vor und nach Reisebeginn unzulässigen Leistungsänderung als Reisemangel nach dem Gewährleistungsrecht der §§ 651c ff. BGB unterschieden.

(2) Wegen der Besonderheit der touristischen Dienstleistung einer Pauschalreise hat der Reiseveranstalter vor Reisebeginn nach § 651a V BGB das Recht zu einer zulässigen Leistungsänderung, wenn diese für den Reisenden zumutbar ist. Soweit das Reisevertragsrecht dem Veranstalter die Mitteilung einer zumutbaren Flugverlegung gestattet, hat der Reisende nicht die Gewährleistungsrechte eines Reisemangels, sondern nur das Recht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag oder wahlweise auf Inanspruchnahme des Ersatzfluges, wenn dieser gleichwertig ist. Hat sich der Reiseveranstalter in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Flugverschiebung vorbehalten, folgt aus einer Flugverlegung erst dann ein Mangel, wenn sich die Ankunft am Urlaubsort auf den nächsten Tag verschiebt und sich die Nachtruhe des Reisenden mehr als unerheblich verkürzt<sup>255</sup>. Eine reisevertraglich zulässige Flugverlegung bzw. eine rechtzeitig in den Fristen des Art. 5 I der VO vor Reisebeginn mitgeteilte Annullierung des Fluges sind solche erheblichen Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung nach § 651a V 2, 3 BGB<sup>256</sup>. Daher haben betroffene Pauschalreisende vorrangig Ansprüche nach § 651a V BGB (Umbuchung auf Ersatzflug oder Rücktritt vom Reisevertrag) gegen ihren Reiseveranstalter.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Tonner, VuR 2009, 209, 212; Leffers, RRa 2008, 258; Bollweg, RRa 2009, 10.

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> Nr. 16 der Erwägungsgründe.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> Führich, RRa 2007, 58, 59; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S. 12, 13.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> AG Duisburg RRa 2005, 169 (Ankunft nachts um 1.00); AG Duisburg, RRa 2005, 214 (Flugzeitänderung innerhalb des ersten Reisetages ohne Verlust der Nachtruhe).

<sup>256</sup> Vgl. Rn. 57 und Rn. 178.

#### c) Reisepreisminderung

(1) Soweit die vor Reisebeginn mitgeteilte Flugänderung unzumutbar ist, liegt der Reise-1065 mangel einer unzulässigen Leistungsänderung vor<sup>257</sup>, welche den Reisenden berechtigen seine Gewährleistungsrechte nach § 651c BGB (Abhilfe), § 651d BGB (Minderung), § 651e BGB (Kündigung des Reisevertrages) geltend zu machen. Diese verschuldensunabhängigen Minderungsansprüche aus § 651d BGB und Kündigungsansprüche aus § 651e BGB bzw. § 651j BGB gegen den Reiseveranstalter als vertraglichen Luftfrachtführer werden nicht verdrängt<sup>258</sup>. Eine Nichtbeförderung durch Überbuchung bzw. durch eine unzumutbare Flugverlegung, die Annullierung des Fluges oder mehr als vierstündige Verspätung des Abfluges einer Pauschalreise sind auch nach der bisherigen Rechtsprechung solche Reisemängel. Da die Umstände der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung aus der Betriebssphäre des Luftfahrtunternehmens kommen, haftet der Veranstalter zwingend (§ 651m BGB) für seine Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) des Reisevertrages. So ist das AG Duisburg<sup>259</sup> davon ausgegangen, dass eine Flugverspätung bei einer Pauschalreise ein Reisemangel ist, wenn die Verspätung bei einer Langstrecke eines Transatlantikfluges mehr als fünf Stunden beträgt. Als Orientierungsmaßstab diente dem Gericht Art. 6 I der VO, der bei mindestens fünf Stunden Verspätung auch Erstattungsansprüche für den Preis vorsieht.

(2) Für den Flug im Rahmen einer Pauschalreise ist für den Reisemangel nach der bisherigen Rechtsprechung die Grenze der hinzunehmenden Wartezeit mit 4 Stunden zu ziehen<sup>260</sup>. Das LG Frankfurt/M<sup>261</sup> bestätigte auch nach Geltung der FluggastrechteVO die bisherige Rechtsprechung<sup>262</sup>, wonach bei einem Reisevertrag, der auch eine Luftbeförderung beinhaltet, eine Verspätung bis zu vier Stunden hinzunehmen ist und keine reisevertraglichen Ansprüche begründet. Im Interesse der Vereinfachung und dem Umstand, dass die Flugpauschalreise neben der Beförderung noch weitere Reiseleistungen umfasst, sollte an der pauschalen "Vier-Stunden-Regelung" festgehalten werden.

# d) Kündigung wegen Mangels

1065a

(1) Für das Kündigungsrecht wegen Mangels bei einer erheblichen Reisebeeinträchtigung nach § 651e BGB ist bisher von der herrschenden Meinung eine Minderungsquote von 50% angenommen worden<sup>263</sup>. Den Besonderheiten des Reisevertragsrechts wird jedoch nur eine umfassende Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls gerecht, wobei der richtigerweise der Maßstab die Unzumutbarkeit der Reisefortdauer und auf eine fiktive Minderung um 30 % abzustellen ist<sup>264</sup>.

<sup>257</sup> Überbuchung des Fluges, Wechsel von Linienflug zu Charterflug, Abflugverschiebung um 12 Stunden bei 31/2 Tagen Istanbul, Beispiele unter Rn. 171 und 366; AG München, RRa 2005, 131 (Nicht mitgeteilte Flugvorverlegung, die dazu führt, dass der Reisende den Hinflug versäumt, berechtigt zur Kündigung gemäß § 651e BGB).

258 Vgl. näher 201 ff.; BGH NJW 1969, 2014; LG Frankfurt/M NJW-RR 1986, 216 (Verspätete Aushändigung des Fluggepäcks); LG Frankfurt/M NJW-RR 1993, 1270; Leffers, Reisepreisminderung und Ausgleichsleistung nach der VO (EG) NR. 261/2004, RRa 2008, 258.

<sup>259</sup> AG Duisburg, 11. 1. 2006, 73 C 4598/05, RRa 2006, 132.

260 Vgl. näher Rn. 314c.

<sup>261</sup> LG Frankfurt/M RRa 2009, 72 = BeckRS 2009, 22915.

<sup>262</sup> LG Frankfurt/M NJW-RR 1997, 820 = RRa 1997, 43; RRa 2007, 226 = BeckRS 2007,

Vgl. ausführlich Rn. 363 ff.; BGH RRa 2009, 40 = NJW 2009, 287 Verspätung des Zubringerflugs; OLG Nürnberg RRa 2000, 91; LG Aachen MDR 1089, 817 (Abflugverzögerung um 10 Stunden); LG Frankfurt/M NJW 1997, 820 (15 Stunden Abflugverschiebung bei sechstägiger Reise); AG Bielefeld NJW-RR 1998, 924 (12 Stunden bei 3,5 Tagen Städtereise).

<sup>264</sup> Vgl. Rn. 364, 365; BGH NJW 2009, 287, 288; OLG Celle RRa 2004, 158; OLG Frankfurt/M RRa 1995, 224; RRa 2005, 61 = NJW-RR 2005, 132; NJW-RR 2005, 371; RRa 2006, 160 und 259, 161; LG Frankfurt/M (19. ZivK) RRa 2006, 71 (Antigua); LG Frankfurt/M (24. ZivK) RRa 2010, 27 (35 % neuer Schwellenwert, Aufgabe von 20 %).

(2) Der Kündigungsgrun Fluggastrecht der Erstattu Art. 6 der Verordnung (E mit Blick darauf befürworte men zustehende Anspruch I lit. a, II VO bei einer Vers veranstalter nicht zur Künd wird, ab 5 Stunden Flugver einer Kündigung nach \$6 Gesamtumstände des Einze ren Unterbringungsleistung nung nicht für Fälle, in den lierung des Fluges abgesagt oder große Verspätung flugreise so schwerwiege BGB vorliegt, hat nach Art des Preises, wenn sich ein w ergibt<sup>267</sup>. Zu weit geht To Verordnung stets als erheb sollen<sup>268</sup>. Zu Recht hat der Zubringerfluges zu einer 1 VO regelt, dass der Erstatt Luftfahrtunternehmen nich veranstalter aus der Richt fassung bestünde ein Ersta die Voraussetzungen des A rende Luftfahrtunternehm ein Erstattungsanspruch ge in Widerspruch dazu, dass ausführende Luftfahrtunten nicht hinreichend die Unte schalreise, bei der der Reis die Beförderung neben Un gehören kann. Die Leistun reise nicht zwangsläufig d alleine die Beförderung zu

nungsmöglichkeit auf d förderung und Annullieru bejahen. Entgegen der bis preisminderung bei einer N

(3) Da der Reisende jed Fluggastrechte in ihrem An

<sup>265</sup> Tonner, in: Gebauer/W Reisevertrag, Rn. 49; Wagner,

<sup>266</sup> Nr. 16 der Erwägung <sup>267</sup> Vgl. Rn. 364; BGH N

<sup>268</sup> Tonner, Der Reisevert europäischem Einfluss, Kap. 1 VuR 2006, 337, 338.

<sup>269</sup> BGH RRa 2009, 40, 4

<sup>270</sup> Führich, Sonderbeilage

<sup>271</sup> So Leffers, RRa 2008,1

(2) Der Kündigungsgrund der erheblichen Beeinträchtigung nach § 651e BGB und das Fluggastrecht der Erstattung des Flugpreises ab einer Verspätung von fünf Stunden aus Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ist nicht kohärent auszulegen. Dies wird mit Blick darauf befürwortet, dass der dem Pauschalreisenden gegen das Luftfahrtunternehmen zustehende Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten nach Art 6 I lit. c, iii, Art. 8 I lit. a, II VO bei einer Verspätung, leer laufe, wenn der Reisende im Verhältnis zum Reiseweranstalter nicht zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt sei<sup>265</sup>. Soweit vorgeschlagen wird, ab 5 Stunden Flugverspätung stets eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise mit einer Kündigung nach § 651e BGB zuzulassen, berücksichtigt diese Meinung nicht die Gesamtumstände des Einzelfalls mit der in der Regel gegenüber dem Fluganteil wichtigeren Unterbringungsleistung bei einer Pauschalreise. Nach Art. 3 VI der VO gilt die Verordnung nicht für Fälle, in denen eine Flugpauschalreise aus anderen Gründen als der Annullierung des Fluges abgesagt wird<sup>266</sup>. Soweit allerdings die Nichtbeförderung, Annullierung oder große Verspätung im Verhältnis zur Gesamtheit aller Reiseleistungen der Pauschalflugreise so schwerwiegend ist, dass ein Kündigungsgrund wegen Reisemangels gem. § 651e BGB vorliegt, hat nach Art. 8 I der VO der Reisende kein Rücktrittsrecht mit Erstattung des Preises, wenn sich ein vorrangiger Erstattungsanspruch aus der Pauschalreise-Richtlinie ergibt<sup>267</sup>. Zu weit geht Tonner, wenn er fordert, dass die Tatbestände der Art. 4 bis 6 der Verordnung stets als erheblicher Reisemangel im Sinne des § 651e I BGB gewertet werden sollen<sup>268</sup>. Zu Recht hat der BGH einer Kohärenz bei einer sechsstündigen Verspätung eines Zubringerfluges zu einer 14-tägigen Pauschalreise nach Island widersprochen<sup>269</sup>. Art. 8 II VO regelt, dass der Erstattungsanspruch aus Art. 8 I a VO Pauschalreisenden gegen das Luftfahrtunternehmen nicht zusteht, sofern sich ein Erstattungsanspruch gegen den Reiseveranstalter aus der Richtlinie 90/314/EWG ergibt. Nach der vorstehend erwähnten Auffassung bestünde ein Erstattungsanspruch gegen den Reiseveranstalter immer dann, wenn die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 lit. a VO vorliegen. Ein Anspruch gegen das ausführende Luftfahrtunternehmen wäre nach dieser Bestimmung dann nie gegeben, weil stets ein Erstattungsanspruch gegen den Reiseveranstalter zu bejahen wäre. Das stünde nicht nur in Widerspruch dazu, dass die Verordnung – wie ausgeführt – Ansprüche gerade nur gegen ausführende Luftfahrtunternehmen gewährt. Vor allem berücksichtigt diese Auffassung nicht hinreichend die Unterschiede zwischen einer reinen Luftbeförderung und einer Pauschalreise, bei der der Reiseveranstalter ein Bündel von Reiseleistungen erbringt, zu denen die Beförderung neben Unterbringung und verschiedenen touristischen Dienstleistungen gehören kann. Die Leistungsstörung einer Flugverspätung hat im Rahmen einer Pauschalreise nicht zwangsläufig das gleiche Gewicht wie in einem Luftbeförderungsvertrag, der alleine die Beförderung auf dem Luftweg an einen bestimmten Zielort zum Gegenstand

"(3) Da der Reisende jedoch nicht die Ansprüche des Reisevertrages und der VO über Fluggastrechte in ihrem Anwendungsbereich doppelt geltend machen kann, ist die Anrechnungsmöglichkeit auf die Ausgleichsleistung nach Art. 12 I 2 der VO bei Nichtbeförderung und Annullierung auch für eine Reisepreisminderung nach § 651d BGB zu bejahen. Entgegen der bisher vertretenen Auffassung<sup>270</sup> ist eine Anrechnung einer Reisepreisminderung bei einer Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung vorzunehmen<sup>271</sup>.

Zonner, in: Gebauer/Wiedmann, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Kap. 13a Rdn. 82; ders., Reisevertrag, Rn. 49; Wagner, VuR 2006, 337, 338.

<sup>266</sup> Nr. 16 der Erwägungsgründe.

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Vgl. Rn. 364; BGH NJW 2009, 287 = RRa 2009, 40; *Tonner*, Der Reisevertrag, BefV, Rn. 48.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Tonner, Der Reisevertrag, BefV, Rn. 49; ders, in Gebauer/Wiedemann (Hrsg.), Zivilrecht unter europäischem Einfluss, Kap. 13a, Rn. 81; ders. Der Reisevertrag, 5. Aufl. 2007, S. 275, Rn. 49; Wagner, VuR 2006, 337, 338.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> BGH RRa 2009, 40, 42 = NJW 2009, 287; vgl. Rn. 364.

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S.13; auch Wagner, VuR 2006, 337, 339.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> So Leffers, RRa 2008, 258; Tonner, VuR 2009, 212; Bollweg, RRa 2009, 10.

Da beide Anspruchssysteme der FluggastrechteVO und der Preisminderung nicht kumuliert werden dürfen, sieht Art. 12 I 2 der VO eine Anrechnung auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch vor<sup>272</sup>. Art. 12 der VO will eine Überkompensation verhindern. Zwar spricht der ausdrückliche Wortlaut der VO in Art. 12 dagegen, da er nur eine Anrechnung auf "Schadensersatzansprüche" vorsieht. Zudem werden nach deutschem Recht verschuldensunabhängige Minderungsansprüche nicht als Schadensersatzansprüche qualifiziert<sup>273</sup>. Andererseits ist der Gemeinschaftsrechtsakt der FluggastrechteVO aus sich heraus autonom auszulegen und nicht nach den Auslegungsregeln des nationalen Sachrechts<sup>274</sup>. Insoweit ist festzustellen, dass im Gemeinschaftsrecht terminologische Unklarheiten zu verzeichnen sind und der Verordnungsgeber insoweit nicht für eine kohärente Regelung gesorgt hat wie Bollweg<sup>275</sup> daraufhingewiesen hat.

(4) Wegen der Anrechnungsmöglichkeit der Reisepreisminderung kann der Reisende seinen Reisepreisminderungsanspruch nicht gegenüber dem Reiseveranstalter als vertraglichen Luftfahrtunternehmer geltend machen und gleichzeitig vom ausführenden Luftfahrtunternehmen die volle Ausgleichszahlung verlangen<sup>276</sup>. Daher ist es dem Reiseveranstalter auch verwehrt, von sich aus die verlangte Preisminderung um eine objektiv begründete Ausgleichszahlung zu kürzen, wenn der Pauschalreisende eine solche nicht vom ausführenden Luftfahrtunternehmen verlangt hat. Die Anrechnung nach Art. 12 der VO ist nur zwischen Reiseveranstalter und Luftfahrtunternehmen möglich. Der Reiseveranstalter ist damit auch gehindert, den Reisenden in seinen AGB anzuhalten, primär den Ausgleichsanspruch beim ausführenden Luftfahrtunternehmen geltend zu machen<sup>277</sup>.

#### e) Schadensersatz

(1) Der Reisende eines Charter- oder Linienfluges hat im Rahmen einer Reise eines 1066 Reiseveranstalters ab Vertragsschluss des Reisevertrages das nach § 651m BGB zwingende Gewährleistungsrecht des verschuldensabhängigen Schadensersatzes nach § 651f I (Folgeschäden) und II BGB (Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit) für die Reisemängel der Nichtbeförderung, Flugannullierung und Flugverspätung gegenüber seinem Reiseveranstalter, wenn die zusätzlichen reisevertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind<sup>278</sup>. Diese weitergehenden Schadensersatzvorschriften werden nicht verdrängt, sondern nur insoweit ergänzt, als diese nicht für den Reisenden günstiger sind. Der Reisende hat damit ein Wahlrecht, ob er diese Schadensersatzansprüche gegen seinen Reiseveranstalter oder die pauschale Ausgleichzahlung bei dem ausführenden Luftbeförderungsunternehmen geltend macht<sup>279</sup>.

(2) Dem Reiseveranstalter bleibt es unbenommen, eine nach der VO gezahlte Ausgleichsleistung auf einen Schadensersatzanspruch nach § 651f BGB anzurechnen (Art. 12 I 2

(3) Im Rahmen der Pauschalreise sind die gewährten kostenfreien zusätzlichen Betreuungsleistungen (Art. 9) jedoch nicht auf geltend gemachte Vermögensschäden anzurechnen, da diese nicht als Schadensersatzleistung qualifiziert werden<sup>280</sup>.

(4) Erklärt sich ein von einer Nichtbeförderung betroffener Reisender (Überbuchung, Flugverlegung) als Freiwilliger (Art. 2 lit. k VO) nach Art. 4 I VO bereit, einen anderen

Flug in Anspruch zunehmen, ent gehende Ansprüche nach § 651f

(5) Wendet allerdings das auss richtig an oder wird der Reisen (Art. 14) und hat er aus diesem ( Anforderungen der VO liegt, har Ausgleichsleistung gegen das L

XI. Probl

#### 1. Anwendbares Recht

(1) Wegen des zwingenden C Tatsache, dass Verordnungen der Recht im Inland sind, gehen sold rechtlich dem deutschen Interna Art. 3 I a will die VO zwingend schaft einen Flug antreten und Drittstaat einen Flug in die Gen nehmen ein solches der Gem internationalen Vertragsrechts nicht ein. Wegen dieses Anw auch nicht auf die Frage an, ob m norm im Sinne des Art. 34 EGB den Luftbeförderungsvertrag

(2) Soweit die Fluggastrechte Recht wie den Schadensbegriff Luftbeförderungsvertrag, gilt gr Luftfahrtunternehmens, da es II, V EGBGB, Art. 5 Rom I-VO Umstände ergeben, dass der Luff Inland aufweist wie der Ort der rigkeit des Fluggastes auf das In (Art. 28 V EGBGB, Art. 5 III R Rn. 949 ff. verwiesen.

#### 2. Verjährung

Da die Verordnung keine Re dieser Lücke in der VO bei kol schen Rechts auf die §§ 195, 195 vorsehen<sup>288</sup>. Das Kollisionsrecht

<sup>&</sup>lt;sup>272</sup> Führich, RRa 2007, 58, 59; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S.12, 13.

<sup>273</sup> Vgl. näher Rn. 287.

<sup>274</sup> Vgl. zur gemeinschaftsrechtlichen Auslegung Rn. 953.

<sup>275</sup> Bollweg, RRa 2009, 10.

<sup>276</sup> Tonner, VuR 2009, 209, 212.

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Führich, RRa 2007, 58, 61; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S.13; Tonner, VuR 2009, 209, 212.

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Vgl. Rn. 203 ff. und Rn. 387 ff.; Weise/Schubert, Konkurrenzen der VO (EG) Nr. 261/2004 zum Pauschalreiserecht, TranspR 2006, 340.

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Vgl. BGH, 11. 3. 2008 - X ZR 49/07, RRa 2008, 175.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Vgl. bereits Rn. 1050.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Vgl. Rn. 1027.

<sup>282</sup> Vgl. Rn. 1054.

<sup>283</sup> LG Frankfurt/M TranspR 19

<sup>284</sup> Näher Rn. 949 ff.

<sup>285</sup> Vgl. MK/Martiny, Art. 34 EG EGBGB anwenden wollen.

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Vgl. hierzu Rn. 949.

<sup>287</sup> Vgl. OLG Koblenz RRa 2000 Ryanair).

<sup>288</sup> BGH, 10. 12. 2009 - X2 ZR Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte

Flug in Anspruch zunehmen, entfallen der Anspruch auf die Ausgleichszahlung und weitergehende Ansprüche nach § 651f BGB<sup>281</sup>.

(5) Wendet allerdings das ausführende Luftfahrtunternehmen die Fluggastrechte VO nicht richtig an oder wird der Reisende nicht ordnungsgemäß über seine **Rechte unterrichtet** (Art. 14) und hat er aus diesem Grund einer Ausgleichsleistung zugestimmt, die unter den Anforderungen der VO liegt, hat er nach Art. 15 II einen Anspruch auf eine **zusätzliche Ausgleichsleistung** gegen das Luftfahrtunternehmen<sup>282</sup>.

#### XI. Probleme der Rechtsdurchsetzung

### 1. Anwendbares Recht

(1) Wegen des zwingenden Charakters der VO über Fluggastrechte (Art. 15 I) und der Tatsache, dass Verordnungen der Gemeinschaft nach Art. 288 AEU unmittelbar geltendes Recht im Inland sind, gehen solche Verordnungen in ihrem Anwendungsbereich kollisionsrechtlich dem deutschen Internationalen Privatrecht vor (Art. 3 II EGBGB) vor<sup>283</sup>. Nach Art. 3 I a will die VO zwingend für alle Fluggäste gelten, die auf Flughäfen der Gemeinschaft einen Flug antreten und für solche Fluggäste, die von einem Flughafen in einem Drittstaat einen Flug in die Gemeinschaft antreten, sofern das ausführende Luftfahrtunternehmen ein solches der Gemeinschaft ist. Die Art. 27 ff. EGBGB bzw. die Rom I-VO des internationalen Vertragsrechts<sup>284</sup> greifen für den Anwendungsbereich der Verordnung daher nicht ein. Wegen dieses **Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts** kommt es auch nicht auf die Frage an, ob möglicherweise die VO über Fluggastrechte eine Eingriffsnorm im Sinne des Art. 34 EGBGB, Art. 9 Rom I-VO ist und ohne Rücksicht auf das auf den Luftbeförderungsvertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt regelt<sup>285</sup>.

(2) Soweit die FluggastrechteVO keine Regelung enthält, wie z. B. über das materielle Recht wie den Schadensbegriff<sup>286</sup>, Schadenshöhe und hinsichtlich der Ansprüche aus dem Luftbeförderungsvertrag, gilt grundsätzlich das nationale Sachrecht des vertraglichen Luftfahrtunternehmens, da es die vertragscharakteristische Leistung erbringt (Art. 27, 28 II, V EGBGB, Art. 5 Rom I-VO). Ausnahmsweise kann sich auch aus der Gesamtheit der Umstände ergeben, dass der Luftbeförderungsvertrag eine engere Verbindung mit dem Inland aufweist wie der Ort der Buchungserklärung, der Abflugort oder die Staatsangehörigkeit des Fluggastes auf das Inland hindeuten, so dass dann deutsches Recht eingreift (Art. 28 V EGBGB, Art. 5 III Rom I-VO)<sup>287</sup>. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Rn. 949 ff. verwiesen.

#### 2. Verjährung

Da die Verordnung keine Reglung über die Verjährung der Ansprüche enthält, ist bei 1068 dieser Lücke in der VO bei kollisionsrechtlicher Anwendbarkeit des materiellen inländischen Rechts auf die §§ 195, 199 BGB zurückzugreifen, welche eine dreijährige Verjährung vorsehen<sup>288</sup>. Das Kollisionsrecht in Art. 32 I Nr. 4 EGBGB schließt Verjährungs- und Aus-

<sup>281</sup> Vgl. Rn. 1027.

282 Vgl. Rn. 1054.

<sup>283</sup> LG Frankfurt/M TranspR 1999, 400 = NJW-RR 1998, 1589.

<sup>284</sup> Näher Rn. 949 ff.

<sup>285</sup> Vgl. MK/Martiny, Art. 34 EGBGB, Rn. 104 und Schollmeyer, IPRax 2004, 78, 82, welche Art. 34 EGBGB anwenden wollen.

<sup>286</sup> Vgl. hierzu Rn. 949.

<sup>287</sup> Vgl. OLG Koblenz RRa 2006, 224 (Berufungsentscheidung zu AG Simmern RRa 2005, 279 – Ryanair).

<sup>288</sup> BGH, 10. 12. 2009 – Xa ZR 61/09, BeckRS 2010, 870 = NJW 2010, 1526 = RRa 2010, 90; Führich, Sonderbeilage Fluggastrechte, MDR 7/2007, S.14; Staudinger, RRa 2009, 195.

schlussfristen mit ein, so dass sich eine analoge Anwendung des Art. 35 MÜ verbietet. Nach unzutreffender Auffassung des LG Darmstadt<sup>289</sup> soll die Regelungslücke zur Frage der Verjährungs- und Ausschlussfristen in der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 nicht durch Rückgriff auf das jeweils anwendbare nationale Recht, sondern durch sinngemäße Heranziehung der zweijährigen Ausschlussfrist aus Art. 35 I MÜ zu schließen. Nach der Entscheidung des BGH vom 10. 12. 2009 beginnt die Verjährung zu laufen, wenn betroffene Fluggäste sowohl von den anspruchsbegründenden Umständen als auch von der Person des ausführenden Luftfahrtunternehmens Kenntnis erlangt, wobei Verjährung nach drei Jahren mit dem Schluss des Jahres eintritt<sup>290</sup>.

#### 3. Gerichtsstand

Die Verordnung sieht selbst überhaupt keine Gerichtsstandsregelung vor, so dass sich das 1069 Problem stellt wo der Fluggast seine Rechte, insbesondere die Ausgleichszahlung einklagen kann. Für den internationalen Gerichtstand darauf abzustellen, ob das beklagte Luftfahrtunternehmen ein solches der Gemeinschaft ist oder dieses seinen Sitz in einem Drittstaat, wie z. B. in Asien hat.

# a) Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft

- (1) Bei einem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft und einem Staat des Lugano Übereinkommens<sup>291</sup> greift die EuGVVO (Brüssel I-VO)<sup>292</sup> ein mit den wahlweisen besonderen Gerichtsständen nach
- Art. 2 I (Firmensitz des Luftfahrtunternehmens) nach Art. 60 EuGVVO mit drei Arten des Sitzes: statuarischer Sitz, Sitz der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung,
- Art. 5 Nr. 1 (Gericht des Abflugortes oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs<sup>293</sup>), Art. 5 Nr. 5 (Niederlassung oder Agentur, d. h. jede inländische unselbständige Niederlassung des Luftfahrtunternehmens, wenn der Flugschein über diese Niederlassung gebucht worden ist, was meistens nicht der Fall ist).
- (2) Nach der klärenden und pragmatischen Entscheidung des EuGH vom 9.7. 2009<sup>294</sup> in der Rechtssache Rehder/Air Baltic auf Vorlage des BGH<sup>295</sup> ist Art. 5 Nr. 1 lit. b der EuGVVO dahin auszulegen, dass im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr von einem Mitgliedsstaat in einen anderen Mitgliedsstaat auf der Grundlage eines mit einer ein-

zigen Luftfahrtgesellschaft, dem trags für eine auf diesen Beford Ausgleichszahlungen nach Wahl des Ortes der Ankunft des Fla Vertrag zuständig ist. Beide Om wendige enge Verknüpfung zw Gericht auf<sup>296</sup>, so dass insoweit et stand möglich ist. Der EuGH richtsstand am Sitz des Luftfahrt herrschende Meinung298, welche Dem EuGH ist wegen der Bew gen des Schutzes des Fluggastes

(3) Wegen des engen Sachza ges und der Ansprüche nach de Luftbeförderungsvertrages in A Ansprüche aus dem Vertrag anderweitige Beförderung nach Ausdruck.

(4) Aus der Sicht des inland gen Streitwerte verständlich, doch greifen die besonderen Ge EuGVVO in Verbrauchersac Art. 2ff. EuGVVO vorgehen, verträge mit Ausnahme der Pa

- (5) Die AGB der meisten L rungen. Sie sind grundsätzlich form. Mit einer wirksam verein digkeiten einschließlich der n Abdruck auf der Rückseite em Rückseite des Tickets<sup>303</sup>. Nach der Schriftform gleichgestellt, d werden und eine dauerhafte An rungsvertrag meistens durch E wird, ist es erforderlich, dass de werden kann<sup>304</sup>.
- (6) Ebenso scheiden die auss da diese nur im Anwendungsbe

<sup>289</sup> LG Darmstadt RRa 2009, 193 m. abl. Anm. Staudinger.

<sup>290</sup> BGH, 10. 12. 2009, Rn. 25.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> Vgl. Rn. 80; ABIEG 1988 Nr. L 319 v. 25. 11. 1988, S. 9; novelliert, aber noch nicht in Kraft, ABIEU 2007 Nr. L 339, 21. 12. 2007, S. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Die EuGVVO entspricht der VO (EG) Nr. 44/2001 (Brüssel I-VO), ABIEG 2001 Nr. L 12/1, und gilt mit Wirkung vom 1. 3. 2002 in allen Mitgliedsstaaten außer Dänemark und Polen; im Verhältnis zu Polen, Schweiz, Norwegen, Island und Lichtenstein gilt weiterhin das Luganer Übereinkommen, das inhaltlich weitgehend dem abgelösten EuGVÜ entspricht. Vgl. zur EuGVVO näher Rn. 80 ff.; Staudinger, RRa 2009, 219, Besprechung EuGH, 9.7. 2009, RRa 2009, 235; Lehmann, NJW 2010,

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> EuGH, 9. 7. 2009, C-204/08 – Rehder/Baltic, RRa 2009, 234; BGH NJW 1976, 1587; BGH NJW 1983, 518 = BGHZ 84, 339 m.w. Nachw.; OLG Hamburg VersR 1983, 1056; BayObLG NJW-RR 2001, 1258.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> EuGH, 9. 7. 2009, C-204/08 - Rehder/Baltic, RRa 2009, 234 = NJW 2009, 2801 = EuZW 2009, 569 m. Anm. Leible = BeckRS 2009, 70789 = DAR 2009, 512 = EWS 2009, 337 = TranspR 2009, 336 = NZV 2009, 487, Besprechungen Staudinger, RRa 2009, 219; Mankowski, TranspR 2009, 303. Der EuGH stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf sein früheres Urteil in der Rechtssache Color Drack, EuGH, NJW 2007, 1799 = EuZW 2007, 370 m. Anm. Leible/Reinert. Der BGH entscheidet damit gegen das Berufungsgericht.

<sup>&</sup>lt;sup>295</sup> BGH, X ZR 76/07, EuZW 2008, 478 = NJW 2008, 2121 = RRa 2008, 177; dazu Staudinger, IPRax 2008, 439; ders., RRa 2007, 155 mit Besprechung der Berufungsentscheidung OLG München, RRa 2007, 182; Dörner, LMK 2009, 278979.

<sup>296</sup> So auch AG Berlin-Lichten NJW 2010, 655; Leible, EuZW 200

<sup>297</sup> OLG München NJW-RR 2 298 OLG Koblenz NJW-RR 21

zustimmend A. Staudinger, RRa 20 299 Vgl. OLG Koblenz RR2 20

<sup>300</sup> Vgl. näher Rn. 80c, 80d.

<sup>301</sup> Vgl. Lehmann, NJW 2010, 6 302 EuGH NIW 1977, 494; Lin

<sup>303</sup> Vgl. zur Einbeziehung von

<sup>304</sup> BGH NJW-RR 2005, 150; Art. 23 EugVVO, Rn. 8.

<sup>305</sup> Vgl, insoweit näher Rn. 111 234 = NJW 2009, 2801; Reuschle, recht, 2. Aufl. 2006, Art. 71 Brüssel

zigen Luftfahrtgesellschaft, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, geschlossenen Vertrags für eine auf diesen Beförderungsvertrag und die FluggastrechteVO gestützte Klage auf Ausgleichszahlungen nach Wahl des Klägers das Gericht des Ortes des Abflugs oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs entsprechend der Vereinbarung dieser Orte in dem Vertrag zuständig ist. Beide Orte sind als Erfüllungsorte gleichwertig und weisen die notwendige enge Verknüpfung zwischen dem Luftbeförderungsvertrag und dem zuständigen Gericht auf<sup>296</sup>, so dass insoweit ein forum shopping nach dem wünschenswertesten Gerichtsstand möglich ist. Der EuGH entscheidet damit gegen das Berufungsgericht, das einen Gerichtsstand am Sitz des Luftfahrtunternehmens angenommen hatte<sup>297</sup> und gegen die bisher herrschende Meinung<sup>298</sup>, welche den Ankunftsort als Erfüllungsort eines Fluges betrachtete. Dem EuGH ist wegen der Beweisnähe des Gerichts am Abflug- bzw. Ankunftsort und wegen des Schutzes des Fluggastes zuzustimmen.

(3) Wegen des engen Sachzusammenhangs der Erfüllung des Luftbeförderungsvertrages und der Ansprüche nach der FluggastrechteVO, welche eine bestätigte Buchung eines Luftbeförderungsvertrages in Art. 3 II VO voraussetzt, gilt dieser Gerichtsstand auch für Ansprüche aus dem Vertrag<sup>299</sup>. Gerade im Hinblick auf den Anspruch auf Erstattung oder anderweitige Beförderung nach Art. 8 der VO kommt der enge Sachzusammenhang zum

Ausdruck.

(4) Aus der Sicht des inländischen Fluggastes als Verbraucher ist es angesichts der niedrigen Streitwerte verständlich, auch einen Gerichtsstand an seinem Wohnsitz zu haben. Jedoch greifen die besonderen Gerichtstandsvorschriften der Art. 15 ff., insbesondere Art. 16 I EuGVVO in Verbrauchersachen, welche den allgemeinen Zuständigkeitsregeln der Art. 2ff. EuGVVO vorgehen, ausdrücklich nach Art. 15 III EuGVVO für Beförderungs-

verträge mit Ausnahme der Pauschalreiseverträge nicht ein<sup>300</sup>.

- (5) Die AGB der meisten Luftfahrtunternehmen enthalten Gerichtsstandsvereinbarungen. Sie sind grundsätzlich nach Art. 23 EuGVVO zulässig, bedürfen aber der Schriftform. Mit einer wirksam vereinbarten Gerichtsstandsklausel werden alle sonstigen Zuständigkeiten einschließlich der nach Art. 5 Nr. 1 EuGVVO ausgeschlossen<sup>301</sup>. Der bloße Abdruck auf der Rückseite einer Rechnung genügt nicht<sup>302</sup>, ebenso der Abdruck auf der Rückseite des Tickets<sup>303</sup>. Nach Art. 23 II EuGVVO wird die elektronische Übermittlung der Schriftform gleichgestellt, doch muss die Klausel dem Fluggast per E-Mail übersandt werden und eine dauerhafte Aufzeichnung der AGB muss möglich sein. Da der Beförderungsvertrag meistens durch Eingabe auf der Buchungsmaske des Anbieters geschlossen wird, ist es erforderlich, dass die Vereinbarung mit allen Klauseln vollständig ausgedruckt werden kann304.
- (6) Ebenso scheiden die ausschließlichen Gerichtstände des Art. 33 MÜ/28 WA aus, da diese nur im Anwendungsbereich des MÜ bzw. WA<sup>305</sup> eingreifen (Art. 71 I EuGVVO).

<sup>297</sup> OLG München NJW-RR 2007, 1428 = RRa 2007, 182.

<sup>299</sup> Vgl. OLG Koblenz RRa 2006, 224; RRa 2008, 181.

300 Vgl. näher Rn. 80c, 80d.

301 Vgl. Lehmann, NJW 2010, 655, 657.

302 EuGH NJW 1977, 494; Lehmann, NJW 2007, 1500, 1501.

303 Vgl. zur Einbeziehung von AGB in den Luftbeförderungsvertrag Rn. 972 ff.

304 BGH NJW-RR 2005, 150; Lehmann, NJW 2007, 1500, 1501; Hüßtege, in Thomas/Putzo, ZPO, Art. 23 EugVVO, Rn. 8.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> So auch AG Berlin-Lichtenhagen IPRax 2008, 426, 427; Lehmann, NJW 2007, 1500, 1502; ders., NJW 2010, 655; Leible, EuZW 2009, 571; Mankowski, TranspR 2009, 303, 305.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> OLG Koblenz NJW-RR 2006, 1356, 1357 = RRa 2006, 224; OLG Koblenz RRa 2008, 181; zustimmend A. Staudinger, RRa 2008, 183; Lehmann, NJW 2007, 1500, 1502.

<sup>305</sup> Vgl, insoweit näher Rn. 1116, 1117; EuGH, 9. 7. 2009, C-204/08 - Rehder/Baltic, RRa 2009, 234 = NJW 2009, 2801; Reuschle, Art. 33 MÜ, Rn. 11; Mankowski, in: Rauscher, Europ. Zivilprozeßrecht, 2. Aufl. 2006, Art. 71 Brüssel I-VO; Lehmann, NJW 2010, 655, 657.

#### b) Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten

1070

(1) Soweit das beklagte Luftfahrtunternehmen kein solches der Gemeinschaft mit Sitz<sup>306</sup> in der EU und im EWR ist, scheidet die Anwendung der Brüssel I-VO aus<sup>307</sup>. Es greifen die nationalen Gerichtstandsvorschriften der Zivilprozeßordnung des Sitzes der Verwaltung des Luftfahrtunternehmens (§ 17 I ZPO) und seiner inländischen Niederlassung, von der selbständig Geschäfte geschlossen werden (§ 21 ZPO) ein<sup>308</sup>.

(2) In entsprechender Anwendung der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Rehder/Air Baltic ist auch insoweit nach § 29 ZPO ein Gerichtsstand am Erfüllungsort des Abflugorts und des Ankunftsortes begründet, da Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVVO sachlich für alle Arten von Beförderungsverträgen gilt<sup>309</sup>. Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb dem Fluggast bei einem innergemeinschaftlichen Flug ein Wahlrecht zwischen Abflug- und Ankunftsort zusteht, nicht aber bei einem Sachverhalt, in dem das Luftfahrtunternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat. Nach der bisherigen herrschenden Rechtsprechung310 und Literatur311 gilt als Erfüllungsort bei Luftbeförderungsverträgen von Fluggästen nach § 269 BGB der Bestimmungsort, da dort der Vertrag erst vollständig erbracht und die Leistung vollendet ist. Wegen des anzunehmenden Sachzusammenhangs der FluggastrechteVO und des Luftbeförderungsvertrages ist die Vorlageentscheidung des EuGH auf § 29 ZPO zu übertragen. Der Fluggast hat daher auch bei Drittstaaten ein Wahlrecht zwischen dem Gericht des Ausgangs- und Bestimmungsortes.

§ 37 M

#### Montrealer Übereink Vorschriften über die I

Schrifttum: Benkö/Kadletz, Um Unfallhaftpflichtrechts im Luftver Montrealer Übereinkommen, ZLW Die Neuordnung der Luftverkehrs ZLW 2000, 287 und 484; ders., 2001. Diss. 1992; Fröhlich, Leistungsstörur internationalem und nationalem Re Gansfort, Praktische Anmerkungen z unternehmen bei Flugunfällen mit pflichtprozeß, 25. Aufl. 2008, Kap. 29 tung bei Flugunfällen, NZV 1998, 22 in: Festschr. Guldimann 1997; Gie 2, 3; dies. /von Elm, Recht der Luft transportrecht, Zürich 1965; Helle fahrt, Diss. 1999; Hofmann/Grabbert, tionalen Luftverkehr. Forum shopp MÜ und dem nationalen Recht, Di tät der Haftung im Rahmen des Art onalen Luftverkehr, Diss. Konstanz 3 lert/Hast, Die haftungsrechtlichen I Passagierrechte und Passagierbegriff lichen Besitzstandes im Verbrauchen zu Seereisenden: Neuere Entwicklung Transportrecht, 6. Aufl. 2007; Koller, A in: LMK 2007, 213130; Kehrberger, IA Unfalle an Bord von Flugzeugen, i die USA. Neues Abkommen der El 2006, 484; Krüger, Die Rechtssteller Gerichtsstand bei Klagen wegen Am Schuldrecht für den Flugverkehr, GR gäste durch die EG-VO Nr. 2027 Disruptive Passengers - eine rechti für Personenschäden im internation 1993, 121; ders., Neue Entwicklunge TranspR 1996, 5; ders., Neuregelu verkehr, VersR 1997, 1445; ders., Die spR 1999, 81; ders., TranspR 2000, 1 Übereinkommen von Montreal von 2001, 683; ders., NZV 2002, 68; des R., Luftverkehrsrecht im Wandel Fe Herausforderungen, Festgabe Edgar Irregularity Report (PIR) - eine fris Noll, Thrombosegefahr beim Langs im Überblick, TranspR 2007, 103; Ru Nr. 2027/97 des Rates über die Haff ders., Das Montrealer Übereinkomm portrecht vor dem Hintergrund des 421; ders., Montrealer Übereinkomm tung für Unfälle im internationalen I flugverkehrs, 1997; Schleicher/Reyma

<sup>306</sup> Vgl. zum Sitz Rn. 1069.

<sup>307</sup> Vgl. Mankowski, TranspR 2009, 303, 304; Staudinger, RRa 2009, 218, 220 für Drittstaaten und Staaten des Lugano-Übereinkommens (Island, Norwegen, Schweiz); Lehmann, NJW 2010, 655, 657.

<sup>308</sup> Staudinger, RRa 2009, 219, 220.

<sup>309</sup> Vgl. Mankowski, TranspR 2009, 303; Staudinger, RRa 2009, 219, 220; AG Berlin-Lichtenberg, IPRax 2008, 426, 427; Zöller/Vollkommer, 27. Aufl. 2009, § 29 ZPO, Rn. 25.

<sup>310</sup> OLG Koblenz NJW-RR 2006, 1356, 1357 = RRa 2006, 224; OLG Koblenz RRa 2008, 181 m. Anm. krit. Staudinger.

<sup>311</sup> Vgl. Lehmann, NJW 2007, 1500, 1501 m. w. Nachw.